

## **Wertpapierbeschreibung**

für

### **Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme  
vom

**1. Dezember 2021**

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese **WERTPAPIERBESCHREIBUNG** bildet zusammen mit dem  
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2021  
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

### **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme  
(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen  
Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS .....</b>	<b>21</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme .....</b>	<b>21</b>
<b>B.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....</b>	<b>21</b>
<b>C.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....</b>	<b>23</b>
<b>D.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere .....</b>	<b>24</b>
<b>E.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel .....</b>	<b>24</b>
<b>II.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>26</b>
<b>A.</b>	<b>Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....</b>	<b>27</b>
<b>B.</b>	<b>Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere .....</b>	<b>27</b>
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin .....	27
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin .....	27
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	29
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben .....	29
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	30
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	30
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	30
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	31
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	31
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	32

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben .....	32
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben.....	33
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben .....	33
j)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	34
k)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben.....	34
l)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	35
m)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben....	35
n)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben .....	36
o)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben .	36
p)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben.....	37
q)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben.....	37
r)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben.....	38
s)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben .....	38
t)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	39
u)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand .....	40

v)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren .....	41
w)	Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung.....	41
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben .....	41
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	42
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen .....	42
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	43
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	43
a)	Marktpreisrisiken .....	43
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung .....	44
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	45
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	46
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	46
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern .....	46
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere .....	47
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	48
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz.....	49
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	50
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	52
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen .....	55
d)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	56
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen .....	57
f)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen .....	62
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind .....	65
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko .....	65
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen .....	66

c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	66
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts .....	68
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert .....	68
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten .....	68
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert .....	69
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	69
<b>III.</b>	<b>INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT .....</b>	<b>71</b>
<b>A.</b>	<b>Verantwortliche Personen.....</b>	<b>71</b>
<b>B.</b>	<b>Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts .....</b>	<b>71</b>
<b>C.</b>	<b>Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars .....</b>	<b>72</b>
<b>D.</b>	<b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....</b>	<b>73</b>
<b>E.</b>	<b>Funktionsweise des Basisprospekts.....</b>	<b>74</b>
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	74
2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden .....	75
3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	76
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren .....	77
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	77
<b>F.</b>	<b>Sonstige Hinweise.....</b>	<b>77</b>
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL .....</b>	<b>78</b>
<b>A.</b>	<b>Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....</b>	<b>78</b>
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....	78
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist .....	78
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	79
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere .....	79

5.	Emissionspreis der Wertpapiere .....	80
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden .....	80
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere .....	81
<b>B.</b>	<b>Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel .....</b>	<b>81</b>
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum .....	81
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	82
<b>C.</b>	<b>Weitere Angaben.....</b>	<b>82</b>
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	82
a)	Weitere Transaktionen .....	82
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	83
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	84
d)	Preisstellung durch die Emittentin .....	84
2.	Verwendung der Erlöse .....	85
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere .....	85
<b>V.</b>	<b>GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....</b>	<b>86</b>
<b>A.</b>	<b>Angaben über die Wertpapiere .....</b>	<b>86</b>
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere .....	86
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin .....	87
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	90
a)	Verzinsung der Wertpapiere .....	90
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen .....	90
c)	Einlösung der Wertpapiere .....	90
d)	Marktstörungen .....	92
e)	Anpassung der Wertpapierbedingungen .....	95
f)	Novation.....	96
g)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	97
h)	Berichtigung.....	98
i)	Ersetzung von Referenzsätzen .....	99
j)	Steuern .....	100

k)	Abwicklungsstörung .....	100
l)	Vorlegungsfrist .....	100
4.	Zahlungen, Lieferungen .....	100
5.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung .....	102
<b>B.</b>	<b>Angaben über den Basiswert .....</b>	<b>103</b>
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	103
a)	Aktien als Basiswert .....	103
b)	Indizes als Basiswert.....	104
c)	Rohstoffe als Basiswert.....	104
d)	Futures-Kontrakte als Basiswert.....	105
e)	Fondsanteile als Basiswert.....	105
f)	Umrechnungsfaktor.....	106
2.	Zulässige Basiswerte .....	106
<b>C.</b>	<b>Angaben in Bezug auf Referenzsätze .....</b>	<b>107</b>
1.	Referenzsätze.....	107
2.	Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze .....	108
<b>D.</b>	<b>Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere .....</b>	<b>111</b>
1.	Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien.....	111
2.	Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien .....	111
<b>VI.</b>	<b>BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE .....</b>	<b>112</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....</b>	<b>112</b>
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	112
a)	Referenzpreis .....	112
b)	Anfänglicher Referenzpreis .....	112
c)	Finaler Referenzpreis .....	113
d)	Andere Produktparameter .....	113
2.	Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	114
<b>B.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) .....</b>	<b>115</b>
1.	Ausstattung.....	115
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren.....	115

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere .....	115
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	116
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	116
	b) Bestimmung Basispreis.....	119
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	119
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	119
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	120
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	121
<b>C.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) .....</b>	<b>122</b>
1.	Ausstattung.....	122
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren .....	122
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere ....	123
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	123
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	123
	b) Bestimmung Basispreis.....	130
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	131
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	131
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	131
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	132
<b>D.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)</b>	
	<b>.....</b>	<b>133</b>
1.	Ausstattung.....	133
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren.....	133
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere .....	133
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	134
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	134
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	135
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	136
	d) Bestimmung Barriereereignis .....	136
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	137



<b>E.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)</b> .....	<b>138</b>
1.	Ausstattung .....	138
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren.....	138
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere .....	139
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	139
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	139
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	142
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	142
	d) Bestimmung Barriereereignis .....	142
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	143
<b>F.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)</b> .....	<b>144</b>
1.	Ausstattung .....	144
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren.....	144
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere .....	144
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	144
	a) Beschreibung Einlösungsprofil.....	144
	b) Bestimmung Basispreis.....	146
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	146
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	147
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	147
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	148
<b>G.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)</b> ....	<b>149</b>
1.	Ausstattung .....	149
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren .....	149
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere...	149
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	150
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	150
	b) Bestimmung Basispreis.....	151
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	152

d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	152
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	152
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	153
<b>H.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7) .....</b>	<b>154</b>
1.	Ausstattung.....	154
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren.....	154
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere .....	154
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	154
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	154
b)	Bestimmung Basispreis.....	156
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	156
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	156
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	157
<b>I.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8) .....</b>	<b>158</b>
1.	Ausstattung.....	158
2.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren .....	158
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere .....	158
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	159
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	159
b)	Bestimmung Basispreis.....	159
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	160
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	160
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	160
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	161
<b>J.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) .....</b>	<b>162</b>
1.	Ausstattung.....	162
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere .....	162
3.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren..	162

4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	163
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	163
	b) Bestimmung Basispreis.....	163
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	164
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	164
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	164
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	165
<b>K.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10).....</b>	<b>166</b>
1.	Ausstattung.....	166
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren .....	166
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere.....	166
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	167
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	167
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	167
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	168
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	168
	b) Bestimmung Basispreis.....	172
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	173
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	173
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	173
	f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis .....	174
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	175
<b>L.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) 176</b>	
1.	Ausstattung.....	176
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren.....	176
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere.	176
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	177
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	177
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	177
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	178
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	178

b)	Bestimmung Basispreis.....	182
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	182
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	183
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	183
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	184
<b>M.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) .....</b>	<b>185</b>
1.	Ausstattung.....	185
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	185
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	186
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	186
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	186
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	187
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	187
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	187
b)	Bestimmung Basispreis.....	191
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	192
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	192
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	192
6.	Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	193
a)	Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	193
b)	Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	194
c)	Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	194
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	196
<b>N.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) 197</b>	
1.	Ausstattung.....	197
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren .....	197
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere.	197
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	198
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	198

b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	199
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin .....	199
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	199
b)	Bestimmung Basispreis.....	203
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	203
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	203
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	204
f)	Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis .....	205
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	205
<b>O.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp</b>	
	<b>14) .....</b>	<b>206</b>
1.	Ausstattung .....	206
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren .....	206
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere .....	206
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	207
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) .....	207
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	208
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin .....	208
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	208
b)	Bestimmung Basispreis.....	211
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	212
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	212
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	212
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	213
<b>P.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp</b>	
	<b>15) .....</b>	<b>214</b>
1.	Ausstattung .....	214
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren .....	214
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere .....	215
4.	Verzinsung.....	215

5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	216
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	216
	b) Bestimmung Basispreis.....	219
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	219
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	220
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	220
<b>Q.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16).....</b>	<b>221</b>
1.	Ausstattung.....	221
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren .....	221
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere .....	222
4.	Verzinsung.....	222
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	223
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	224
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	224
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	224
	b) Bestimmung Basispreis.....	228
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	228
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	229
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	229
<b>R.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17).....</b>	<b>230</b>
1.	Ausstattung.....	230
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	230
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	231
4.	Verzinsung.....	231
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	232
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	232
	b) Bestimmung Basispreis.....	236

c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	236
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	237
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	237
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	238
<b>S.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) .....</b>	<b>239</b>
1.	Ausstattung.....	239
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren .....	239
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	240
4.	Verzinsung.....	240
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	241
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	242
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	242
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	242
b)	Bestimmung Basispreis.....	246
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	247
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	247
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	247
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	248
<b>T.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19).....</b>	<b>250</b>
1.	Ausstattung.....	250
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren .....	250
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere.....	251
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	251
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils .....	251
b)	Bestimmung Basispreis.....	252
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	253
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	253
e)	Bestimmung Barriereereignis .....	253
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag .....	254

6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	256
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	257
<b>U.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)</b> .....	<b>258</b>
1.	Ausstattung.....	258
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren.....	258
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere .....	259
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	259
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	259
	b) Bestimmung Basispreis.....	261
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	261
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	261
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	262
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag .....	263
6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	264
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	265
<b>V.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) .....</b>	<b>266</b>
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren .....	266
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....	266
3.	Option: Verzinsung .....	267
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	268
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	268
	b) Bestimmung Basispreis.....	269
	c) Bestimmung Barriereereignis .....	269
5.	Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	269
<b>W.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22).....</b>	<b>271</b>
1.	Ausstattung.....	271



2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	271
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	272
4.	Verzinsung.....	272
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	272
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	272
	b) Bestimmung Basispreis.....	275
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	275
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	276
6.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	276
<b>X.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23).....</b>	<b>277</b>
1.	Ausstattung.....	277
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	277
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	278
4.	Verzinsung.....	278
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	278
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	278
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	279
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	279
	b) Bestimmung Basispreis.....	283
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	283
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	284
7.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	284
<b>Y.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24).....</b>	<b>285</b>
1.	Ausstattung.....	285
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	285

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	286
4.	Verzinsung.....	286
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	286
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	286
	b) Bestimmung Basispreis.....	290
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	290
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	291
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	291
6.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	292
<b>Z.</b>	<b>Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25).....</b>	<b>293</b>
1.	Ausstattung.....	293
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag .....	293
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	294
4.	Verzinsung.....	294
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	294
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis .....	295
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	295
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils .....	295
	b) Bestimmung Basispreis.....	299
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	300
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	300
	e) Bestimmung Barriereereignis .....	300
7.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	301
<b>AA.</b>	<b>Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden .....</b>	<b>303</b>
<b>VII.</b>	<b>WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....</b>	<b>305</b>
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Informationen.....</b>	<b>305</b>
<b>B.</b>	<b>Aufbau der Bedingungen .....</b>	<b>307</b>

<b>C. Bedingungen der Wertpapiere.....</b>	<b>311</b>
<b>TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>311</b>
<b>TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN .....</b>	<b>325</b>
<b>TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>335</b>
<u>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:.....</u>	<u>335</u>
Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere .....	335
Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere.....	335
Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere .....	335
Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere.....	335
Produkttyp 5: Protect Wertpapiere .....	335
Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere.....	335
Produkttyp 7: Top Wertpapiere .....	335
Produkttyp 8: All Time High Protect .....	335
Produkttyp 9: All Time High Protect Cap.....	335
Produkttyp 10: Express Wertpapiere.....	371
Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....	371
Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag .....	371
Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere.....	371
Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....	371
Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere.....	416
Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere .....	416
Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere .....	416
Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	416
Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....	416
Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	416
Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	416
Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....	416
Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag .....	416
Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere.....	474

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere .....	474
<u>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:].....</u>	493
<b>D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden .....</b>	<b>514</b>
<b>VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN .....</b>	<b>516</b>
<b>IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN .....</b>	<b>528</b>
<b>X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>529</b>
<b>A. Einleitung.....</b>	<b>529</b>
<b>B. Vereinigte Staaten von Amerika.....</b>	<b>529</b>
<b>XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE .....</b>	<b>531</b>
<b>XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN .....</b>	<b>532</b>
<b>XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT .....</b>	<b>535</b>

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

### I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

#### A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

### C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt XII. *Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

### D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt IV.A. *Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

### E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der



## I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

**Hinweis:** Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

### II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

### A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

### B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

#### 1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

##### a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

**Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.**

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

## II. Risikofaktoren

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut<sup>1</sup> ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>2</sup> ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMABNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die

---

<sup>1</sup> Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) *Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung*

**Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.**

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. **Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZAHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

## II. Risikofaktoren

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben*

**Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

**Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

**Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus,

wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben*

**Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

**Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

**Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem NENNBETRAG liegen.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

**Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der



WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben*

**Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

**Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

## II. Risikofaktoren

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben*

**Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben*

**Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible**

**Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben*

**Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben*

**Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier

## II. Risikofaktoren

Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben*

**Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

*o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben*

**Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein

BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

*p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben*

**Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

*q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben*

**Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

r) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben*

**Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

s) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben*

**Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.**

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der

aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

*t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.**

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw.

## II. Risikofaktoren

des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

### *u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand*

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren bzw. Open-End Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind in Abschnitt II *Risikofaktoren* der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte) eingesehen werden kann. Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS des LIEFERGEGENSTANDS fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf



Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

**Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.**

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) *Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

### 3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

### *a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

**Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.**

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

### *b) Risiken aufgrund von Marktstörungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.**

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MABGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten

Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

*c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

**WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.**

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

**4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

*a) Marktpreisrisiken*

**Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.**

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei

## II. Risikofaktoren

WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktinzins,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

*b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.**

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine

Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

*c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.**

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer

ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

*d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

**Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.**

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

*e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

**Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.**

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

*f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

**WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.**

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank

## II. Risikofaktoren

des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

**Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.**

**Wichtig:** Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

*g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

**Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

*h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

**Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern.**

Die EMITTENTIN entwickelt ihre freiwilligen NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger Basiswert verliert. Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.



### 5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

### a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie*

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.**

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

#### (2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie*

**Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.**

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

#### (3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

**Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.**

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

### (4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.**

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

### (5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

**Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.**

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

### (6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

**Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.**

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer

Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

### (7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

**Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.**

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

### *b) Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

**Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

### (2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

**Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.**

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

### (3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

**Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem

INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

### (4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

**Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

### (5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

**Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.**

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

### *c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

#### *(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

**Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,

- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

### (2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

**Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.**

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

### d) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### (1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

**Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.d)(3) Risiken in*



*Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

**Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.**

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktinzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

**Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.**

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunktorentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*)

verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

### (1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

**Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.**

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

### (2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

**Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

### (3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

**Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.**

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

### (4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

**Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann**

**sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.**

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU<sup>3</sup> operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

**Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.**

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

**Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.**

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

**Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.**

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

### *f) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

#### *(1) Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

**Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht

auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

### (2) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

**Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.**

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSATZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

### (3) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

**Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.**

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate – RFR*) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "AUFZINSUNGSMETHODE"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

## II. Risikofaktoren

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;
- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und



- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

### 6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

#### a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

**Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.**

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

### *b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

**Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche Risiken bestehen.**

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

### *c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

**Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.**

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>4</sup> ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

## II. Risikofaktoren

die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden, am 31. Dezember 2021. Darüber hinaus endet die Übergangsfrist für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2023.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

**Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

**Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.**

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

**Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.**

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige

Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

*g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert*

**Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.**

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

*h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin*

**Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.**

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden,

## II. Risikofaktoren

kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

## III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

### A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

### B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 1. Dezember 2021 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

**Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 1. Dezember 2022 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

#### C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.



### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

#### D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

##### *Generelle Zustimmung*

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

##### *Individuelle Zustimmung*

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

##### *Bedingungen für die Zustimmung*

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.**

#### **E. Funktionsweise des Basisprospekts**

##### **1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind,

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

#### 2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II und
- jeden VORGÄNGER-BASISPROSPEKT (siehe nachfolgenden Abschnitt *III.E.3*).

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen* Bedingungen enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.AA Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

**Zur Klarstellung:** In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder
  - (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.
3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

#### 4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

#### 5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

#### F. **Sonstige Hinweise**

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

#### **IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL**

##### **A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

###### **1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

###### **2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist**

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### 3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

### 4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.



**7. Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Lieferung gegen Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

***Option: Lieferung frei von Zahlung***

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

**B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

**1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt,

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

**Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.**

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

### 2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

### C. Weitere Angaben

#### 1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

##### a) *Weitere Transaktionen*

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

### *b) Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

### c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

### d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten.

## IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

### 2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

### 3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

## V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### A. Angaben über die Wertpapiere

#### 1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit oder ohne NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Wertpapiere mit Globalurkunde*

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

#### *Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren*

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

### 2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und
- das Kreditwesengesetz (KWG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von



## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schulscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. NENNBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) **Einlösung der Wertpapiere**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

"RÜCKZAHLUNGSTERMIN" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e*) *Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a*) *Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier oder ein Open End Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Tracker Wertpapiere und Open End Wertpapiere (einschließlich der damit verbundenen Risiken) sind in der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches /Basisprospekte) eingesehen werden kann. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

### d) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

#### *Marktstörungereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:*

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den BASISWERT an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

#### *Marktstörungereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Bestandteile des BASISWERTS bzw. die Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den BASISWERT notiert oder gehandelt werden.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Bestandteile gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den BASISWERT bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf Bestandteile des BASISWERTS, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Bestandteile gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Derivate auf den BASISWERT, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des BASISWERTS in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

### ***Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert***

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

### ***Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert***

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist.

### *Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW") in Folge einer Entscheidung der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten FONDSDIENSTLEISTERS.
- Die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des BASISWERTS oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen.
- Die Handelbarkeit von FONDSANTEILEN zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder ein von diesen beauftragter FONDSDIENSTLEISTER beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von FONDSANTEILEN für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des FONDS zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben.
- Die Rücknahme der FONDSANTEILE durch den FONDS bzw. die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung.
- Vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den FONDS bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen INDEX oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-REFERENZWERT**") beziehen.
- Die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen INDEX bezieht, der sich von dem ETF-REFERENZWERT lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### e) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert*

- Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

- Ein INDEXERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein (zum Beispiel eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

#### *Anpassungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert*

- Änderungen der FONSDOKUMENTE, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen (z.B. eine Änderung der Anlagestrategie).

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden BASISWERT, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte BEZUGSVERHÄLTNIS und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des BASISWERTS) anpassen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZPREIS bestimmen und erforderlichenfalls die PRODUKT- UND BASISWERTDATEN erneut festlegen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

### *f) Novation*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

#### *Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand*

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).



### *Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand*

- In einem der FONSDOKUMENTE werden ohne Zustimmung der BERECHNUNGSSTELLE Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen.
- Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von FONDSANTEILEN werden nicht oder nur teilweise ausgeführt.
- Für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.

### *Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand*

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

### *g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert***

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert***

- Die Berechnung des BASISWERTS wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert***

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert***

- Ein ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.

***Kündigungereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz***

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

***h) Berichtigung***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

### *i) Ersetzung von Referenzsätzen*

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

*j) Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

*k) Abwicklungsstörung*

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

*l) Vorlegungsfrist*

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

**4. Zahlungen, Lieferungen**

**Zahlungen**

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### *Lieferungen*

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.k) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

### 5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011<sup>5</sup> (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

### B. Angaben über den Basiswert

#### 1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### b) *Indizes als Basiswert*

Ein "INDEX" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "DIVIDENDENZAHLUNGEN") fiktiv ausgeschüttet werden (der "AUSSCHÜTTENDE INDEX"). Die Berechnung der Höhe der DIVIDENDENZAHLUNGEN erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### c) *Rohstoffe als Basiswert*

Der Begriff "ROHSTOFF" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.



### d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten), und
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### e) *Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

### f) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "UMRECHNUNGSFAKTOR") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

### 2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSANTEIL
1	B / PL	B	B	B	B / PL
2	B / PL	B	B	B	B / PL
3	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B / PL
6	B / PL	B	B	B	B / PL
7	B / PL	B	B	B	B / PL
8	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
11	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
12	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
13	B / PL	B	B	B	B / PL
14	B / PL	B	B	B	B / PL
15	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	FONDSANTEIL
16	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
17	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
18	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
19	B	B	B	B	----
20	B	B	B	B	----
21	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
23	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
24	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL
25	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL

### C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

#### 1. Referenzsätze

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "Euro Interbank Offered Rate" (EURIBOR) ein "Constant Maturity Swap-Satz" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates – RFR*) (die "**RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE**") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "*Euro Short-Term Rate*" ("**€STR**" oder "**ESTR**"), die "*Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing*" ("**SOFR**"), der "*Overnight Index Average*" ("**SONIA**") und die "*Swiss Average Rate OverNight*" ("**SARON**").

Die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE könnten möglicherweise nicht vom Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG umfasst sein oder einer Übergangsfrist unterliegen und somit nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sein.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

## V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird üblicherweise der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert für eine solche vorübergehende Marktstörung bestimmt.

**D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere**

1. **Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien**

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.

2. **Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien**

Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN beschreiben ihre Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unter ESG-Gesichtspunkten. ESG ist eine übliche Abkürzung im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen und umschreibt die drei Begriffe Umwelt (*Environmental*), Soziales (*Social*) und Unternehmensführung (*Governance*). Die EMITTENTIN berücksichtigt dabei auch Branchenstandards für verbrieftete Derivate.

Die EMITTENTIN führt ein gestuftes und vom jeweiligen PRODUKTTYP abhängiges Verfahren im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien für eine konkrete Emission von WERTPAPIEREN ein.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen. Insbesondere kann auch eine künftige Anpassungen an die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die "EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG") erfolgen.

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Sie sind nicht Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG und können jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

Die aktuelle Fassung der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN kann nach ihrer Veröffentlichung auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN abgerufen werden. Die INTERNETSEITE DER EMITTENTIN wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

VI. **BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE**

A. **Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen**

1. **Referenzpreise und andere Produktparameter**

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) ***Referenzpreis***

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) ***Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Initiale Festlegung:***

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

***Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:***

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

***Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:***

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.



### *Option: Best in-Betrachtung:*

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### *Option: Worst in-Betrachtung:*

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### *c) Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:*

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

#### *Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:*

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### *Option: Best out-Betrachtung:*

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### *Option: Worst out-Betrachtung:*

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### *d) Andere Produktparameter*

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

### 2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

### B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
- (2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
- (3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
- (4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) Umrechnungsfaktor).

**Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### **b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### **c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### **d) Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>6</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

---

<sup>6</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.



$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
  - (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
  - (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
  - (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)
- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG)
  - (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG)
  - (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG)
  - (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

#### a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)**

##### **Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### **Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:**

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

##### **Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:**

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem<sup>7</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

---

<sup>7</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSV ERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.f) Umrechnungsfaktor*).

### ***Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)***

#### ***Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSV ERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.



### ***Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des

BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>8</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

---

<sup>8</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

### D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
- (2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG)

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche

Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

##### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

##### **Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

##### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

##### **Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f *Umrechnungsfaktor*).

### **Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### **b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.



Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)**

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
  - (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG)
- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
  - (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG)
  - (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG)

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren**

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)***

***Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag)***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

**Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)**

**Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall

maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag)**

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall

maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### ***c) Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### ***d) Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

##### a) Beschreibung Einlösungsprofil

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:



***Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

**Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:**

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

**b) Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

**c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>9</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

---

<sup>9</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

## G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**



Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>10</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

---

<sup>10</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

## H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Top Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.5 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### I. **Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)**

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. **Ausstattung**

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### 2. **Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren**

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.I.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

#### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere**

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Einlösung am Rückzahlungstermin

#### a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

#### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (=  $R(\text{final})_{\text{best}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.



### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### ***5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)**

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren**

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) **Bestimmung Basispreis**

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (=  $R_{\text{final}}^{\text{best}}$ ) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der

BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>12</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

---

<sup>12</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

**K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)**

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren**

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren

können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

##### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

##### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

##### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

##### b) **Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis**

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x  
ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

**a) *Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich***

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$



Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Wertpapiere mit digitalem<sup>13</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

---

<sup>13</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

***Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
  - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>14</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### ***f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis***

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

---

<sup>14</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

**L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)**

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren**

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express



Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

##### ***a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

##### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

##### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG.

### ***Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem<sup>15</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das

<sup>15</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der

REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>16</sup>

#### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

---

<sup>16</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).



**M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)**

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.

- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### ***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG.

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

**b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**5. *Einlösung am Rückzahlungstermin***

**a) *Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem<sup>17</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

---

<sup>17</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

### ***Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.



### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## 6. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

### ***a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

**b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)**

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

**Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):**

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag**

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)**

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN

BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

**Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)**

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses**

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

**Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses**

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### N. **Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)**

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. **Ausstattung**

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. **Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren**

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.6 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

#### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere**

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus

können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich**

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:**

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$



Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

### ***Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

### ***Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem<sup>19</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem

---

<sup>19</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

*Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>20</sup>

*Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

*Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

*Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:*

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

<sup>20</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

*f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis*

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.6 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

#### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus

können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

#### 4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

#### a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **5. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:



***Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitaler<sup>21</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left( \text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

---

<sup>21</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>22</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

---

<sup>22</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

### P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.P.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere*

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. *Verzinsung*

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung*

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### *Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung*

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### *Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung*

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

#### *Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag*

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$



### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls

täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

### Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des

BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.Q.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

### 3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. ***Verzinsung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**6. *Einlösung am Rückzahlungstermin******a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.



- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG.

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>23</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

---

<sup>23</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSV ERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls

täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)**

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

### 3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. Verzinsung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:



$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>24</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

---

<sup>24</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT.

Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das

FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>25</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

---

<sup>25</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>26</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

---

<sup>26</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

**S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)**

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der

Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.S.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.



Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

### ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **6. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem<sup>27</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

---

<sup>27</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der

BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>28</sup>

### ***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

### ***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>29</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

### **7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

<sup>28</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

<sup>29</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.



## **VI. Beschreibungen der Wertpapiere**

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

### T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

#### 1. Ausstattung

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

#### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.5 Zusatzoption: *Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.6 Zusatzoption: *Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.7 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

**3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

**4. Einlösung am Rückzahlungstermin**

**a) Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left( 100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left( 100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( 100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

***Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>30</sup>

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

---

<sup>30</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:



- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

**U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)**

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren**

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.5 Zusatzoption: *Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.6 Zusatzoption: *Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.U.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

#### a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left( 100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100%

und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( 100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( 100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

***Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

**Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>31</sup>

**Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:**

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

**Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:**

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>32</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

**Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:**

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der

<sup>31</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

<sup>32</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

***Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).



Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

***Zusatzoption: Barriereereignis:***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

**V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)**

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

**1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren**

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIGNISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzinsung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt VI.V.5 *Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)* unten).

**2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der

Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 3. **Option: Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung***

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

#### ***Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung***

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag***

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

#### ***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag***

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor***

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

***Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz***

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

**4. Einlösung am Rückzahlungstermin**

**a) *Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und R (b-1) gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und R (b) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left( 1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left( \frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b - 1)}} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

R (b) ist R (t) am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

R (t) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

R (t-1) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BEOBACHTUNGSTAG (t), der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und R (t-1).

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

#### ***c) Bestimmung Barriereereignis***

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "BARRIEREEREIGNIS") ein, wenn R (t) den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

### **5. Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

- (A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).
- (B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall

entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

**W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)**

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).



### ***Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indezertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### 6. *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)*

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

## X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

### 1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

### 2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG.

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem<sup>33</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

---

<sup>33</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.



### ***Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

#### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left( \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

*d) Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

**7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

**Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)**

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem<sup>34</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

***Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

---

<sup>34</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT.



Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das

FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

#### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

#### ***c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>35</sup>

#### *Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

#### *Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:*

---

<sup>35</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>36</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

---

<sup>36</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

**Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)**

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

### 3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

### 4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

### 5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG.

#### **Zusatzoption: Compo Wertpapiere:**

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

#### **Zusatzoption: Barriereereignis:**

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

### ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### ***Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

## **6. Einlösung am Rückzahlungstermin**

### ***a) Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

### ***Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG.

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

***Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem<sup>37</sup> Mindestbetrag:***

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

---

<sup>37</sup> **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.



### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts***

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
  - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
  - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:***

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.f) *Umrechnungsfaktor*).

### ***Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands***

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

### ***Zusatzoption: Compo Wertpapiere:***

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

### ***b) Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

### c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

### d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

### e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

#### *Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der

BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>38</sup>

***Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

***Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:***

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.<sup>39</sup>

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

***Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:***

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

**7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE

<sup>38</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

<sup>39</sup> **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

### AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 532 ff..



### VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

#### A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**<sup>\*)</sup> oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist<sup>\*\*)</sup>,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

<sup>\*)</sup> Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

<sup>\*\*)</sup> Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

## **VII. Wertpapierbedingungen**

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

**B. Aufbau der Bedingungen**

**Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

**Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

**Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

***Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:***

*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, [Novation,] automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 [Rückzahlungsbetrag,] [Novationsbetrag, ]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere*

*Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung[, Novation] [,automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag [, Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

*Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

*Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

***Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:***

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

*[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

*[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises][, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen][, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

*[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

*[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen[, Art der Anpassung], Ersatzfeststellung[, Ersatzverwaltungsgesellschaft][, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●] Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ [●] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

**C. Bedingungen der Wertpapiere**

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

**§ 1**

**Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere*: Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
- "**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.
- "**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten



(Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als

Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder

Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

### § 1

#### **Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]**

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:  
"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege

der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]  
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [*zutreffende Definition aus Teil C einfügen.*]

### § 2

#### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up:* Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").



Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### **Rang**

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag

nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

### § 7

#### **Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb**

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

### § 9

#### **Teilunwirksamkeit, Korrekturen**

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine

dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>40</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]:** [einfügen]]

**[Abschlag:** [einfügen]]

**[Aufschlag:** [einfügen]]

**[Barriere:** [einfügen]]

**[Barriere Level:** [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

**[Basispreis:** [einfügen]]

**Basiswert:** [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

**[Benannter Ersatz-Referenzsatz:** [einfügen]]

**[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k):** [einfügen]]

**[Beobachtungstag (k):** [einfügen]]

**[Beobachtungstag[e] der Barriere:** [einfügen]]

**[Bezugsfaktor:** [einfügen]]

**[Bezugsverhältnis:** [einfügen]]

**[Bildschirmseite:** [einfügen]]

**[Bonusbetrag:** [einfügen]]

**[Bonus Level:** [einfügen]]

**[Cap:** [einfügen]]

**[Cap Level:** [einfügen]]

**[Eingetragener Referenzsatzadministrator:** [ja][nein]]

<sup>40</sup> In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

**[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]**<sup>41</sup>

**[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]**

**[Emissionstag: [einfügen]]**<sup>42</sup>

**[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]]**

**[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]]**

**[Erster Beobachtungstag: [einfügen]]**

**Erster Handelstag: [einfügen]**

**[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]**

**[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]**

**[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [einfügen]]**

**[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]**

**[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [einfügen]]**

**[Erster Zusätzlicher Betrag: [einfügen]]**

**[Ertragszahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%**  
**[zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**

**[Ertragszahlungslevel (k): [einfügen]]**

**[Faktor: [einfügen]]**

**[Fester Zinssatz: [einfügen]]**

**Festgelegte Währung: [einfügen]**

**Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]**

**[Finaler Mindestbetrag: [einfügen]]**

**[Finaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]**

**[Finaler Rückzahlungsfaktor: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%**  
**[zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**

**[Finales Rückzahlungslevel: [einfügen]]**

<sup>4141</sup> Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

<sup>42</sup> Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

- [Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]
- [Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
- [Fixing Sponsor<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [Fondsanteil: *[einfügen]*]
- [FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]
- [FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>: *[einfügen]*]
- [Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]
- [Gesamtnennbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstbetrag: *[einfügen]*]
- [Höchstzinssatz: *[einfügen]*]
- [Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]
- [Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]
- [Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]
- [Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]
- Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*
- Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*
- ISIN: *[einfügen]*
- [Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]
- [Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]
- [Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Lockout-Tag: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **[(initial)]**: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **(final)**: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag **(k)**: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]

[R **(initial)**: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Administrator: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Zeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Reversebetrag: *[einfügen]*]

[Reverse Level: *[einfügen]*]

[RFR-Index: *[einfügen]*]

[Risikofreier Zinssatz: *[einfügen]*]

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*



[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

[Tageszählungsbasis: *[einfügen]*]

[Täglicher Cap: *[einfügen]*]

[Täglicher Floor: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Unterer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Unterer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsbetrag: *[einfügen]*]

[Zinsperiodenendtag[e]: *[Zinsperiodenendtag(e) einfügen]*]

[Zinsschwelle: *[einfügen]*]

[Zinszahntag[e]: *[Zinszahntag(e) einfügen]*]

[Zinssatz: *[Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zuwendungen: *[einfügen]*]

§ 2

**Basiswertdaten**

*[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]** *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg ]</b>	<b>Indexsponsor</b>	<b>Indexberechnungsstelle</b>	<b>[Eingetragener Referenzwertadministrator]</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[FX Wechselkurs]</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>Maßgebliche Börse</b>	<b>Internetseite</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

*[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]*

**[Tabelle 2.1:]**

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw.	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

## VII. Wertpapierbedingungen

<i>Roll Over Termin einfügen]</i>										
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1:]**

<b>Basiswert</b>	<b>Basiswertwährung</b>	<b>[WKN]</b>	<b>[ISIN]</b>	<b>[Reuters]</b>	<b>[Bloomberg]</b>	<b>[Maßgebliche Börse]</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

**[Tabelle 2.2:]**

<b>Basiswert</b>	<b>[Administrator]</b>	<b>[Anlageberater]</b>	<b>[Verwahrstelle]</b>	<b>[Verwaltungs- gesellschaft]</b>	<b>[Portfolio- verwalter]</b>	<b>[Abschlussprüfe r]</b>	<b>[Internetseite]</b>
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Abschlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

*[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

**Tabelle 2.1b:**

<b>Liefergegenstand</b>	<b>[Währung des Liefergegenstands]</b>	<b>[WKN des Liefergegenstands]</b>	<b>[ISIN des Liefergegenstands]</b>	<b>[Reuters Code des Liefergegenstands]</b>	<b>[Bloomberg Code des Liefergegenstands]</b>	<b>Maßgebliche Börse des Liefergegenstands</b>	<b>Internetseite des Liefergegenstands</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

**Tabelle 2.1 b:**

<b>Liefergegenstand</b>	<b>[Währung des Liefergegenstands]</b>	<b>[WKN des Liefergegenstands]</b>	<b>[ISIN des Liefergegenstands]</b>	<b>[Reuters Code des Liefergegenstands]</b>	<b>[Bloomberg Code des Liefergegenstands]</b>	<b>[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]</b>	<b>Emittent des Liefergegenstands</b>	<b>Basiswert des Liefergegenstands</b>	<b>[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]</b>	<b>[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]</b>	<b>[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]</b>	<b>[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]</b>	<b>Internetseite der Emittent des Liefergegenstands</b>
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## VII. Wertpapierbedingungen

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:*

**[Tabelle 2.1 [b]:]**

<b>Liefergegenstand</b>	<b>[Währung des Liefergegenstands]</b>	<b>[WKN des Liefergegenstands]</b>	<b>[ISIN des Liefergegenstands]</b>	<b>[Reuters Code des Liefergegenstands]</b>	<b>[Bloomberg Code des Liefergegenstands]</b>	<b>[Verwaltungsgesellschaft des Liefergegenstands]</b>	<b>[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]</b>	<b>Internetseite[n] des Liefergegenstands</b>
<i>[Bezeichnung des Basiswerts [Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Verwaltungsgesellschaft einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

*Produkttyp 8: All Time High Protect*

*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap*

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:]

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Administrator**" bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[**(•)**] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation,



## VII. Wertpapierbedingungen

Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor;]
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert, gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der

## VII. Wertpapierbedingungen

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen

## VII. Wertpapierbedingungen

- Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
  - (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
  - (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
  - (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- ([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen)];
- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile)];
- ([●]) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung)];
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

## VII. Wertpapierbedingungen

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

**["Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

**["Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]



## VII. Wertpapierbedingungen

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{[Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} / \text{[(]Basispreis} \text{ [R (initial)] [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))][)]]$$
$$\text{[Bezugsverhältnis} = \text{Bezugsfaktor [x Umrechnungsfaktor] [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))].]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bonusbetrag**" [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [(Reverse Level – Bonus Level)] [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)].] [Nennbetrag x [Bonus Level] [(Reverse Level – Bonus Level)] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].] [[Der Bonusbetrag] entspricht dem Höchstbetrag.]]

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] ]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem

## VII. Wertpapierbedingungen

Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen

## VII. Wertpapierbedingungen

Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) [die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und] ein geeigneter Ersatzbasiswert oder eine geeignete [Ersatzverwaltungsgesellschaft] [Ersatzbörse] steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;]
- [(•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

## VII. Wertpapierbedingungen

[[**(•)**] eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des BASISWERTS gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

["**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsergebnis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;][.]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an.]]

["**Futures-Nachfolgeergebnis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo

### Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort

## VII. Wertpapierbedingungen

gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,] ]

- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,] ]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,] ]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] [Reverse Level - Cap] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [Nennbetrag x [(Reverse Level - Cap Level)] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial))]]

$x \text{ FX (1) (final)} \cdot [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] \cdot [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

**"Indexberechnungsstelle"** ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexersetzungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

**["Indexkündigungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[[[•)] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie



## VII. Wertpapierbedingungen

in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis]  
[Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [Futures-  
Kündigungereignis] [Fondskündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts][, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf die Bestandteile des Basiswerts] notiert oder gehandelt werden;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden[, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Festlegenden Terminbörse oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarktes [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]

## VII. Wertpapierbedingungen

[(●)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,

## VII. Wertpapierbedingungen

- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

## VII. Wertpapierbedingungen

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)<sub>best</sub>**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Reversebetrag**" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach

Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

"**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswert, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.



## VII. Wertpapierbedingungen

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingtem Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### **Rückzahlung**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das

## VII. Wertpapierbedingungen

Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das

Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

##### **[Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .  
In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor } [x \text{ FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ \text{ FX (final)}] [/ \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}]$ .

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) } \times \text{FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) } \times \text{FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) } \times \text{FX (2) (initial))} / \text{FX (2) (final) } \times \text{FX (1) (initial)}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

### **[Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bzugsverhältnis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) } \times \text{FX (2) (final))} / \text{(FX (2) (initial) } \times \text{FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)}$

## VII. Wertpapierbedingungen

/ FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag  $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$ .

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht  $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}][\text{Bezugsfaktor} [x \text{ FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}] [ / \text{FX (final)}] [ / \text{(FX (1) (final) / FX (2) (final))}]]]$ .

## VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right].$$

## VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

### **[Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere**

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von nennbetraglosen Reverse Bonus Cap Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX

## VII. Wertpapierbedingungen

(initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

### **[Produkttyp 5: Protect Wertpapiere**

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

### **[Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere**

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:



## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]} \right]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag  $\left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$  und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]} \right]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

### [Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Nennbetrag  $\left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$  und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R(\text{final})$  gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 7: Top Wertpapiere**

#### [Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn  $R(\text{final})$  gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn  $R(\text{final})$  kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) \left[ \frac{x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})}{\left[ \frac{x \text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{x \text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right]} \right]$$

$FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]$

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

**[Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times R (final)_{best} / R (initial)$

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times R (final) / R (initial)]$

**[Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere**

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times R (final)_{best} / R (initial)$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag \times R (final) / R (initial)]$

*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[**(•)**] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- [[**(•)**] [eine Hedging-Störung liegt vor;
- [[**(•)**]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- [(b) eine Hedging-Störung liegt vor;]

## VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines

## VII. Wertpapierbedingungen

aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat;

## VII. Wertpapierbedingungen

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum



## VII. Wertpapierbedingungen

ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung]];

- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]];
- ([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen]];
- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von *[Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]*% der ausstehenden *[jeweiligen]* Fondsanteile]];
- ([●]) die Veröffentlichung des *[NIW][Referenzpreises]* oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung]];
- ([●]) *[die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:*

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

## VII. Wertpapierbedingungen

"**P (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum  $k$ -ten dem maßgeblichen Berechnungstag ( $t$ ) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis  $T$  (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum  $k$ -ten dem maßgeblichen Berechnungstag ( $t$ ) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis  $T$  (jeweils einschließlich).]]];

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben

## VII. Wertpapierbedingungen

genannten Ereignisse eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der

Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die

## VII. Wertpapierbedingungen

Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Nennbetrag / [(Basispreis [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))]I)].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX<sub>p</sub> (final)] [x FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final)] [/ FX<sub>p</sub> (final)] [/ (FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))]I)].

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten

## VII. Wertpapierbedingungen

Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [bzw.] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

### [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

### [Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [bzw., je nach Kontext, den Liefergegenstand] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX

## VII. Wertpapierbedingungen

(1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))).

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [als Liefergegenstand] aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondskündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) [die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und] ein geeigneter Ersatzbasiswert oder eine geeignete [Ersatzverwaltungsgesellschaft] [Ersatzbörse] steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;]



## VII. Wertpapierbedingungen

- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[•]]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[[•]]] eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Fondslieferstörungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

["**Fondsmanagement**"] sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[[d]]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;][.]]
- [[[e]]] die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an.]]

["**Futures-Nachfolgeereignis**"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die]

dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor<sub>p</sub>**" ist der Fixing Sponsor<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1)<sub>p</sub>**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)<sub>p</sub> (final)**" ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)<sub>p</sub> (initial)**" ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2)<sub>p</sub>**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)<sub>p</sub> (final)**" ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)<sub>p</sub> (initial)**" ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist,

der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (k)**"] ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][und][FX<sub>p</sub>] vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX<sub>p</sub>**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX<sub>p</sub> (final)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX<sub>p</sub> (initial)**"] ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass:

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor<sub>p</sub>] (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>] [FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] auswirken) die zuverlässige

## VII. Wertpapierbedingungen

Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors<sub>p</sub>], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs<sub>p</sub>**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands

## VII. Wertpapierbedingungen

in die Festgelegte Wahrung], ausgedruckte als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Wahrung des Liefergegenstands] [Festgelegten Wahrung] pro Einheit der [Festgelegten Wahrung] [Wahrung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs<sub>p</sub>], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>** " ist der FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>** " ist der FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich hoheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebuhren (auer Maklergebuhren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschlieen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwurdigkeit der Emittentin zahlen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Storung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschlieen, fortzufuhren oder abzuwickeln bzw. Vermogenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu verauern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlose aus solchen Transaktionen bzw. Vermogenswerten zu realisieren, zuruckzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). ]

["**Hochstbetrag**" ist der Hochstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis]  
[Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-  
Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Liefergegenstand**" ist [eine Aktie] [ein Fondsanteil] [ein Indexzertifikat], wie in § § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die

## VII. Wertpapierbedingungen

Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts][, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf die Bestandteile des Basiswerts] notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden[, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Festlegenden Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet



## VII. Wertpapierbedingungen

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- [(a)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder

## VII. Wertpapierbedingungen

Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität,] wird die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese

## VII. Wertpapierbedingungen

Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- [(●)] die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- [(●)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands];
- [(e)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,]
- [(●)] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;]

## VII. Wertpapierbedingungen

- [(•)] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der

## VII. Wertpapierbedingungen

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [[[•]]] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;]
- [[[•]]] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;]
- [[[•]]] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger

## VII. Wertpapierbedingungen

- übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;]
- [[[•]] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;]
  - [[[•]] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Liefergegenstand zu verwenden;]
  - [[[•]] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
  - [[[•]] für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;]
  - [[[•]] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
  - [[[•]] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
  - [[[•]] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
  - [[[•]] der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

## VII. Wertpapierbedingungen

- [(•)] jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis des Liefergegenstands] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;]
- [(•)] die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;]
- [(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;]
- [(•)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]  
[die Historische Volatilität des Liefergegenstands überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:



## VII. Wertpapierbedingungen

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Liefergegenstands der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

## VII. Wertpapierbedingungen

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich);]

[(•)] eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts [und/oder] [Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung

## VII. Wertpapierbedingungen

umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwahrung ausgedruckt].

["**Referenzpreisersetzungereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollstandige Einstellung der Veroffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Wahrung des Liefergegenstands ausgedruckt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhaltnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkundigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfugung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht langer in der Basiswertwahrung;
- (c) die Festlegende Terminborse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig;
- (d) eine Rechtsanderung [[und/oder eine Hedging-Storung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[funfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfugen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

## VII. Wertpapierbedingungen

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

**["Rückzahlungswert (Knock-out)"]** ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = Nennbetrag x (R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))])]

**["Standardwährung"]** ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Strike Level"]** ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Umrechnungsfaktor"]** ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Verwahrstelle"]** bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.]

**["Verwaltungsgesellschaft"]** ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

**["VolVergleichswert"]** ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen

## VII. Wertpapierbedingungen

- maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
  - (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
  - (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]**

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]



## VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

### § 3

#### **Rückzahlung, [Novation, ]automatische vorzeitige Rückzahlung**

*[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
  - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses ] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX<sub>p</sub> (final)] [und geteilt durch (FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))] [und multipliziert mit FX<sub>p</sub> (final)] [und multipliziert mit (FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))] errechnet.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:*

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

- ([•]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag, ]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

#### **[Produkttyp 10: Express Wertpapiere**

##### [Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

##### [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

##### [Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### ***[Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere***

#### *[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall *[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

#### *[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

#### *[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### ***[Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag***

#### *[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall *[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als

## VII. Wertpapierbedingungen

der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### **[Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere**

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist,

## VII. Wertpapierbedingungen

dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

### ***[Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere***

*[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Nennbetrag} \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall *[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag.]

*[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

*[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

## VII. Wertpapierbedingungen

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Nennbetrag x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).]

*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere*

*Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

*Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abschlussprüfer**"] bezeichnet den Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

["**Administrator**"] bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede



## VII. Wertpapierbedingungen

Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[([•]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

## VII. Wertpapierbedingungen

- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- [(b)] eine Hedging-Störung liegt vor;]
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("Portfolio Reporting"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die

## VII. Wertpapierbedingungen

Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

## VII. Wertpapierbedingungen

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][;
- ([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen][;
- ([●]) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile][;
- ([●]) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung][;
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des Basiswerts berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

## VII. Wertpapierbedingungen

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**P (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des VolVergleichswerts berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit  $k = p, q$ ) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert  $x$ ;

## VII. Wertpapierbedingungen

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]];

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**")][geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten von Strike (t) durch R (t).

"**Barriereereignistag**" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis eintritt.]

["**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:



## VII. Wertpapierbedingungen

"**Basispreis (b)**" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"**Basispreis (t)**" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].

[**"Basiswert des Liefergegenstands"** ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[**"Benannter Ersatz-Referenzsatz"** ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist [jeder Berechnungstag] [der Zeitraum] zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem [Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere][Finalen Beobachtungstag] (einschließlich).]

[**"Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)"** ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (t)**" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Beobachtungstag (t-1)**" ist der Beobachtungstag (t), der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahltag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahltag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des

## VII. Wertpapierbedingungen

Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Nennbetrag} / [(\text{Basispreis} / \text{Umrechnungsfaktor}) [\times \text{FX (final)}] [\times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}] [/\text{FX (final)}] [/\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}]] [\times \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)}] [/\text{FX (initial)}] [/\text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)}]]]$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \text{Rückzahlungswert (Knock-out)} / [(\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)} [[\times \text{FX}_p \text{ (final)}] [\times \text{FX (1)}_p \text{ (final)} / \text{FX (2)}_p \text{ (final)}] [/\text{FX}_p \text{ (final)}] [/\text{FX (1)}_p \text{ (final)} / \text{FX (2)}_p \text{ (final)}]]]$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite

## VII. Wertpapierbedingungen

ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [bzw.] [den Liefergegenstand] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["**Eingetragener Referenzsatzadministrator**"] bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**"] ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## VII. Wertpapierbedingungen

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten Nennbetrag.]

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [bzw., je nach Kontext, den Liefergegenstand] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als

## VII. Wertpapierbedingungen

Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor<sub>p</sub>**" ist der Fixing Sponsor<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten [als Liefergegenstand] aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) [die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und] ein geeigneter Ersatzbasiswert oder eine geeignete [Ersatzverwaltungsgesellschaft] [Ersatzbörse] steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;]

[(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;]

[[●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

## VII. Wertpapierbedingungen

[(•)] eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar [(jeweils ein "**Fondersetzungsergebnis**")]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Fondslieferstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

["**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["**Futures-Kündigungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsergebnis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;][.]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an.]]

["**Futures-Nachfolgeergebnis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

## VII. Wertpapierbedingungen

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)<sub>p</sub>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)<sub>p</sub> (final)" ist FX (1)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)<sub>p</sub>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX<sub>p</sub>" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>p</sub>, wie vom Fixing Sponsor<sub>p</sub> auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX<sub>p</sub> (final)" ist FX<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)<sub>p</sub> (final)" ist FX (2)<sub>p</sub> am FX Beobachtungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor<sub>p</sub>] (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort



## VII. Wertpapierbedingungen

gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>] [FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>] beziehen[.]]

- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[.]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors<sub>p</sub>], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX<sub>p</sub>] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

["**FX Wechselkurs<sub>p</sub>**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs<sub>p</sub>], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>**" ist der FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

## VII. Wertpapierbedingungen

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen

## VII. Wertpapierbedingungen

Derivate vorzeitig[;]

[[●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Indexsponsor"** ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Indexzertifikat"** ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] des Liefergegenstands"** bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Kündigungsereignis"** bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungsereignis].]

**"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode"** ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

**"Liefergegenstand"** ist [eine Aktie] [ein Fondsanteil] [ein Indexzertifikat], wie in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"**Lockout-Tag**" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und][oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts][, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf die Bestandteile des Basiswerts] notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden[, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Festlegenden Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- [(a)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, oder
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,
- [(g) die Aussetzung oder Einstellung des Handels in den entsprechenden Derivaten, die sich auf einen Index oder einen bestimmten einzelnen Vermögenswert, dessen Wertentwicklung ein ETF nachbildet, ("**ETF-Referenzwert**") beziehen bzw. die Aussetzung oder Einstellung des Handels in einem Derivat, das sich auf einen Index bezieht, der sich von dem ETF-Referenzwert lediglich in Bezug auf die Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zinsen oder Währung bei der Indexberechnung unterscheidet,
- (h) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
- (i) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,]

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], wird die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten



festgelegt.]

["**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[ und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere

## VII. Wertpapierbedingungen

- Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
  - (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands];
  - [(e)] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,]
  - [(●)] ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
  - [(●)] ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - [(●)] (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der

## VII. Wertpapierbedingungen

Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●)] der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht [(insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält)]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●)] für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;]
- [(●)] der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;]
- [(●)] ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb

## VII. Wertpapierbedingungen

der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [[[•]]] die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;]
- [[[•]]] die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;]
- [[[•]]] die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Liefergegenstand zu verwenden;]
- [[[•]]] eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]]] für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;]

## VII. Wertpapierbedingungen

- [[[•]] Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis des Liefergegenstands] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;]
- [[[•]] die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

## VII. Wertpapierbedingungen

[(•)] ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;

[(•)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises des Liefergegenstands] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

[(•)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Liefergegenstands der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der

## VII. Wertpapierbedingungen

Veränderung des NIW zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^T \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich);]

[(•)] eine Hedging-Störung liegt vor.]

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstöruungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Partizipationsfaktor"** ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]



## VII. Wertpapierbedingungen

["**Portfolioverwalter**" bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

## VII. Wertpapierbedingungen

"R (t-1)" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts [und/oder] [Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *einfügen*] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *einfügen*] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [*ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen*].]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

["**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatz] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Administrator**]" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzsatz-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["**RFR-Level (i-CD)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

["**RFR-Referenzpreis**" ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlicht wird.]

["**Risikofreier Zinssatz**" ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt

## VII. Wertpapierbedingungen

werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = Nennbetrag x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]]

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Tageszählungsbasis**" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Verwahrstelle**" bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des

## VII. Wertpapierbedingungen

Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

**"Verwaltungsgesellschaft"** ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

**["Verzinsungsbeginn"** ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Verzinsungsende"** ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden].]

**["VolVergleichswert"** ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"VolVergleichswert-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

**"VolVergleichswert Ersetzungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatz VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie dieser vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k),



## VII. Wertpapierbedingungen

wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahntag]. ["**[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahntag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahntag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahntag (ausschließlich) und von jedem Zinszahntag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahntag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem

## VII. Wertpapierbedingungen

Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden]. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [●] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### **Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]**

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

#### [Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

#### [Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird][,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

#### [Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

#### [Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

- [(3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem [jeweiligen] Zinstagequotienten multipliziert wird.]

## VII. Wertpapierbedingungen

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]

[(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y<sub>1</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y<sub>2</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M<sub>1</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M<sub>2</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D<sub>1</sub>**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D<sub>1</sub>** gleich 30 ist; und

"**D<sub>2</sub>**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D<sub>1</sub>** ist größer als 29, in welchem Fall **D<sub>2</sub>** gleich 30 ist.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(5) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

## VII. Wertpapierbedingungen

[(a)] jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den

## VII. Wertpapierbedingungen

Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinste Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[ \prod_{i=1}^{t_0} \left( 1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[ \prod_{i=1}^{t_0} \left( 1 + \frac{\text{RFR Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t<sub>0</sub>**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n<sub>i</sub>**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von variabel verzinslicher Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender

## VII. Wertpapierbedingungen

Formel bestimmt:

$$\left( \frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[ \prod_{i=1}^{t_0} \left( 1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n<sub>i</sub>**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

- [(6) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(●) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]



[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [●] *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

### § 3

#### **Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [1] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch  $FX_p$  (final)] [und geteilt durch (FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))] [und multipliziert mit  $FX_p$  (final)] [und multipliziert mit (FX (1)<sub>p</sub> (final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))]

## VII. Wertpapierbedingungen

(final) / FX (2)<sub>p</sub> (final))] errechnet.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und  $R$  (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn  $R$  (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch  $FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final})$ ] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit  $FX(1)(\text{final}) / FX(2)(\text{final})$ ] [und geteilt durch  $FX_p(\text{final})$ ] [und geteilt durch  $FX(1)_p(\text{final}) / FX(2)_p(\text{final})$ ] [und multipliziert mit  $FX_p(\text{final})$ ] [und multipliziert mit  $FX(1)_p(\text{final}) / FX(2)_p(\text{final})$ ] errechnet.]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag, ] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

#### **[Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x

## VII. Wertpapierbedingungen

$FX(1)(\text{final}) \cdot [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$ .

**[Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn  $R(\text{final})$  gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$ .
- [Wenn  $R(\text{final})$  kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag  $[x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn  $R(\text{final})$  kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \cdot FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] [x \cdot FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] [x \cdot FX(1)(\text{initial}) \cdot FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \cdot FX(1)(\text{final}))] [x \cdot FX(1)(\text{final}) \cdot FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \cdot FX(1)(\text{initial}))]$ .

**[Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

## VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final) / Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

**[Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R \text{ (final) / Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$$

## VII. Wertpapierbedingungen

$[x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ .

### **[Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (1 - Partizipationsfaktor x (Basispreis (b) – R (b)) / R (b-1)  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ )

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als Nennbetrag.]

### **[Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ .

## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $\left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$ .

### **[Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $\left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$ .

- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} \left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag  $\left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $\left[ \frac{\text{FX}(\text{initial})}{\text{FX}(\text{final})} \left[ \frac{\text{FX}(\text{final})}{\text{FX}(\text{initial})} \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})}{\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final})} \right] \left[ \frac{\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})}{\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial})} \right] \right] \right]$ .

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit

physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

**[Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x R (final) / Basispreis  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag* gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag*:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

[Im Fall von *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$ .

**[Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

[Im Fall von *Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich* gilt Folgendes:



## VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$ .
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag  $\times R$  (final) / Basispreis  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch *[im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$ ].]*

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$ ].]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$ ].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- ([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag  $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1)} (\text{initial}) \times \text{FX (2)} (\text{final})) / (\text{FX (2)} (\text{initial}) \times \text{FX (1)} (\text{final}))] [x (\text{FX (1)} (\text{final}) \times \text{FX (2)} (\text{initial})) / (\text{FX (2)} (\text{final}) \times \text{FX (1)} (\text{initial}))]$ ].]]]

*Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

*Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

### § 1

#### Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [[**(•)**] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach

## VII. Wertpapierbedingungen

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- ([●]) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- ([●])] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersatzereignis tritt ein;
- [(b) eine Hedging-Störung liegt vor;]
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder ]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder ]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von

## VII. Wertpapierbedingungen

[fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]  
[Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]  
[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben

## VII. Wertpapierbedingungen

sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivate (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für

## VII. Wertpapierbedingungen

Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;][.]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an.]]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

## VII. Wertpapierbedingungen

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

["**FX Beobachtungstag (k)**"] ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [[[●]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [[[●]] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsansprüchen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [[[●]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][,]]



## VII. Wertpapierbedingungen

[(●)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

## VII. Wertpapierbedingungen

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

### [Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

["**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Nennbetrag x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

["**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### [Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

## VII. Wertpapierbedingungen

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]

[[**(•)**] eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis]  
[Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-  
Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

*[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-

## VII. Wertpapierbedingungen

Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts][, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf die Bestandteile des Basiswerts] notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden[, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an der Festlegenden Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen

## VII. Wertpapierbedingungen

Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet [und] [oder] im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse][auf dem Referenzmarkt] bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse][des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [[•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren

Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Oberer Höchstbetrag**" ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen

## VII. Wertpapierbedingungen

Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die

Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

["**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]



"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Unterer Höchstbetrag**" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x (R (k) – R (initial)) / R (initial) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))]

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

## VII. Wertpapierbedingungen

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag  $[x \text{ FX (k)} / \text{FX (initial)}]$   $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (k)}]$   $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$   $[x (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag  $[\text{FX (k)} / \text{FX (initial)}]$   $[\text{FX (initial)} / \text{FX (k)}]$   $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$   $[x (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$  .]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag  $[x \text{ FX (k)} / \text{FX (initial)}]$   $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (k)}]$   $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$   $[x (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$ .

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●])** *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

### § 4

#### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere**

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der

## VII. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis} - 100\%)) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - \text{R (final)} / \text{Basispreis})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\text{Partizipationsfaktor} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

### **[Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere**

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis} - 100\%)) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - \text{R (final)} / \text{Basispreis})) \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}) \times [\text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] \times [\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}] / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\text{Partizipationsfaktor} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} \times [\text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] \times [\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}] / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})]$$

## VII. Wertpapierbedingungen

(1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:**

**§ 5**

**[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

[Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

- (1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

**(absichtlich ausgelassen)]**

**§ 6**

**Zahlungen[, Lieferungen]**

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

## VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

### [Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der

Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

### § 7

#### Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

## VII. Wertpapierbedingungen

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX Beobachtungstag] [bzw. Zinsfeststellungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate][Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt.] als der entsprechende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird



## VII. Wertpapierbedingungen

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(2)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
  - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
  - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der

## VII. Wertpapierbedingungen

Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Produkt- und Basiswertdaten.* Die Berechnungsstelle kann die Produkt- und Basiswertdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).

(b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert zu bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine

Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen[, Ermächtigung]*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

### § 8

#### **[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**

- [(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

## VII. Wertpapierbedingungen

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Produkt- und Basiswertdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- ([●]) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtete Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- [(●)] *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtete Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichteten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichteten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtete Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(●)] *Ersatzverwaltungsgesellschaft:* Wird der Liefergegenstand nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]
- [(●)] *Neue Emittentin des Liefergegenstands:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Emittentin des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Emittentin des Liefergegenstands**") geschuldet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Emittentin des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Emittentin des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Emittentin des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands in diesen

Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[[**(•)**] *Mitteilungen* [, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[[**(•)**] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

#### **Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**

(1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[**(2)**] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu

## VII. Wertpapierbedingungen

ersetzen und erforderlichenfalls die Produkt- und Basiswertdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen[, Ermächtigung]:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(4)][(5)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

### § 8

**Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[,**



### Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- [[([2][3]) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

(2)[3][4) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

(3)[4][5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 8

#### **Anpassungen**[, **Art der Anpassung**], **Ersatzfeststellung**[, **Ersatzverwaltungsgesellschaft**][[, **Mitteilungen**][[, **Ermächtigung**][[, **Gesetzliche Vorschriften**]

(1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die

## VII. Wertpapierbedingungen

Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
  - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
  - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Ersetzung des Basiswerts:* Sie kann den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Produkt- und Basiswertdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein Fonds bzw. Fondsanteil in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf dessen Anlagestrategie [,] [und] [Ausschüttungspolitik] [und Risikoprofil] vergleichbar ist.
- (b) *Ersatzverwaltungsgesellschaft:* Sie kann die Verwaltungsgesellschaft durch eine Ersatzverwaltungsgesellschaft ersetzen. Als

## VII. Wertpapierbedingungen

"**Ersatzverwaltungsgesellschaft**" kommt jede andere Person, Gesellschaft oder Institution in Betracht, die den Basiswert bzw. den Ersatzbasiswert verwaltet.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert und/oder eine Ersatzverwaltungsgesellschaft fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert bzw. die Verwaltungsgesellschaft als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert bzw. die Ersatzverwaltungsgesellschaft, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- ([●]) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die

## VII. Wertpapierbedingungen

Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

### § [•]

#### **Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
- (a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
  - (b) üblicherweise als Referenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
  - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

## VII. Wertpapierbedingungen

- (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.]

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
- (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
- (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
- (d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
- (e) den Zinstagequotienten,
- (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
- (g) die Geschäftstageregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als

notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne*: Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]
- (4) *Mitteilungen[, Ermächtigung]*: Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- [(5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

### § [●]

#### **Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Ersatz-Zinssatz*: Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der alternative Zinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Finanzinstitution oder einem von einer solchen Finanzinstitution einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt [oder empfohlen] wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

## VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Anpassungen*: Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- [(4) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

### [[§ •]

#### **Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften**

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>][FX<sub>p</sub>][FX (1)<sub>p</sub> und/oder FX (2)<sub>p</sub>][FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor<sub>p</sub>] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses<sub>p</sub>][von FX<sub>p</sub>][von FX (1)<sub>p</sub> und/oder FX (2)<sub>p</sub>][des FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor<sub>p</sub>] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neuer Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor<sub>p</sub>**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor][bzw.][Neuer Fixing Sponsor<sub>p</sub>] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird



## VII. Wertpapierbedingungen

erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor][bzw.][Neue Fixing Sponsor<sub>p</sub>], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor][bzw.][ Fixing Sponsor<sub>p</sub>] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor][bzw.][Neuen Fixing Sponsor<sub>p</sub>] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>][FX<sub>p</sub>][FX (1)<sub>p</sub> und/oder FX (2)<sub>p</sub>] [der FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs<sub>p</sub>][FX<sub>p</sub>][FX (1)<sub>p</sub> und/oder FX (2)<sub>p</sub>] [FX Wechselkurses (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurses (2)<sub>p</sub>], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs<sub>p</sub>][das ersetzte FX<sub>p</sub>] [das ersetzte FX (1)<sub>p</sub> und/oder FX (2)<sub>p</sub>] [den ersetzten FX Wechselkurs (1)<sub>p</sub> und/oder FX Wechselkurs (2)<sub>p</sub>] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung*: Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

### **D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden**

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

## VII. Wertpapierbedingungen

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 532 ff..

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

### VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

#### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]<sup>43</sup>  
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

**Debt Issuance Programme der**

**UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "BASISPROSPEKT") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 1. Dezember 2021 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2021 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").*

*Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)] [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]*

<sup>43</sup> Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "Öffentliches Angebot von" zu verwenden.

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[sowie] [auf [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

**[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 1. Dezember 2022 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]**

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [II] vom] [29. August 2017] [06. August 2018] [7. Mai 2019] [12. Dezember 2019] [1. Dezember 2020] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]<sup>44</sup>

### ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

#### Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

<sup>44</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[All Time High Protect Wertpapiere]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Best Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag]

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere]

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

### Angebot und Verkauf der Wertpapiere

#### *Angaben zum Angebot:*

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"]) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

#### *Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]<sup>45</sup>

#### *Emissionstag der Wertpapiere:*

[Emissionstag einfügen]<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

<sup>46</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.



## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

### ***[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:***

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

### ***Potentielle Investoren, Angebotsländer***

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

### ***Lieferung der Wertpapiere:***

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

### ***Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere***

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

## Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

### *Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:*

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]<sup>47</sup>

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]<sup>48</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]<sup>49</sup>

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]<sup>50</sup>

### *Verkaufsprovision:*

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

### *Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:*

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede

<sup>47</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

<sup>48</sup> Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

<sup>49</sup> Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

<sup>50</sup> Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]) [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

### **Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

#### ***Zulassung zum Handel***

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

***[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:]<sup>51</sup>***

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*].]

### ***Börsennotierung***

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

*[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]*

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

*[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]*]

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

*[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

### ***Angebotsfrist:***

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

*[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]* [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

### ***Angebotsländer:***

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

---

<sup>51</sup> Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

### **Angebotsfrist:**

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

### **Angebotsländer:**

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]<sup>52</sup>

### **Bedingungen für die Zustimmung:**

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite)

---

<sup>52</sup> Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

### **Zusätzliche Angaben:**

*[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]*

[Nicht anwendbar]

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

#### **Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]**

Art der Wertpapiere:                      [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag]  
   [ohne Nennbetrag]

## VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

- Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]
- Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
- Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
- Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
- [Verwahrung: [Clearstream Banking AG]  
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]  
[(Website: [einfügen])]]
- [Registerführende Stelle: [Clearstream Banking AG]  
[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [einfügen])]]
- [Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

### Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**IX. Muster der Endgültigen Bedingungen, die  
mittels Verweis in diese  
Wertpapierbeschreibung einbezogen werden**

**IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS  
IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des VORGÄNGER BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist;
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 532 ff.



### X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

#### A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

#### B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

## X. Verkaufsbeschränkungen

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

**XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE**

**Warnhinweis:** Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

**Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.**

**XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen**

**XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN**

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>1</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 303 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 514 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>2</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409,	S. 303 ff.

**XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen**

- Wertpapierbedingungen	S. 423 bis 453, S. 458 bis 482  S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 514 ff.
-------------------------	---	------------

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II<sup>3</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 303 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 514 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II<sup>3</sup>:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 303 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 514 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 528

**XII. Mittels Verweis in diese  
Wertpapierbeschreibung einbezogene  
Informationen**

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II<sup>4</sup>**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 303 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 514 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 528

<sup>1</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

<sup>2</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

<sup>3</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

<sup>4</sup> Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

**XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM  
ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HZ9R4S2	DE000HZ9QST0	DE000HZ9QSU8	DE000HZ9QSV6
DE000HZ9R677	DE000HZ9R8H6	DE000HZ9QWF1	DE000HZ9R9T9
DE000HZ9QYT8	DE000HZ9RCG9	DE000HZ9RE86	DE000HZ3BJX6
DE000HZ3BKF1	DE000HZ3BKH7	DE000HZ3BKN5	DE000HZ3BLK9
DE000HZ3BNA6	DE000HZ3BP79	DE000HZ3BPX3	DE000HZ3BR93
DE000HZ3KX37	DE000HZ3KZK0	DE000HZ3L0N3	DE000HZ3L244
DE000HZ3L277	DE000HZ3L2F5	DE000HZ3L4J3	DE000HZ3L4K1
DE000HR1GS21	DE000HR1GS39	DE000HR1GSD2	DE000HR1GTZ3
DE000HR1GV34	DE000HR2YQ95	DE000HR2YQS5	DE000HR2YRE3
DE000HR2YRX3	DE000HR2YTM2	DE000HR2YTN0	DE000HR2YVB1
DE000HR2YVG0	DE000HR2YW63	DE000HR2YWD5	DE000HR2YWP9
DE000HR2YWW5	DE000HR2YXC5	DE000HVB4WR3	DE000HVB4X36
DE000HVB4ZR6	DE000HVB4ZS4	DE000HVB50C5	DE000HR4FUS2
DE000HR4FVB6	DE000HR4G0B1	DE000HR4G2B7	DE000HR4G2H4
DE000HVB5327	DE000HVB5392	DE000HVB53K2	DE000HVB53S5
DE000HR544L7	DE000HR545G4	DE000HR545J8	DE000HVB5483
DE000HVB54B9	DE000HR5DXQ2	DE000HR5DY48	DE000HR5DY97
DE000HR5DYD8	DE000HR5DYY4	DE000HR5DZ62	DE000HR5DZFO

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5E012	DE000HR5E0B2	DE000HVB55H3	DE000HVB55R2
DE000HVB55W2	DE000HR5L199	DE000HR5L1T3	DE000HR5L256
DE000HVB56K5	DE000HVB56H1	DE000HVB56U4	DE000HR5XR43
DE000HR5XRA6	DE000HR5XRE8	DE000HR5XRG3	DE000HR5XRH1
DE000HR5XRJ7	DE000HR5XRS8	DE000HR5XVL5	DE000HR5XWE8
DE000HR5XWF5	DE000HR5XWN9	DE000HR5XWX8	DE000HR5XWY6
DE000HR5XXB2	DE000HR5Y1Z5	DE000HR5Y4E4	DE000HR5Y4G9
DE000HR5Y4Q8	DE000HR5Z6V2	DE000HR5Z7Q0	DE000HR5Z801
DE000HR5Z8H7	DE000HR5Z8J3	DE000HR5Z9U8	DE000HR5Z9V6
DE000HR5Z9Y0	DE000HR5ZAL4	DE000HR5ZBT5	DE000HR5ZC30
DE000HR5ZC48	DE000HR5ZCF2	DE000HR5ZEW3	DE000HR5ZEZ6
DE000HVB5806	DE000HVB5814	DE000HVB5889	DE000HVB5897
DE000HR63W91	DE000HR63WA6	DE000HR63WF5	DE000HR63WU4
DE000HVB5913	DE000HVB59D4	DE000HVB59H5	DE000HVB59Y0
DE000HVB5A24	DE000HVB5A32	DE000HVB5AB0	DE000HVB5AW6
DE000HVB5BB8	DE000HVB5BN3	DE000HVB5BT0	DE000HR6M9L1
DE000HR6M9T4	DE000HR6MA02	DE000HR6MAC9	DE000HR6MGN3
DE000HR6MHE0	DE000HR6MHG5	DE000HR6MCE1	DE000HR6MCJ0
DE000HR6MKB0	DE000HR6MF64	DE000HR6MMX0	DE000HR6MNF5
DE000HR6MNP4	DE000HR6MNS8	DE000HR6NKU8	DE000HR6NKX2
DE000HR6NQ37	DE000HR6NVE9	DE000HR6NVH2	DE000HR6NVP5
DE000HR6NQV3	DE000HR6NYL8	DE000HR6P099	DE000HR6P107



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6T9P5	DE000HR6T9T7	DE000HR6T9U5	DE000HR6T9Y7
DE000HR6TA39	DE000HR6TJK8	DE000HR6TAB6	DE000HR6TAP6
DE000HR6TK60	DE000HR6TAZ5	DE000HR6TK94	DE000HR6TKF6
DE000HR6TKJ8	DE000HR6TB95	DE000HR6TKP5	DE000HR6TKT7
DE000HR6TKW1	DE000HR6TKX9	DE000HR6TBN9	DE000HR6TBQ2
DE000HR6TBT6	DE000HR6TLD9	DE000HR6TLH0	DE000HR6TLL2
DE000HR6TLS7	DE000HR6TCJ5	DE000HR6TD36	DE000HR6TDG9
DE000HR6TDP0	DE000HR6TDU0	DE000HR6TN67	DE000HR6TN83
DE000HR6TEB8	DE000HR6TED4	DE000HR6TEG7	DE000HR6TEU8
DE000HR6TF67	DE000HR6TF91	DE000HR6TPM1	DE000HR6TPP4
DE000HR6TPU4	DE000HR6TQ23	DE000HR6TQF3	DE000HR6TG74
DE000HR6TGF4	DE000HR6TQV0	DE000HR6TQW8	DE000HR6TGS7
DE000HR6TH16	DE000HR6TRD6	DE000HR6TRM7	DE000HR6THK2
DE000HR6TS96	DE000HR6TJ06	DE000HR6U578	DE000HVB5D13
DE000HR6VET6	DE000HVB5DL3	DE000HVB5DM1	DE000HVB5DV2
DE000HVB5DW0	DE000HVB5EF3	DE000HR6XZ42	DE000HR6XVP4
DE000HR6XWN7	DE000HR6Y0U7	DE000HR6XWV0	DE000HR6Y2A5
DE000HR6Y2X7	DE000HR6Y3T3	DE000HR6Y406	DE000HR6Y4F0
DE000HR6Y4W5	DE000HR6Y646	DE000HR6Y6T6	DE000HR6Y703
DE000HR6Y976	DE000HR6Y9S2	DE000HR6YCF3	DE000HR6YCG1
DE000HR6YD05	DE000HR6YDD6	DE000HVB5EK3	DE000HVB5EV0
DE000HR73DJ6	DE000HR73DX7	DE000HVB5F78	DE000HR73SF2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR73SU1	DE000HR73VE9	DE000HR73YZ8	DE000HR740A4
DE000HR741F1	DE000HR741J3	DE000HR741Y2	DE000HR74555
DE000HR745K2	DE000HR746Y1	DE000HR748V3	DE000HVB5FZ8
DE000HR759E6	DE000HR752W3	DE000HR75A36	DE000HR75AM1
DE000HR75B19	DE000HR75BC0	DE000HR75BD8	DE000HR754M0
DE000HR754P3	DE000HR75CS4	DE000HR75FN8	DE000HVB5G02
DE000HVB5G10	DE000HVB5G44	DE000HVB5G77	DE000HVB5G85
DE000HVB5G69	DE000HR7AUN7	DE000HR7B6A2	DE000HR7B816
DE000HR7B6D6	DE000HR7B7P8	DE000HR7B8B6	DE000HR7B6Q8
DE000HR7B7U8	DE000HR7B9P4	DE000HR7B9R0	DE000HR7BAK3
DE000HR7BAM9	DE000HR7BAS6	DE000HR7BAZ1	DE000HR7BBU0
DE000HR7BBV8	DE000HR7BD76	DE000HR7BDF7	DE000HR7BEJ7
DE000HR7BEM1	DE000HR7BES8	DE000HR7BFH8	DE000HR7BFX5
DE000HR7BGR5	DE000HR7BN74	DE000HR7BN82	DE000HR7BNP5
DE000HR7H3H8	DE000HR7H3U1	DE000HR7H4B9	DE000HR7H4P9
DE000HR7GWG4	DE000HR7GWS9	DE000HR7GX36	DE000HR7GX44
DE000HR7H789	DE000HR7H797	DE000HR7GXG2	DE000HR7GXU3
DE000HR7GXV1	DE000HR7GXX7	DE000HR7H8B0	DE000HR7H995
DE000HR7H9D4	DE000HR7H9E2	DE000HR7H9K9	DE000HR7H9U8
DE000HR7H9X2	DE000HR7HA24	DE000HR7HAL8	DE000HR7HB56
DE000HR7HBE1	DE000HR7HBG6	DE000HR7HBT9	DE000HR7HBY9
DE000HR7HC14	DE000HR7HCZ4	DE000HR7HD21	DE000HR7HD54

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7HD70	DE000HR7HEH8	DE000HR7HEM8	DE000HR7HFG7
DE000HR7HFY0	DE000HR7HG02	DE000HR7HGC4	DE000HR7HGJ9
DE000HR7HGQ4	DE000HR7HH92	DE000HR7HHA6	DE000HR7HJW6
DE000HR7HKS2	DE000HR7HL13	DE000HR7HL62	DE000HR7HV52
DE000HR7HVR1	DE000HR7HVT7	DE000HR7HWC1	DE000HR7HWQ1
DE000HR7HX68	DE000HR7HXK2	DE000HR7HXW7	DE000HR7HXX5
DE000HVB5HJ8	DE000HVB5HX9	DE000HVB5HY7	DE000HVB5J25
DE000HR7NAY9	DE000HR7NB82	DE000HR7N1Y9	DE000HR7NL15
DE000HR7N1Z6	DE000HR7N274	DE000HR7NBM2	DE000HR7NBN0
DE000HR7NLC2	DE000HR7NBP5	DE000HR7NLD0	DE000HR7NBT7
DE000HR7MZK7	DE000HR7NC40	DE000HR7MZN1	DE000HR7N2V3
DE000HR7N2X9	DE000HR7MZY8	DE000HR7NM63	DE000HR7N027
DE000HR7NCJ6	DE000HR7NCV1	DE000HR7NMK3	DE000HR7NMM9
DE000HR7N3Q1	DE000HR7ND56	DE000HR7ND64	DE000HR7N407
DE000HR7N415	DE000HR7N464	DE000HR7NN96	DE000HR7N4B1
DE000HR7N1C5	DE000HR7N4G0	DE000HR7N1J0	DE000HR7N1T9
DE000HR7NE48	DE000HR7N522	DE000HR7NP94	DE000HR7NEP9
DE000HR7NPD1	DE000HR7N5K9	DE000HR7NEU9	DE000HR7N5R4
DE000HR7NEY1	DE000HR7NPY7	DE000HR7NF96	DE000HR7NFB6
DE000HR7NQ10	DE000HR7N688	DE000HR7NFG5	DE000HR7NQ85
DE000HR7N6M3	DE000HR7NFV4	DE000HR7NQM0	DE000HR7N6U6
DE000HR7NFX0	DE000HR7NFY8	DE000HR7NQR9	DE000HR7NG04

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7N704	DE000HR7NG79	DE000HR7N795	DE000HR7N7J7
DE000HR7N7L3	DE000HR7NRE5	DE000HR7NRG0	DE000HR7NGQ2
DE000HR7NRH8	DE000HR7N7Q2	DE000HR7N7S8	DE000HR7N7U4
DE000HR7N7V2	DE000HR7N860	DE000HR7N878	DE000HR7NH78
DE000HR7NS18	DE000HR7N894	DE000HR7NH94	DE000HR7NHC0
DE000HR7N8D8	DE000HR7NS59	DE000HR7NS67	DE000HR7N8L1
DE000HR7N8M9	DE000HR7NSC7	DE000HR7N8Q0	DE000HR7N8U2
DE000HR7N936	DE000HR7NJE2	DE000HR7N9Q8	DE000HR7N9S4
DE000HR7N9T2	DE000HR7NTK8	DE000HR7NA59	DE000HR7NK32
DE000HR7NK40	DE000HR7NU14	DE000HR7NUA7	DE000HR7NAQ5
DE000HR7NKJ9	DE000HR7NAR3	DE000HR7PHH4	DE000HR7PHK8
DE000HR7PJ66	DE000HR7PJN8	DE000HR7Q236	DE000HR7PJS7
DE000HR7PL05	DE000HR7Q3T2	DE000HR7Q673	DE000HVB5JB1
DE000HR7XSN3	DE000HR7XSU8	DE000HR7XT15	DE000HR7XT49
DE000HR7XTG5	DE000HR7XTL5	DE000HR7XU20	DE000HR7XUW0
DE000HR7XUZ3	DE000HR7XV45	DE000HR7XV52	DE000HR7XV78
DE000HR7XV86	DE000HR7XVF3	DE000HR7XVH9	DE000HR7XVK3
DE000HR7XVT4	DE000HR7XW36	DE000HR7XWN5	DE000HR7XX68
DE000HR7XXJ1	DE000HR7XY34	DE000HR7XYA8	DE000HR7XYK7
DE000HR7XYM3	DE000HR7XYN1	DE000HR7XZ90	DE000HR7XZE7
DE000HR7XZH0	DE000HR7XZK4	DE000HVB5L70	DE000HR7ZXM0
DE000HR7ZXS7	DE000HR7ZYM8	DE000HR7ZYS5	DE000HR7ZYV9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7ZZ15	DE000HR7ZZC6	DE000HR800D0	DE000HR800E8
DE000HR800L3	DE000HR800M1	DE000HR800P4	DE000HR80GR7
DE000HR80H40	DE000HR80HG8	DE000HR80EX0	DE000HR80EZ5
DE000HR80F34	DE000HR80JF6	DE000HR80QE4	DE000HR80QJ3
DE000HR80QR6	DE000HR80RS2	DE000HR80SC4	DE000HR80T20
DE000HR80TH1	DE000HR80YT6	DE000HR80YW0	DE000HR80YY6
DE000HR80ZC9	DE000HR80ZJ4	DE000HR80ZM8	DE000HR80ZS5
DE000HR80ZX5	DE000HR80ZY3	DE000HR81006	DE000HR810Q1
DE000HR810Y5	DE000HR811U1	DE000HR811V9	DE000HR811W7
DE000HR811X5	DE000HR811Y3	DE000HVB5LG6	DE000HVB5LP7
DE000HR86211	DE000HR86252	DE000HR86260	DE000HR864L9
DE000HR86534	DE000HR865U7	DE000HR86617	DE000HR86740
DE000HR869F0	DE000HVB5M20	DE000HVB5M46	DE000HVB5MF6
DE000HR886C1	DE000HR886X7	DE000HR88704	DE000HR88738
DE000HR888C7	DE000HR888P9	DE000HR888T1	DE000HR88944
DE000HR889G6	DE000HR88B14	DE000HR88C62	DE000HR88C70
DE000HR88CX7	DE000HVB5MN0	DE000HR8AW99	DE000HR8AWA8
DE000HR8AWU6	DE000HR8AWV4	DE000HR8AYA4	DE000HR8AYE6
DE000HR8AYM9	DE000HR8AYV0	DE000HR8AZ13	DE000HR8AZ88
DE000HR8AZM6	DE000HR8B0C0	DE000HR8B0F3	DE000HR8B0Q0
DE000HR8B160	DE000HR8B1K1	DE000HR8B236	DE000HR8B2Y0
DE000HR8B343	DE000HR8B368	DE000HR8B475	DE000HR8B4N9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8CQJ7	DE000HR8CQL3	DE000HR8CQN9	DE000HR8CR03
DE000HR8CR11	DE000HR8CR86	DE000HR8D679	DE000HVB5NJ6
DE000HVB5NT5	DE000HR8GYD5	DE000HR8GYF0	DE000HVB5P27
DE000HVB5PC6	DE000HVB5PH5	DE000HR8MV05	DE000HR8MV39
DE000HR8MWW7	DE000HR8MX45	DE000HR8MYQ5	DE000HR8N041
DE000HR8N7G2	DE000HR8N140	DE000HR8N8P1	DE000HR8PC21
DE000HR8PC47	DE000HR8PC88	DE000HR8PCE0	DE000HR8PCW2
DE000HR8PCY8	DE000HR8PDY6	DE000HVB5Q59	DE000HVB5Q67
DE000HVB5QP6	DE000HVB5RL3	DE000HR94DX3	DE000HR94E21
DE000HR94EB7	DE000HR94H93	DE000HR94J18	DE000HR95279
DE000HR952B3	DE000HR952D9	DE000HR952L2	DE000HVB5ST4
DE000HR96SW8	DE000HR96T71	DE000HR96TV8	DE000HR96U86
DE000HR96UC6	DE000HR96UH5	DE000HR96UM5	DE000HR96VD2
DE000HR96WD0	DE000HR96WF5	DE000HR96WJ7	DE000HR975L3
DE000HR975N9	DE000HR975P4	DE000HR975R0	DE000HR975U4
DE000HR96XR8	DE000HR96XU2	DE000HR976E6	DE000HR96YB0
DE000HR96YC8	DE000HR976S6	DE000HR976T4	DE000HR96YM7
DE000HR97739	DE000HR96YV8	DE000HR96YZ9	DE000HR977C8
DE000HR96Z40	DE000HR977N5	DE000HR96ZK8	DE000HR97895
DE000HR96ZY9	DE000HR97051	DE000HR97069	DE000HR978Y0
DE000HR978Z7	DE000HR970K6	DE000HR97911	DE000HR970L4
DE000HR97994	DE000HR979F7	DE000HR979L5	DE000HR979Q4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR979T8	DE000HR979X0	DE000HR979Y8	DE000HR971G2
DE000HR97A30	DE000HR97AC6	DE000HR97234	DE000HR97AP8
DE000HR97AT0	DE000HR972B1	DE000HR972C9	DE000HR972N6
DE000HR972Y3	DE000HR97BP6	DE000HR973G8	DE000HR97CR0
DE000HR97CS8	DE000HR97CU4	DE000HR974A9	DE000HR974D3
DE000HR97D60	DE000HR97D78	DE000HR974K8	DE000HR974P7
DE000HR97DK3	DE000HR97DT4	DE000HR97580	DE000HR9ABX2
DE000HR9ABY0	DE000HVB5UC6	DE000HR9G2S6	DE000HR9GYW3
DE000HR9H1J6	DE000HR9H1N8	DE000HR9H264	DE000HR9H272
DE000HR9H280	DE000HR9H330	DE000HR9H348	DE000HR9H3A1
DE000HR9H3C7	DE000HR9H3J2	DE000HR9H3T1	DE000HR9H4T9
DE000HR9H4V5	DE000HR9H512	DE000HR9H5N9	DE000HR9H629
DE000HR9H6E6	DE000HR9H6Y4	DE000HR9H702	DE000HR9H769
DE000HR9H793	DE000HR9H7D6	DE000HR9HDB9	DE000HR9H7R6
DE000HR9H7S4	DE000HR9HDT1	DE000HR9H835	DE000HR9H8A0
DE000HR9H8F9	DE000HR9HEK8	DE000HR9H8S2	DE000HR9H8U8
DE000HR9HET9	DE000HR9H8Z7	DE000HR9HEW3	DE000HR9HF68
DE000HR9HF92	DE000HR9H9G5	DE000HR9HFE8	DE000HR9HA48
DE000HR9HA89	DE000HR9HAC3	DE000HR9HAF6	DE000HR9HGE6
DE000HR9HAR1	DE000HR9HB47	DE000HR9HP09	DE000HR9HBR9
DE000HR9HBX7	DE000HR9HPL2	DE000HR9HJ31	DE000HR9HCE5
DE000HR9HJC4	DE000HR9HCH8	DE000HR9HD45	DE000HR9HKM1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9HKV2	DE000HR9HWE3	DE000HR9HWP9	DE000HR9HS14
DE000HR9HLM9	DE000HR9HX82	DE000HR9HM10	DE000HR9HXM4
DE000HR9HXN2	DE000HR9HM77	DE000HR9HMA2	DE000HR9HTJ8
DE000HR9HTW1	DE000HR9HU93	DE000HR9J0C1	DE000HR9HVD7
DE000HR9J0G2	DE000HR9HVVH8	DE000HR9HVM8	DE000HR9J0N8
DE000HR9HVU1	DE000HR9J1G0	DE000HR9J2Z8	DE000HR9JFX4
DE000HR9JFY2	DE000HR9JLD4	DE000HR9JLK9	DE000HR9JLS2
DE000HR9JGR4	DE000HR9JH64	DE000HR9JMJ9	DE000HR9JHA8
DE000HR9JHX0	DE000HR9JHY8	DE000HR9JJ70	DE000HR9JNU4
DE000HR9JNY6	DE000HR9JP23	DE000HR9JK10	DE000HR9JPR5
DE000HR9JPU9	DE000HR9JPW5	DE000HR9JKN5	DE000HR9JKV8
DE000HR9JQ97	DE000HR9JL35	DE000HR9JQF8	DE000HR9JL68
DE000HR9JQR3	DE000HR9JRP5	DE000HR9JRZ4	DE000HR9JSU3
DE000HR9JT45	DE000HR9JT78	DE000HR9JXE7	DE000HR9JXR9
DE000HR9JY63	DE000HR9JY97	DE000HR9JYE5	DE000HR9JYK2
DE000HR9JYM8	DE000HR9JYP1	DE000HR9JYS5	DE000HR9JZ13
DE000HR9JZ54	DE000HR9JZ70	DE000HR9JZK9	DE000HR9K045
DE000HR9K0C8	DE000HR9K193	DE000HR9K1J1	DE000HR9K1R4
DE000HR9K2D2	DE000HR9K2S0	DE000HR9K2U6	DE000HR9K334
DE000HR9JW40	DE000HR9JWB5	DE000HR9K4W8	DE000HR9K524
DE000HR9K607	DE000HR9K6F8	DE000HR9K6N2	DE000HR9K6P7
DE000HR9K6Q5	DE000HR9K7J8	DE000HR9K847	DE000HR9K870



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9K946	DE000HR9K9G0	DE000HR9K9T3	DE000HR9K9Y3
DE000HR9KA50	DE000HR9KAC7	DE000HR9KAR5	DE000HR9KAS3
DE000HR9KB67	DE000HR9KBB7	DE000HR9KBD3	DE000HR9KCL4
DE000HR9KCP5	DE000HR9KCW1	DE000HR9KD65	DE000HR9KDJ6
DE000HR9KDP3	DE000HR9KE15	DE000HR9KE64	DE000HR9KEU1
DE000HVB5UU8	DE000HR9L985	DE000HR9L258	DE000HR9L274
DE000HR9L290	DE000HR9L2E9	DE000HR9LB09	DE000HR9LGT6
DE000HR9LH03	DE000HR9L2V3	DE000HR9LHL1	DE000HR9L407
DE000HR9LCN8	DE000HR9L4K2	DE000HR9L4S5	DE000HR9L4X5
DE000HR9LDM8	DE000HR9LDW7	DE000HR9LKJ9	DE000HR9LKM3
DE000HR9L5P8	DE000HR9LLG3	DE000HR9LLS8	DE000HR9LLW0
DE000HR9LFC4	DE000HR9LFE0	DE000HR9LM71	DE000HR9LFQ4
DE000HR9LFR2	DE000HR9LFS0	DE000HR9L8D8	DE000HR9L8N7
DE000HR9L8S6	DE000HR9L8U2	DE000HR9LPG4	DE000HR9MB08
DE000HR9MBB3	DE000HR9MBC1	DE000HR9MBP3	DE000HR9MCG0
DE000HR9MCL0	DE000HR9MCS5	DE000HR9MCY3	DE000HR9MD48
DE000HR9MD55	DE000HR9ME21	DE000HR9ME62	DE000HR9ME70
DE000HR9MEA9	DE000HR9MEC5	DE000HR9MED3	DE000HR9MEF8
DE000HR9MEL6	DE000HR9MER3	DE000HR9MET9	DE000HR9MEZ6
DE000HR9MFC2	DE000HR9MFE8	DE000HR9MG37	DE000HR9MGB2
DE000HR9MGJ5	DE000HR9MH02	DE000HR9MH36	DE000HR9MHS4
DE000HR9MJA8	DE000HR9MJJ9	DE000HVB5VD2	DE000HVB5VF7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9NG02	DE000HR9NAN8	DE000HR9NGE4	DE000HR9NAY5
DE000HR9NB23	DE000HR9NB56	DE000HR9NGS4	DE000HR9NGW6
DE000HR9NHC6	DE000HR9NBR7	DE000HR9NHJ1	DE000HR9NHK9
DE000HR9NHM5	DE000HR9NHV6	DE000HR9NHX2	DE000HR9NJ25
DE000HR9NCF0	DE000HR9NJY6	DE000HR9NKE6	DE000HR9NKL1
DE000HR9NDQ5	DE000HR9NDW3	DE000HR9NLK1	DE000HR9NLM7
DE000HR9NLY2	DE000HR9NEP5	DE000HR9NES9	DE000HR9NEV3
DE000HR9NEY7	DE000HR9NML7	DE000HR9NMQ6	DE000HR9NMS2
DE000HR9NFE6	DE000HR9NFG1	DE000HR9NP27	DE000HR9NQA1
DE000HR9NQH6	DE000HVB5W69	DE000HR9W1H1	DE000HR9W1U4
DE000HVB5WU4	DE000HR9WUD8	DE000HR9WUE6	DE000HR9X0E9
DE000HR9WV10	DE000HR9X0Q3	DE000HR9X0R1	DE000HR9X0T7
DE000HR9WV69	DE000HR9X0Z4	DE000HR9X121	DE000HR9WVG9
DE000HR9X1D9	DE000HR9WVU0	DE000HR9X1F4	DE000HR9WVX4
DE000HR9WVY2	DE000HR9X1M0	DE000HR9X1P3	DE000HR9X204
DE000HR9WWQ6	DE000HR9X2F2	DE000HR9WWV6	DE000HR9WX67
DE000HR9WX83	DE000HR9X2V9	DE000HR9X2Z0	DE000HR9WYG5
DE000HR9X386	DE000HR9X3F0	DE000HR9WY66	DE000HR9X3Q7
DE000HR9X3R5	DE000HR9X3S3	DE000HR9X3T1	DE000HR9WZ08
DE000HR9WZ24	DE000HR9X4K8	DE000HR9WZE5	DE000HR9WZN6
DE000HR9WZQ9	DE000HR9X568	DE000HR9X5H1	DE000HR9X5P4
DE000HR9X7B0	DE000HR9X7G9	DE000HR9X7K1	DE000HR9X7Q8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9X7R6	DE000HR9X8D4	DE000HR9X8E2	DE000HR9X8M5
DE000HR9X8P8	DE000HR9X931	DE000HR9YU84	DE000HVB5WY6
DE000HR9YLM4	DE000HR9YLY1	DE000HR9YM19	DE000HR9YMA7
DE000HR9YMT7	DE000HR9YN18	DE000HVB5X68	DE000HVB5X92
DE000HVB5XC0	DE000HB00MJ4	DE000HB00MU1	DE000HB00MV9
DE000HVB5XZ1	DE000HVB5Y91	DE000HB03NC1	DE000HB03NP3
DE000HB03P00	DE000HB03P34	DE000HB03P67	DE000HB03P75
DE000HB03PG7	DE000HB03PP8	DE000HB03PU8	DE000HB03Q74
DE000HB060H0	DE000HB060U3	DE000HB06130	DE000HB06155
DE000HB065A4	DE000HB065H9	DE000HB065R8	DE000HB065W8
DE000HB065Z1	DE000HB06619	DE000HVB5YN5	DE000HB0ART3
DE000HVB5ZP7	DE000HVB5ZS1	DE000HB0EEY3	DE000HB0EF98
DE000HB0EFA0	DE000HB0EFB8	DE000HB0EFE2	DE000HB0EFR4
DE000HB0EFS2	DE000HB0EGF7	DE000HB0EGJ9	DE000HB0EGN1
DE000HB0EGQ4	DE000HB0EGW2	DE000HB0EH39	DE000HB0E516
DE000HB0E524	DE000HB0E540	DE000HB0E599	DE000HB0E5A2
DE000HB0EHG3	DE000HB0EHH1	DE000HB0EHK5	DE000HB0E5J3
DE000HB0E5V8	DE000HB0EHW0	DE000HB0E5W6	DE000HB0EJ03
DE000HB0E607	DE000HB0EJA2	DE000HB0EJC8	DE000HB0E6C6
DE000HB0E6F9	DE000HB0E6J1	DE000HB0EJL9	DE000HB0EJP0
DE000HB0EKA0	DE000HB0E7E0	DE000HB0EKC6	DE000HB0EKE2
DE000HB0E7K7	DE000HB0EKL7	DE000HB0EKN3	DE000HB0EKP8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EKY0	DE000HB0E813	DE000HB0EKZ7	DE000HB0E839
DE000HB0E8C2	DE000HB0E8G3	DE000HB0E8R0	DE000HB0ELM3
DE000HB0E8W0	DE000HB0EM16	DE000HB0E995	DE000HB0E9A4
DE000HB0E9B2	DE000HB0E9C0	DE000HB0E9H9	DE000HB0EME8
DE000HB0E9Q0	DE000HB0EN07	DE000HB0ENE6	DE000HB0EAJ2
DE000HB0ENK3	DE000HB0EAQ7	DE000HB0ENP2	DE000HB0EAS3
DE000HB0EAX3	DE000HB0ENV0	DE000HB0ENZ1	DE000HB0EB35
DE000HB0EP13	DE000HB0EP62	DE000HB0EP70	DE000HB0EPD3
DE000HB0EBP7	DE000HB0EBR3	DE000HB0EBU7	DE000HB0GLZ0
DE000HB0GFG2	DE000HB0GFV1	DE000HB0GMH6	DE000HB0GMN4
DE000HB0GGD7	DE000HB0GN05	DE000HB0GN13	DE000HB0GN96
DE000HB0GNB7	DE000HB0GGZ0	DE000HB0GNH4	DE000HB0GNR3
DE000HB0GHF0	DE000HB0GP11	DE000HB0GHJ2	DE000HB0GP29
DE000HB0GP94	DE000HB0GPC0	DE000HB0GHZ8	DE000HB0GJ43
DE000HB0GJ50	DE000HB0GQ36	DE000HB0GQC8	DE000HB0GQG9
DE000HB0GQS4	DE000HB0GRE2	DE000HB0GRG7	DE000HB0GKZ2
DE000HB0GL56	DE000HB0GRR4	DE000HB0GLH8	DE000HB0GLM8
DE000HB0GLR7	DE000HB0GSD2	DE000HB0GSY8	DE000HB0GTS8
DE000HB0GTT6	DE000HB0GTU4	DE000HB0GVD6	DE000HB0HJF4
DE000HB0HJL2	DE000HB0HJR9	DE000HB0HJS7	DE000HB0HJV1
DE000HB0HJW9	DE000HB0HKF2	DE000HB0HKQ9	DE000HB0HKS5
DE000HB0HL63	DE000HB0HLE3	DE000HB0HLK0	DE000HB0HLU9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0HLX3	DE000HB0JBR2	DE000HB0JBS0	DE000HB0JDZ1
DE000HB0JE03	DE000HB0JE45	DE000HB0JF02	DE000HB0JF77
DE000HB0JFF8	DE000HB0JFJ0	DE000HB0JGA7	DE000HB0JGE9
DE000HB0JX83	DE000HB0KE26	DE000HB0KE67	DE000HVB60P6
DE000HVB6093	DE000HVB6085	DE000HB0MP39	DE000HVB60Y8
DE000HB0PVG0	DE000HB0PVL0	DE000HB0PVP1	DE000HB0PVS5
DE000HVB61K5	DE000HB0SS14	DE000HB0SS48	DE000HB0SS89
DE000HVB61U4	DE000HVB61S8	DE000HB0UJY8	DE000HB0UK18
DE000HB0UK59	DE000HB0UKC2	DE000HB0UKN9	DE000HB0ULX6
DE000HB0UM16	DE000HB0UM24	DE000HB0UMP0	DE000HB0UMQ8
DE000HB0UG06	DE000HB0UGK3	DE000HB0UGN7	DE000HB0UGZ1
DE000HB0UP13	DE000HB0UH54	DE000HB0UHA2	DE000HB0UPB3
DE000HB0UPJ6	DE000HB0UHV8	DE000HB0UPV1	DE000HB0UJ52
DE000HB0UQ12	DE000HB0UQ20	DE000HB0UQM8	DE000HB0UQT3
DE000HB0UQW7	DE000HB0UQX5	DE000HB0UQZ0	DE000HB0URY1
DE000HB0US44	DE000HB0US77	DE000HB0US85	DE000HB0USB7
DE000HB0USG6	DE000HB0USN2	DE000HB0USX1	DE000HB0UT68
DE000HB0UTB5	DE000HB0UTD1	DE000HB0UTH2	DE000HVB61Z3
DE000HB0YFV4	DE000HB0YFX0	DE000HB0YG85	DE000HB0YGP4
DE000HVB6242	DE000HVB6259	DE000HVB6275	DE000HVB62E6
DE000HVB62N7	DE000HB112B2	DE000HB112D8	DE000HB12CH4
DE000HB12CL6	DE000HB12CT9	DE000HB12CV5	DE000HB12LJ1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB12LR4	DE000HB12LX2	DE000HB12M51	DE000HB12M85
DE000HB12MC4	DE000HB12MH3	DE000HB12MR2	DE000HB12MY8
DE000HB12N01	DE000HB12NK5	DE000HB12P41	DE000HB12P82
DE000HB12PK0	DE000HB12PQ7	DE000HB12PT1	DE000HB12PY1
DE000HB12Q81	DE000HB12QF8	DE000HB12QG6	DE000HB12QH4
DE000HB12QR3	DE000HB12QT9	DE000HB12R23	DE000HB12RH2
DE000HB12RJ8	DE000HB12RT7	DE000HB13SB1	DE000HB13SC9
DE000HB147P8	DE000HB147S2	DE000HB147T0	DE000HB13TK0
DE000HB13Z30	DE000HB14811	DE000HB13Z71	DE000HB13TW5
DE000HB13ZH3	DE000HB13U43	DE000HB148G5	DE000HB148S0
DE000HB14068	DE000HB14944	DE000HB140Z2	DE000HB14118
DE000HB14126	DE000HB141D7	DE000HB141F2	DE000HB14A95
DE000HB14AG6	DE000HB141T3	DE000HB14AN2	DE000HB141W7
DE000HB14AQ5	DE000HB14290	DE000HB142C7	DE000HB14BK6
DE000HB142Y1	DE000HB14373	DE000HB14BZ4	DE000HB14C51
DE000HB143P7	DE000HB143R3	DE000HB143Z6	DE000HB14CS7
DE000HB14449	DE000HB14CZ2	DE000HB144C3	DE000HB14D27
DE000HB144S9	DE000HB144U5	DE000HB14DP1	DE000HB14548
DE000HB14563	DE000HB14DW7	DE000HB14DY3	DE000HB14E91
DE000HB145R8	DE000HB14EE3	DE000HB145X6	DE000HB145Z1
DE000HB14EQ7	DE000HB14ES3	DE000HB14ET1	DE000HB146C8
DE000HB146F1	DE000HB14F25	DE000HB146J3	DE000HB14F66

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB146N5	DE000HB146R6	DE000HB14FE0	DE000HB14704
DE000HB14FW2	DE000HB14GJ7	DE000HB14H15	DE000HB14H23
DE000HB14HH9	DE000HB14HR8	DE000HB14HZ1	DE000HB14J62
DE000HB14JE2	DE000HVB63J3	DE000HB15GR7	DE000HB15GX5
DE000HB15H97	DE000HB15HA1	DE000HB15HC7	DE000HB15J20
DE000HB15J53	DE000HB15JH2	DE000HB15JL4	DE000HB15JR1
DE000HB15JU5	DE000HB15JW1	DE000HB15K68	DE000HB15KR9
DE000HB15LH8	DE000HB15LL0	DE000HB15LM8	DE000HB15LV9
DE000HB15LY3	DE000HB15M33	DE000HB15MH6	DE000HB15MQ7
DE000HB15N16	DE000HB15N81	DE000HB15NB7	DE000HB15ND3
DE000HB15NU7	DE000HB15P48	DE000HB15PF3	DE000HB15PT4
DE000HB15PU2	DE000HB15QC8	DE000HB15QD6	DE000HB15QP0
DE000HB15QY2	DE000HB15R53	DE000HB15RA0	DE000HB15RK9
DE000HB15RY0	DE000HB15S78	DE000HB171C6	DE000HB171D4
DE000HB171K9	DE000HB171L7	DE000HB171R4	DE000HB171T0
DE000HB171X2	DE000HB171Z7	DE000HB17236	DE000HB17244
DE000HB172C4	DE000HB172D2	DE000HB172H3	DE000HB172L5
DE000HB172M3	DE000HB172P6	DE000HB17319	DE000HVB6424
DE000HVB6432	DE000HVB64A0	DE000HVB64B8	DE000HB1ARY1
DE000HB1ASL6	DE000HB1AZT4	DE000HB1AZZ1	DE000HB1B056
DE000HVB64H5	DE000HVB6564	DE000HVB65H2	DE000HZ9QRA2
DE000HZ9R560	DE000HZ9QSR4	DE000HZ9R644	DE000HZ9QU04

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ9QU12	DE000HZ9QU38	DE000HZ9R701	DE000HZ9R719
DE000HZ9R735	DE000HZ9R7L0	DE000HZ9R9P7	DE000HZ9QYU6
DE000HZ9QZS7	DE000HZ9RCK1	DE000HZ9R099	DE000HZ9RD12
DE000HZ9RDN3	DE000HZ3BJP2	DE000HZ3BJW8	DE000HZ3BK90
DE000HZ3BL08	DE000HZ3BL99	DE000HZ3BMW2	DE000HZ3BPC7
DE000HZ3BSE7	DE000HZ3BSF4	DE000HZ3KWG5	DE000HZ3L0M5
DE000HZ3L1N1	DE000HZ3L1R2	DE000HZ3L4M7	DE000HR1GMF0
DE000HR1GQ23	DE000HR1GRG7	DE000HR1GSX0	DE000HR1GTA6
DE000HR1GTN9	DE000HR1GTP4	DE000HR1GVB0	DE000HVB4V20
DE000HVB4VB9	DE000HVB4VJ2	DE000HR2YPX7	DE000HR2YQ61
DE000HR2YUZ2	DE000HR2YVD7	DE000HR2YVT3	DE000HR2YXA9
DE000HVB4X77	DE000HVB4XX9	DE000HVB4XY7	DE000HVB4YT5
DE000HVB4YU3	DE000HVB4Z18	DE000HVB4Z91	DE000HVB4ZH7
DE000HVB4ZZ9	DE000HVB50E1	DE000HVB50N2	DE000HR4FZ87
DE000HR4G1A1	DE000HVB5160	DE000HVB51S9	DE000HVB51Z4
DE000HVB52W9	DE000HR545F6	DE000HVB5442	DE000HVB54P9
DE000HVB54S3	DE000HVB5509	DE000HR5BRP0	DE000HVB5517
DE000HR5DXR0	DE000HR5DY89	DE000HR5DYT4	DE000HR5DYV0
DE000HR5DZ54	DE000HR5DZG8	DE000HR5DZJ2	DE000HR5DZQ7
DE000HR5E038	DE000HR5E0H9	DE000HR5E0J5	DE000HR5E0M9
DE000HVB55G5	DE000HVB55M3	DE000HVB5608	DE000HR5L215
DE000HVB56D0	DE000HVB56Z3	DE000HR5XQJ9	DE000HR5XQS0



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5XQV4	DE000HR5XQY8	DE000HR5XQZ5	DE000HR5XR27
DE000HR5XR50	DE000HR5XRD0	DE000HR5XRL3	DE000HR5XRM1
DE000HR5XVS0	DE000HR5XW46	DE000HR5XW87	DE000HR5XWA6
DE000HR5XWH1	DE000HR5XWQ2	DE000HR5XX11	DE000HR5XX52
DE000HR5XXG1	DE000HR5Y1X0	DE000HR5Y234	DE000HR5Y242
DE000HR5Y259	DE000HR5Y4F1	DE000HR5Y4V8	DE000HR5Z6Q2
DE000HR5Z7G1	DE000HR5Z7P2	DE000HR5Z8A2	DE000HR5Z9W4
DE000HR5ZA08	DE000HR5ZAN0	DE000HR5ZAT7	DE000HR5ZB56
DE000HR5ZEA9	DE000HR5ZEV5	DE000HVB5863	DE000HR62VA0
DE000HR63W18	DE000HR63W26	DE000HR63W83	DE000HR63WB4
DE000HR63WH1	DE000HR63WZ3	DE000HR63X17	DE000HR63X58
DE000HVB58U0	DE000HVB5988	DE000HVB59M5	DE000HVB59N3
DE000HVB59G7	DE000HVB5AE4	DE000HVB5AX4	DE000HVB5B07
DE000HVB5BF9	DE000HVB5BR4	DE000HVB5BW4	DE000HR6MGF9
DE000HR6MGP8	DE000HR6MHD2	DE000HR6MBJ2	DE000HR6MBK0
DE000HR6MBT1	DE000HR6MC83	DE000HR6MC91	DE000HR6MCK8
DE000HR6MJS6	DE000HR6MKQ8	DE000HR6MM32	DE000HR6MMB6
DE000HR6MMJ9	DE000HR6MNG3	DE000HR6MP39	DE000HR6MPU9
DE000HR6NQ29	DE000HR6NQX9	DE000HR6NW54	DE000HR6NWU3
DE000HR6NXL0	DE000HR6NXN6	DE000HR6NY78	DE000HR6NZM3
DE000HR6P180	DE000HR6P222	DE000HVB5CG5	DE000HR6T9Q3
DE000HR6T9V3	DE000HR6TA13	DE000HR6TA54	DE000HR6TJH4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6TJP7	DE000HR6TJR3	DE000HR6TJU7	DE000HR6TJW3
DE000HR6TJY9	DE000HR6TK11	DE000HR6TK37	DE000HR6TB04
DE000HR6TB20	DE000HR6TBE8	DE000HR6TBJ7	DE000HR6TBS8
DE000HR6TL51	DE000HR6TBZ3	DE000HR6TLE7	DE000HR6TLJ6
DE000HR6TLM0	DE000HR6TCC0	DE000HR6TLT5	DE000HR6TM35
DE000HR6TCY4	DE000HR6TD28	DE000HR6TMC9	DE000HR6TMN6
DE000HR6TMT3	DE000HR6TMW7	DE000HR6TDN5	DE000HR6TN00
DE000HR6TDR6	DE000HR6TN34	DE000HR6TN59	DE000HR6TE50
DE000HR6TEK9	DE000HR6TEX2	DE000HR6TF00	DE000HR6TF34
DE000HR6TPE8	DE000HR6TFD1	DE000HR6TPQ2	DE000HR6TFF6
DE000HR6TPZ3	DE000HR6TQ07	DE000HR6TFR1	DE000HR6TFS9
DE000HR6TQC0	DE000HR6TG58	DE000HR6TQH9	DE000HR6TG66
DE000HR6TG90	DE000HR6TR63	DE000HR6TGV1	DE000HR6TGW9
DE000HR6TRN5	DE000HR6THD7	DE000HR6THF2	DE000HR6THM8
DE000HR6TS21	DE000HR6TS54	DE000HR6TS70	DE000HR6TJ22
DE000HR6TSP8	DE000HR6TSZ7	DE000HR6TT20	DE000HVB5CL5
DE000HVB5CR2	DE000HVB5CS0	DE000HR6U4X7	DE000HR6U5E4
DE000HVB5D21	DE000HVB5D54	DE000HVB5D70	DE000HVB5E38
DE000HVB5E61	DE000HR6XZ18	DE000HR6XZ26	DE000HR6XZY7
DE000HR6XW86	DE000HR6XXA2	DE000HR6Y2S7	DE000HR6Y4V7
DE000HR6Y6M1	DE000HR6Y950	DE000HR6Y968	DE000HR6Y9Q6
DE000HR6YAB6	DE000HR6YAQ4	DE000HR6YBP4	DE000HR6YD39

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6YDA2	DE000HR6YDB0	DE000HR6YE79	DE000HR6YG28
DE000HVB5EN7	DE000HVB5EM9	DE000HVB5EU2	DE000HR73DF4
DE000HR73DV1	DE000HVB5F45	DE000HVB5F60	DE000HR73S46
DE000HR73SC9	DE000HR73UJ0	DE000HR73WV1	DE000HR73X64
DE000HR73YQ7	DE000HR73ZC4	DE000HR73ZS0	DE000HR741G9
DE000HR743H3	DE000HR744M1	DE000HR745B1	DE000HR746N4
DE000HR74761	DE000HR74779	DE000HR74860	DE000HR74886
DE000HR75230	DE000HR75A51	DE000HR754D9	DE000HR75CP0
DE000HR75DL7	DE000HR75EC4	DE000HR75F23	DE000HR75F49
DE000HR75F72	DE000HR75F80	DE000HR75FA5	DE000HR75FP3
DE000HR75H62	DE000HR75H88	DE000HVB5FL8	DE000HVB5FN4
DE000HVB5GB7	DE000HVB5GT9	DE000HVB5GV5	DE000HVB5GW3
DE000HR7B0M0	DE000HR7B7R4	DE000HR7B7W4	DE000HR7B7X2
DE000HR7B8K7	DE000HR7B9Q2	DE000HR7BAQ0	DE000HR7BB11
DE000HR7BB45	DE000HR7BC85	DE000HR7BDD2	DE000HR7BDT8
DE000HR7BDW2	DE000HR7BE42	DE000HR7BE59	DE000HR7BF33
DE000HR7BFV9	DE000HR7BH31	DE000HR7BPF1	DE000HR7BR05
DE000HR7BSA6	DE000HR7BTK3	DE000HR7BTM9	DE000HR7BTN7
DE000HR7BTP2	DE000HR7BTY4	DE000HR7BTZ1	DE000HR7BUE4
DE000HR7BUY2	DE000HR7H4C7	DE000HR7H4F0	DE000HR7H4U9
DE000HR7GW11	DE000HR7H5V4	DE000HR7GWC3	DE000HR7GWD1
DE000HR7GXF4	DE000HR7H7Q0	DE000HR7H987	DE000HR7H9H5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7H9Z7	DE000HR7HB49	DE000HR7HBS1	DE000HR7HDG2
DE000HR7HD39	DE000HR7HD88	DE000HR7HEW7	DE000HR7HG85
DE000HR7HH35	DE000HR7HHY6	DE000HR7HJX4	DE000HR7HKL7
DE000HR7HKQ6	DE000HR7HLH3	DE000HR7HMN9	DE000HR7HV45
DE000HR7HV86	DE000HR7HVM2	DE000HR7HVS9	DE000HR7HVV3
DE000HR7HW69	DE000HR7HWA5	DE000HR7HWZ2	DE000HR7HX92
DE000HR7HXJ4	DE000HR7HXM8	DE000HR7HXS5	DE000HR7HXT3
DE000HVB5HM2	DE000HVB5HP5	DE000HVB5HQ3	DE000HVB5HV3
DE000HR7NBA7	DE000HR7NBD1	DE000HR7N209	DE000HR7N233
DE000HR7N241	DE000HR7MZ28	DE000HR7NBQ3	DE000HR7NBR1
DE000HR7MZC4	DE000HR7MZD2	DE000HR7N2P5	DE000HR7NC32
DE000HR7NC81	DE000HR7NCA5	DE000HR7MZX0	DE000HR7NCF4
DE000HR7NCH0	DE000HR7NM89	DE000HR7N043	DE000HR7N3D9
DE000HR7NMF3	DE000HR7NCY5	DE000HR7ND07	DE000HR7NMQ0
DE000HR7NMT4	DE000HR7N0V7	DE000HR7NDE5	DE000HR7NDF2
DE000HR7NDG0	DE000HR7N191	DE000HR7NDN6	DE000HR7NNC8
DE000HR7NDR7	DE000HR7NNF1	DE000HR7NNG9	DE000HR7N4K2
DE000HR7N1P7	DE000HR7N4T3	DE000HR7NE22	DE000HR7NNS4
DE000HR7N4V9	DE000HR7N1U7	DE000HR7N548	DE000HR7NP29
DE000HR7N555	DE000HR7NEE3	DE000HR7NEJ2	DE000HR7N5E2
DE000HR7NPQ3	DE000HR7N5W4	DE000HR7NPX9	DE000HR7N662
DE000HR7N670	DE000HR7NQ51	DE000HR7NQ69	DE000HR7NFJ9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NQH0	DE000HR7N6R2	DE000HR7N6T8	DE000HR7NQP3
DE000HR7N779	DE000HR7NGE8	DE000HR7NGM1	DE000HR7NRX5
DE000HR7NH52	DE000HR7NHA4	DE000HR7NHB2	DE000HR7N8C0
DE000HR7NHM9	DE000HR7N8R8	DE000HR7NHU2	DE000HR7NSS3
DE000HR7N969	DE000HR7N993	DE000HR7NJ84	DE000HR7N9J3
DE000HR7NJC6	DE000HR7N9N5	DE000HR7N9X4	DE000HR7NJP8
DE000HR7NJQ6	DE000HR7NJR4	DE000HR7NJT0	DE000HR7NTT9
DE000HR7NTU7	DE000HR7NA75	DE000HR7NKH3	DE000HR7Q1D0
DE000HR7PJ41	DE000HR7PJQ1	DE000HR7PJR9	DE000HR7PMN2
DE000HR7Q5H2	DE000HR7PNA7	DE000HR7PNC3	DE000HR7Q6P3
DE000HR7PPY2	DE000HVB5JG0	DE000HVB5JN6	DE000HVB5JP1
DE000HR7XSW4	DE000HR7XSX2	DE000HR7XTM3	DE000HR7XTV4
DE000HR7XTZ5	DE000HR7XUU4	DE000HR7XV29	DE000HR7XV37
DE000HR7XVJ5	DE000HR7XVV0	DE000HR7XW10	DE000HR7XW51
DE000HR7XWD6	DE000HR7XX27	DE000HR7XXK9	DE000HR7XXP8
DE000HR7XXU8	DE000HR7XXX2	DE000HR7XYL5	DE000HR7XYW2
DE000HR7XZJ6	DE000HVB5KH6	DE000HVB5KW5	DE000HVB5KX3
DE000HVB5L05	DE000HR7ZZ98	DE000HR7ZZX2	DE000HR80040
DE000HR80081	DE000HR800B4	DE000HR80GS5	DE000HR80GX5
DE000HR80H24	DE000HR80H81	DE000HR80HC7	DE000HR80HF0
DE000HR80EV4	DE000HR80JE9	DE000HR80PB2	DE000HR80PF3
DE000HR80PK3	DE000HR80PM9	DE000HR80PN7	DE000HR80Q64

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR80Q80	DE000HR80QD6	DE000HR80XW2	DE000HR80ZA3
DE000HR810L2	DE000HR810W9	DE000HR810Z2	DE000HR81105
DE000HR811T3	DE000HR81204	DE000HR81220	DE000HR81246
DE000HR81253	DE000HR812F0	DE000HVB5LR3	DE000HR862A6
DE000HR862C2	DE000HR862L3	DE000HR862N9	DE000HR862V2
DE000HR86393	DE000HR86658	DE000HR866L4	DE000HR866Z4
DE000HR86773	DE000HR867G2	DE000HR867S7	DE000HR867W9
DE000HR868Y3	DE000HR86997	DE000HVB5ME9	DE000HR886L2
DE000HR887X5	DE000HR888E3	DE000HR888F0	DE000HR888Q7
DE000HR889M4	DE000HR889N2	DE000HR88A64	DE000HR88BQ3
DE000HR88BR1	DE000HR88BZ4	DE000HR88C47	DE000HR88C54
DE000HR88CY5	DE000HVB5MJ8	DE000HVB5ML4	DE000HR8AW73
DE000HR8AWY8	DE000HR8AXJ7	DE000HR8AXL3	DE000HR8AXW0
DE000HR8AY48	DE000HR8AYD8	DE000HR8AZ70	DE000HR8AZS3
DE000HR8B012	DE000HR8B038	DE000HR8B053	DE000HR8B1Q8
DE000HR8B2E2	DE000HR8B2H5	DE000HR8B2J1	DE000HR8B327
DE000HR8B350	DE000HR8B384	DE000HR8B3B6	DE000HR8B3J9
DE000HR8B3M3	DE000HR8B3N1	DE000HR8B3Z5	DE000HR8B4D0
DE000HR8B4P4	DE000HR8B4X8	DE000HR8B4Y6	DE000HR8CQD0
DE000HR8CQK5	DE000HR8CQQ2	DE000HR8CR52	DE000HVB5NQ1
DE000HVB5NS7	DE000HR8N4K1	DE000HR8MXN4	DE000HR8N033
DE000HR8N058	DE000HR8NA09	DE000HR8NBE7	DE000HVB5PN3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8PC96	DE000HR8PCR2	DE000HR8PCV4	DE000HR8PE11
DE000HR8PE37	DE000HR8PE45	DE000HR8PEC0	DE000HVB5Q42
DE000HVB5QT8	DE000HVB5R09	DE000HVB5RQ2	DE000HVB5RW0
DE000HR94E13	DE000HR94HF1	DE000HR94HS4	DE000HR94HU0
DE000HR951P5	DE000HR951X9	DE000HR951Y7	DE000HR95295
DE000HVB5SJ5	DE000HR96SG1	DE000HR96SM9	DE000HR96T48
DE000HR96T63	DE000HR96TD6	DE000HR96TG9	DE000HR96TH7
DE000HR96TX4	DE000HR96U03	DE000HR96U52	DE000HR96UN3
DE000HR96VM3	DE000HR96VT8	DE000HR96WB4	DE000HVB5T64
DE000HR975C2	DE000HR975D0	DE000HR975E8	DE000HR975H1
DE000HR975T6	DE000HR96XV0	DE000HR97697	DE000HR976D8
DE000HR96Y82	DE000HR96YA2	DE000HR96YD6	DE000HR976L1
DE000HR976M9	DE000HR976N7	DE000HR976W8	DE000HR977H7
DE000HR96Z73	DE000HR977R6	DE000HR96ZH4	DE000HR970D1
DE000HR978W4	DE000HR970U5	DE000HR979C4	DE000HR979K7
DE000HR979P6	DE000HR97184	DE000HR979S0	DE000HR971A5
DE000HR971B3	DE000HR979U6	DE000HR971E7	DE000HR971P3
DE000HR97A63	DE000HR971W9	DE000HR971X7	DE000HR97AG7
DE000HR97242	DE000HR97AQ6	DE000HR97BA8	DE000HR97BE0
DE000HR972Z0	DE000HR97BU6	DE000HR97BY8	DE000HR973J2
DE000HR973K0	DE000HR97CG3	DE000HR97CJ7	DE000HR97CK5
DE000HR97408	DE000HR97CN9	DE000HR97572	DE000HR97DY4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5TA2	DE000HR98FW1	DE000HVB5U87	DE000HVB5U95
DE000HVB5UD4	DE000HVB5UF9	DE000HR9GYN2	DE000HR9H1S7
DE000HR9H1T5	DE000HR9H223	DE000HR9H249	DE000HR9H2E5
DE000HR9H2Y3	DE000HR9H306	DE000HR9H322	DE000HR9H3F0
DE000HR9H3K0	DE000HR9H413	DE000HR9H4M4	DE000HR9H5L3
DE000HR9H5P4	DE000HR9H611	DE000HR9H6G1	DE000HR9H6W8
DE000HR9H710	DE000HR9H728	DE000HR9H7B0	DE000HR9H7C8
DE000HR9H7F1	DE000HR9HDG8	DE000HR9HDJ2	DE000HR9HDL8
DE000HR9H7T2	DE000HR9H7Z9	DE000HR9H876	DE000HR9H8D4
DE000HR9HEB7	DE000HR9H8J1	DE000HR9H8T0	DE000HR9H8W4
DE000HR9HES1	DE000HR9H8Y0	DE000HR9HF01	DE000HR9HF19
DE000HR9H983	DE000HR9H991	DE000HR9H9A8	DE000HR9H9B6
DE000HR9H9F7	DE000HR9HFB4	DE000HR9H9H3	DE000HR9H9N1
DE000HR9H9Y8	DE000HR9HA14	DE000HR9HFX8	DE000HR9HGA4
DE000HR9HN76	DE000HR9HAT7	DE000HR9HBZ2	DE000HR9HPF4
DE000HR9HC04	DE000HR9HC20	DE000HR9HC95	DE000HR9HCK2
DE000HR9HCP1	DE000HR9HCR7	DE000HR9HJU6	DE000HR9HD37
DE000HR9HK04	DE000HR9HK12	DE000HR9HK46	DE000HR9HKT6
DE000HR9HWF0	DE000HR9HWM6	DE000HR9HRY1	DE000HR9HLD8
DE000HR9HLN7	DE000HR9HLT4	DE000HR9HXB7	DE000HR9HXQ5
DE000HR9HM85	DE000HR9HZ31	DE000HR9HU85	DE000HR9HUG2
DE000HR9HV35	DE000HR9J0B3	DE000HR9J0F4	DE000HR9J0R9



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9HVR7	DE000HR9J0U3	DE000HR9J302	DE000HR9J328
DE000HR9JLC6	DE000HR9JLF9	DE000HR9JGC6	DE000HR9JLW4
DE000HR9JGZ7	DE000HR9JMB6	DE000HR9JMD2	DE000HR9JMM3
DE000HR9JHB6	DE000HR9JMR2	DE000HR9JHD2	DE000HR9JHE0
DE000HR9JHN1	DE000HR9JN25	DE000HR9JN66	DE000HR9JHV4
DE000HR9JN82	DE000HR9JNM1	DE000HR9JNN9	DE000HR9JNP4
DE000HR9JNR0	DE000HR9JJD8	DE000HR9JNV2	DE000HR9JJR8
DE000HR9JJS6	DE000HR9JP80	DE000HR9JP98	DE000HR9JPH6
DE000HR9JPQ7	DE000HR9JQ71	DE000HR9JKX4	DE000HR9JQS1
DE000HR9JQV5	DE000HR9JRL4	DE000HR9JS20	DE000HR9JS53
DE000HR9JSL2	DE000HR9JSM0	DE000HR9JSQ1	DE000HR9JSY5
DE000HR9JT37	DE000HR9JU59	DE000HR9JU09	DE000HR9JWU5
DE000HR9JX23	DE000HR9JXF4	DE000HR9JXH0	DE000HR9JXT5
DE000HR9JXV1	DE000HR9JYT3	DE000HR9JZ21	DE000HR9JZA0
DE000HR9JZH5	DE000HR9K0A2	DE000HR9K0E4	DE000HR9K136
DE000HR9K177	DE000HR9K1H5	DE000HR9K1Z7	DE000HR9K219
DE000HR9K227	DE000HR9K235	DE000HR9K2V4	DE000HR9K326
DE000HR9K3W0	DE000HR9JW73	DE000HR9K490	DE000HR9K4B2
DE000HR9K4Q0	DE000HR9K4R8	DE000HR9K4U2	DE000HR9K516
DE000HR9K5M6	DE000HR9K5Q7	DE000HR9K5Y1	DE000HR9K664
DE000HR9K8B3	DE000HR9K8G2	DE000HR9K8T5	DE000HR9K9A3
DE000HR9K9J4	DE000HR9KA84	DE000HR9KB59	DE000HR9KB83

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9KBA9	DE000HR9KBC5	DE000HR9KCT7	DE000HR9KE56
DE000HR9KEL0	DE000HR9KEP1	DE000HVB5V37	DE000HVB5V60
DE000HR9LAF8	DE000HR9L1Z6	DE000HR9LAR3	DE000HR9L2A7
DE000HR9LH52	DE000HR9L332	DE000HR9LCD9	DE000HR9LJJ1
DE000HR9LJK9	DE000HR9LJR4	DE000HR9LJW4	DE000HR9LDE5
DE000HR9LDF2	DE000HR9L5H5	DE000HR9LKH3	DE000HR9LE71
DE000HR9L6T8	DE000HR9L753	DE000HR9LM22	DE000HR9LFG5
DE000HR9LFK7	DE000HR9LFP6	DE000HR9LMA4	DE000HR9LMN7
DE000HR9LMS6	DE000HR9LMV0	DE000HR9LGJ7	DE000HR9L8J5
DE000HR9LNK1	DE000HR9LPB5	DE000HR9MAZ4	DE000HR9MB24
DE000HR9MB73	DE000HR9MB81	DE000HR9MBF4	DE000HR9MC80
DE000HR9MCA3	DE000HR9MCD7	DE000HR9MDH6	DE000HR9MDK0
DE000HR9MDR5	DE000HR9MGA4	DE000HR9MGF3	DE000HR9MGL1
DE000HR9MGV0	DE000HR9MHC8	DE000HR9MHR6	DE000HR9MHU0
DE000HR9MHV8	DE000HR9MHW6	DE000HR9MJE0	DE000HR9NFX6
DE000HR9NGC8	DE000HR9NAU3	DE000HR9NGG9	DE000HR9NB15
DE000HR9NGU0	DE000HR9NGY2	DE000HR9NBC9	DE000HR9NH50
DE000HR9NH68	DE000HR9NBP1	DE000HR9NHF9	DE000HR9NC06
DE000HR9NHW4	DE000HR9NHZ7	DE000HR9NC63	DE000HR9NJD0
DE000HR9NJT6	DE000HR9ND39	DE000HR9NDF8	DE000HR9NDM4
DE000HR9NKX6	DE000HR9NDS1	DE000HR9NE12	DE000HR9NE95
DE000HR9NLV8	DE000HR9NEL4	DE000HR9NEM2	DE000HR9NM87

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9NEZ4	DE000HR9NF03	DE000HR9NF60	DE000HR9NFF3
DE000HR9NN29	DE000HR9NNH3	DE000HR9NNJ9	DE000HR9NNK7
DE000HR9NNQ4	DE000HR9NNX0	DE000HR9NPA3	DE000HR9NPB1
DE000HR9NPG0	DE000HR9NQ59	DE000HVB5VN1	DE000HVB5WC2
DE000HVB5WD0	DE000HVB5WQ2	DE000HR9WUA4	DE000HR9X0N0
DE000HR9WV44	DE000HR9WV85	DE000HR9X0Y7	DE000HR9WVB0
DE000HR9WVC8	DE000HR9X147	DE000HR9X162	DE000HR9X170
DE000HR9X188	DE000HR9X1N8	DE000HR9WW35	DE000HR9X1R9
DE000HR9WW68	DE000HR9X1X7	DE000HR9WWB8	DE000HR9WWE2
DE000HR9WWJ1	DE000HR9X261	DE000HR9X2D7	DE000HR9WWW4
DE000HR9X2H8	DE000HR9WX26	DE000HR9X2U1	DE000HR9WXA8
DE000HR9X303	DE000HR9X329	DE000HR9X337	DE000HR9X352
DE000HR9WXP6	DE000HR9X3C7	DE000HR9WYC2	DE000HR9X3V7
DE000HR9X3W5	DE000HR9WYG3	DE000HR9X3Y1	DE000HR9WYH1
DE000HR9X4B7	DE000HR9WZJ4	DE000HR9WZP1	DE000HR9X030
DE000HR9X5U4	DE000HR9X5Y6	DE000HR9X5Z3	DE000HR9X675
DE000HR9X6E6	DE000HR9X8K9	DE000HR9YlQ5	DE000HR9YM43
DE000HR9YMS9	DE000HR9YMZ4	DE000HR9YN26	DE000HR9YN34
DE000HR9YN42	DE000HB00MW7	DE000HB00N13	DE000HB03NB3
DE000HB03NF4	DE000HB03NH0	DE000HB03NM0	DE000HB03NN8
DE000HB03PD4	DE000HB03PR4	DE000HB03PV6	DE000HB03QE0
DE000HB03QK7	DE000HB03QL5	DE000HB05H57	DE000HB060W9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB06536	DE000HB06551	DE000HB06593	DE000HB065C0
DE000HB065M9	DE000HB065Q0	DE000HB065Y4	DE000HVB5YL9
DE000HVB5YY2	DE000HVB5ZK8	DE000HVB5ZD3	DE000HB0E3M2
DE000HVB5ZT9	DE000HB0EEV9	DE000HB0EEX5	DE000HB0EF23
DE000HB0EF80	DE000HB0EFN3	DE000HB0EFQ6	DE000HB0EG30
DE000HB0EGR2	DE000HB0EGS0	DE000HB0EH13	DE000HB0E5E4
DE000HB0E5M7	DE000HB0EHP4	DE000HB0EHQ2	DE000HB0E5Q8
DE000HB0EHU4	DE000HB0E5U0	DE000HB0EJ94	DE000HB0EJD6
DE000HB0E6L7	DE000HB0E6N3	DE000HB0E6V6	DE000HB0EJX4
DE000HB0E714	DE000HB0EJZ9	DE000HB0E730	DE000HB0EK26
DE000HB0EK34	DE000HB0E7F7	DE000HB0E7G5	DE000HB0EKH5
DE000HB0E7M3	DE000HB0E7N1	DE000HB0E7S0	DE000HB0E7W2
DE000HB0EL33	DE000HB0E896	DE000HB0EL90	DE000HB0ELA8
DE000HB0ELG5	DE000HB0E8Z3	DE000HB0E920	DE000HB0EM24
DE000HB0E979	DE000HB0E987	DE000HB0EMG3	DE000HB0EMM1
DE000HB0EMQ2	DE000HB0E9T4	DE000HB0EMV2	DE000HB0EN31
DE000HB0EA77	DE000HB0EN72	DE000HB0ENB2	DE000HB0EAG8
DE000HB0ENG1	DE000HB0ENS6	DE000HB0EB19	DE000HB0EB27
DE000HB0EB76	DE000HB0EP47	DE000HB0EBA9	DE000HB0EBE1
DE000HB0EPB7	DE000HB0EPE1	DE000HB0EBX1	DE000HB0GLY3
DE000HB0GM06	DE000HB0GM30	DE000HB0GFJ6	DE000HB0GFK4
DE000HB0GFR9	DE000HB0GME3	DE000HB0GFX7	DE000HB0GMR5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0GMX3	DE000HB0GGP1	DE000HB0GH11	DE000HB0GNP7
DE000HB0GHK0	DE000HB0GHL8	DE000HB0GHU9	DE000HB0GPE6
DE000HB0GHX3	DE000HB0GPQ0	DE000HB0GJ68	DE000HB0GJA7
DE000HB0GPV0	DE000HB0GQ69	DE000HB0GJV3	DE000HB0GQK1
DE000HB0GQT2	DE000HB0GQV8	DE000HB0GR35	DE000HB0GR92
DE000HB0GKT5	DE000HB0GKW9	DE000HB0GRJ1	DE000HB0GL23
DE000HB0GRN3	DE000HB0GRS2	DE000HB0GLG0	DE000HB0GLL0
DE000HB0GLQ9	DE000HB0GST8	DE000HB0GT25	DE000HB0GTV2
DE000HB0GTW0	DE000HB0GU14	DE000HB0GUB2	DE000HB0GUU2
DE000HB0GUX6	DE000HB0GVF1	DE000HB0HJC1	DE000HB0HJG2
DE000HB0HJN8	DE000HB0HJZ2	DE000HB0HK64	DE000HB0HKG0
DE000HB0HKH8	DE000HB0HKM8	DE000HB0HKW7	DE000HB0HL22
DE000HB0HLL8	DE000HB0JBP6	DE000HB0JE11	DE000HB0JE37
DE000HB0JEJ3	DE000HB0JEU0	DE000HB0JFL6	DE000HB0JFZ6
DE000HB0JG27	DE000HB0JG76	DE000HB0JGB5	DE000HB0JGK6
DE000HB0KE75	DE000HB0KED4	DE000HB0KEK9	DE000HVB6051
DE000HVB60J9	DE000HVB60E0	DE000HVB60U6	DE000HVB60V4
DE000HB0PVR7	DE000HVB61D0	DE000HVB61A6	DE000HB0SRW9
DE000HB0SS71	DE000HB0ST88	DE000HVB61V2	DE000HB0UJZ5
DE000HB0UK75	DE000HB0UKA6	DE000HB0UL82	DE000HB0ULD8
DE000HB0ULL1	DE000HB0ULS6	DE000HB0UFK5	DE000HB0UMZ9
DE000HB0UFX8	DE000HB0UG14	DE000HB0UNJ1	DE000HB0UNK9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0UGL1	DE000HB0UGQ0	DE000HB0UGR8	DE000HB0UGW8
DE000HB0UP39	DE000HB0UP96	DE000HB0UPF4	DE000HB0UPP3
DE000HB0UPU3	DE000HB0UPW9	DE000HB0UPX7	DE000HB0UJ78
DE000HB0UJG5	DE000HB0UJP6	DE000HB0UQG0	DE000HB0UQQ9
DE000HB0UQR7	DE000HB0UR03	DE000HB0UR37	DE000HB0UR86
DE000HB0URC7	DE000HB0URD5	DE000HB0URV7	DE000HB0US10
DE000HB0USM4	DE000HB0USQ5	DE000HB0USR3	DE000HB0UST9
DE000HB0UT92	DE000HB0YG28	DE000HVB62B2	DE000HVB62F3
DE000HVB62L1	DE000HVB62P2	DE000HB112A4	DE000HB112G1
DE000HB112P2	DE000HB112R8	DE000HB12C87	DE000HB12CG6
DE000HB12CX1	DE000HB12CY9	DE000HB12LM5	DE000HB12MD2
DE000HB12MJ9	DE000HB12MM3	DE000HB12MT8	DE000HB12N76
DE000HB12NA6	DE000HB12NJ7	DE000HB12NL3	DE000HB12NT6
DE000HB12NU4	DE000HB12NZ3	DE000HB12P58	DE000HB12P90
DE000HB12Q73	DE000HB12QB7	DE000HB12QM4	DE000HB12QQ5
DE000HB12R31	DE000HB12R49	DE000HB12RM2	DE000HVB63B0
DE000HB13S70	DE000HB13ST3	DE000HB13YF0	DE000HB13SH8
DE000HB147E2	DE000HB13SK2	DE000HB13YJ2	DE000HB147G7
DE000HB13TA1	DE000HB147Q6	DE000HB13YX3	DE000HB13YZ8
DE000HB13TN4	DE000HB13TU9	DE000HB14852	DE000HB13ZC4
DE000HB13ZK7	DE000HB148F7	DE000HB148J9	DE000HB13ZR2
DE000HB13ZX0	DE000HB148W2	DE000HB14936	DE000HB140Q1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB140Y5	DE000HB149V2	DE000HB141B1	DE000HB14AF8
DE000HB141U1	DE000HB14AP7	DE000HB14233	DE000HB14B03
DE000HB142B9	DE000HB142Q7	DE000HB14BF6	DE000HB142U9
DE000HB14BN0	DE000HB14324	DE000HB14BU5	DE000HB14399
DE000HB143C5	DE000HB143D3	DE000HB14C85	DE000HB14CA5
DE000HB14CC1	DE000HB143W3	DE000HB14CP3	DE000HB14431
DE000HB14DH8	DE000HB144X9	DE000HB144Y7	DE000HB14514
DE000HB14DM8	DE000HB14DZ0	DE000HB14E00	DE000HB14E42
DE000HB14E59	DE000HB145K3	DE000HB145W8	DE000HB14EH6
DE000HB145Y4	DE000HB14EK0	DE000HB14EM6	DE000HB14621
DE000HB14ER5	DE000HB14688	DE000HB14EU9	DE000HB14EW5
DE000HB14EZ8	DE000HB14F17	DE000HB14FC4	DE000HB14746
DE000HB14FP6	DE000HB14FS0	DE000HB14FX0	DE000HB14GD0
DE000HB14GE8	DE000HB14GM1	DE000HB14GQ2	DE000HB14HK3
DE000HB14JA0	DE000HB14JH5	DE000HVB63L9	DE000HB15GZ0
DE000HB15HT1	DE000HB15J04	DE000HB15JJ8	DE000HB15K01
DE000HB15KC1	DE000HB15KM0	DE000HB15KQ1	DE000HB15L75
DE000HB15LC9	DE000HB15LJ4	DE000HB15LW7	DE000HB15MB9
DE000HB15MD5	DE000HB15NS1	DE000HB15NV5	DE000HB15PC0
DE000HB15PD8	DE000HB15PH9	DE000HB15PM9	DE000HB15PQ0
DE000HB15Q88	DE000HB15QA2	DE000HB15QE4	DE000HB15QH7
DE000HB15QT2	DE000HB15R12	DE000HB15R79	DE000HB15R87

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB15RD4	DE000HB15RE2	DE000HB15RF9	DE000HB15RJ1
DE000HB15RU8	DE000HB15RX2	DE000HB15S11	DE000HB170P0
DE000HB171Y0	DE000HB17277	DE000HB172A8	DE000HB172S0
DE000HB172T8	DE000HVB6465	DE000HB1AS47	DE000HB1AS54
DE000HB1AS62	DE000HB1ASD3	DE000HB1ASG6	DE000HB1ASN2
DE000HB1AT12	DE000HB1AT46	DE000HB1AZU2	DE000HB1B049
DE000HB1B064	DE000HVB64G7	DE000HVB65C3	DE000HVB65G4
DE000HZ9QRD6	DE000HZ9QSW4	DE000HZ9R651	DE000HZ9R7K2
DE000HZ9QVY4	DE000HZ9R8K0	DE000HZ9QWZ9	DE000HZ9R9Q5
DE000HZ9R9S1	DE000HZ9R9V5	DE000HZ9RA98	DE000HZ9RB30
DE000HZ9QZ33	DE000HZ9RCP0	DE000HZ3BKP0	DE000HZ3BLM5
DE000HZ3BM56	DE000HZ3BMG5	DE000HZ3BRV3	DE000HZ3KWX0
DE000HZ3KXJ7	DE000HZ3KYQ0	DE000HZ3KZL8	DE000HZ3KZM6
DE000HZ3L3X6	DE000HR1GMD5	DE000HR1GMG8	DE000HR1GNV5
DE000HR1GQ07	DE000HR1GQ15	DE000HR1GQV8	DE000HR1GQY2
DE000HR1GRZ7	DE000HR1GTB4	DE000HR1GTE8	DE000HR1GU01
DE000HR2YPW9	DE000HR2YRF0	DE000HR2YSM4	DE000HR2YTZ4
DE000HR2YUA5	DE000HR2YUX7	DE000HR2YUY5	DE000HR2YW55
DE000HR2YW71	DE000HR2YXD3	DE000HR2YYH2	DE000HVB4WQ5
DE000HVB4X44	DE000HVB4X93	DE000HVB4XB5	DE000HVB4YW9
DE000HVB4Z75	DE000HVB4Z26	DE000HVB4ZC8	DE000HVB4ZE4
DE000HVB50M4	DE000HR4FUK9	DE000HR4FVC4	DE000HR4FXD8



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR4FXP2	DE000HR4FY96	DE000HR4FZ46	DE000HR4FZ53
DE000HR4FZR3	DE000HR4FZU7	DE000HR4G1K0	DE000HVB51J8
DE000HVB51W1	DE000HVB52Y5	DE000HVB53E5	DE000HVB53C9
DE000HR544H5	DE000HR545E9	DE000HVB5467	DE000HVB54E3
DE000HVB54Z8	DE000HR5DXX8	DE000HR5DXZ3	DE000HR5DYA4
DE000HR5DYF3	DE000HR5DYK3	DE000HR5DYM9	DE000HR5DYR8
DE000HR5DYZ1	DE000HR5DZ88	DE000HR5DZC7	DE000HR5DZE3
DE000HR5DZT1	DE000HR5DZX3	DE000HR5E020	DE000HVB5525
DE000HVB55B6	DE000HVB5632	DE000HR5L1D7	DE000HR5L1E5
DE000HR5L1K2	DE000HR5L1L0	DE000HR5L1N6	DE000HR5L1R7
DE000HR5L1Y3	DE000HR5L249	DE000HR5L264	DE000HVB56E8
DE000HVB56L3	DE000HVB5707	DE000HVB57B2	DE000HVB57F3
DE000HR5XQP6	DE000HR5XVM3	DE000HR5XVW2	DE000HR5XW12
DE000HR5XWW0	DE000HR5XXF3	DE000HR5Y1Q4	DE000HR5Y200
DE000HR5Y267	DE000HR5Y4B0	DE000HR5Y4M7	DE000HR5Y4R6
DE000HR5Z7E6	DE000HR5Z8C8	DE000HR5ZAP5	DE000HR5ZBN8
DE000HR5ZBR9	DE000HR5ZCM8	DE000HR5ZDB9	DE000HR5ZE20
DE000HR5ZEC5	DE000HVB57Z1	DE000HVB5871	DE000HR63W42
DE000HR63X25	DE000HR63XB2	DE000HVB5905	DE000HVB5954
DE000HVB59E2	DE000HVB59Q6	DE000HVB59P8	DE000HVB59V6
DE000HVB59X2	DE000HVB5AA2	DE000HVB5BC6	DE000HVB5B64
DE000HVB5BK9	DE000HVB5BS2	DE000HR6MGE2	DE000HR6MAS5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6MH54	DE000HR6MBV7	DE000HR6MBW5	DE000HR6MJ29
DE000HR6MDA7	DE000HR6MDE9	DE000HR6MKR6	DE000HR6MDT7
DE000HR6MKX4	DE000HR6MKZ9	DE000HR6MF72	DE000HR6MMD2
DE000HR6MFD6	DE000HR6MMH3	DE000HR6MPB9	DE000HR6MQK8
DE000HVB5C63	DE000HR6NVG4	DE000HR6NYY1	DE000HR6P0L7
DE000HR6P0N3	DE000HR6P0Z7	DE000HR6P198	DE000HR6P1G5
DE000HR6P214	DE000HR6P2Q2	DE000HVB5CC4	DE000HR6TJD3
DE000HR6TA62	DE000HR6TA70	DE000HR6TJN2	DE000HR6TJS1
DE000HR6TJT9	DE000HR6TJV5	DE000HR6TJZ6	DE000HR6TK86
DE000HR6TKG4	DE000HR6TKS9	DE000HR6TKZ4	DE000HR6TL44
DE000HR6TC78	DE000HR6TLN8	DE000HR6TCX6	DE000HR6TM84
DE000HR6TD77	DE000HR6TMM8	DE000HR6TMV9	DE000HR6TMY3
DE000HR6TDQ8	DE000HR6TN18	DE000HR6TE01	DE000HR6TNB9
DE000HR6TE27	DE000HR6TEA0	DE000HR6TNQ7	DE000HR6TPC2
DE000HR6TF42	DE000HR6TPF5	DE000HR6TPG3	DE000HR6TPH1
DE000HR6TPN9	DE000HR6TFE9	DE000HR6TPR0	DE000HR6TPS8
DE000HR6TPT6	DE000HR6TFN0	DE000HR6TFQ3	DE000HR6TFU5
DE000HR6TQQ0	DE000HR6TGG2	DE000HR6TQU2	DE000HR6TGP3
DE000HR6TGQ1	DE000HR6TR22	DE000HR6TGT5	DE000HR6TGU3
DE000HR6TR89	DE000HR6TGX7	DE000HR6TH24	DE000HR6THS5
DE000HR6TS39	DE000HR6TSA0	DE000HR6TT04	DE000HVB5CM3
DE000HVB5CW2	DE000HVB5D39	DE000HVB5EG1	DE000HR6XVE8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6XVQ2	DE000HR6Y3L0	DE000HR6Y5S0	DE000HR6Y6E8
DE000HR6Y6F5	DE000HR6Y6R0	DE000HR6Y802	DE000HR6YBS8
DE000HR6YC14	DE000HR6YCH9	DE000HR6YDC8	DE000HR6YGD9
DE000HVB5ER8	DE000HR71ZN5	DE000HR71ZQ8	DE000HR73DC1
DE000HR73DG2	DE000HR73DL2	DE000HR73DN8	DE000HR73DS7
DE000HVB5F52	DE000HVB5F86	DE000HVB5F94	DE000HR73SE5
DE000HR73UF8	DE000HR73UH4	DE000HR73UR3	DE000HR73VD1
DE000HR73VG4	DE000HR73VT7	DE000HR73W65	DE000HR73X72
DE000HR73XC9	DE000HR73XP1	DE000HR73Y48	DE000HR73YP9
DE000HR73YY1	DE000HR73ZB6	DE000HR74340	DE000HR744K5
DE000HR744L3	DE000HR74563	DE000HR745V9	DE000HR746B9
DE000HR746M6	DE000HR748H2	DE000HR75222	DE000HR75AK5
DE000HR75CE4	DE000HR75D58	DE000HR75D74	DE000HR75ED2
DE000HR75F15	DE000HR75F98	DE000HR75GF2	DE000HR75GG0
DE000HVB5GQ5	DE000HR7B6B0	DE000HR7B824	DE000HR7B6E4
DE000HR7B7G7	DE000HR7B7M5	DE000HR7B7Q6	DE000HR7B7T0
DE000HR7BAR8	DE000HR7BB37	DE000HR7BB52	DE000HR7BB78
DE000HR7BBT2	DE000HR7BC77	DE000HR7BCX2	DE000HR7BDZ5
DE000HR7BF25	DE000HR7BFJ4	DE000HR7BFN6	DE000HR7BFU1
DE000HR7BGA1	DE000HR7BQ30	DE000HR7BR21	DE000HR7BRY8
DE000HR7BUT2	DE000HR7H3X5	DE000HR7H3Y3	DE000HR7H409
DE000HR7H417	DE000HR7H532	DE000HR7H5S0	DE000HR7GW52

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7H6X8	DE000HR7H6Y6	DE000HR7H6Z3	DE000HR7H706
DE000HR7H8Y2	DE000HR7H9B8	DE000HR7H9V6	DE000HR7HAH6
DE000HR7HAP9	DE000HR7HAT1	DE000HR7HBH4	DE000HR7HBL6
DE000HR7HBU7	DE000HR7HBZ6	DE000HR7HDQ1	DE000HR7HDR9
DE000HR7HCX9	DE000HR7HCY7	DE000HR7HD05	DE000HR7HD13
DE000HR7HEB1	DE000HR7HFH5	DE000HR7HFM5	DE000HR7HFP8
DE000HR7HG77	DE000HR7HGA8	DE000HR7HHZ3	DE000HR7HJ25
DE000HR7HJ41	DE000HR7HJG9	DE000HR7HJH7	DE000HR7HJK1
DE000HR7HL70	DE000HR7HL88	DE000HR7HLL5	DE000HR7HLU6
DE000HR7HMB4	DE000HR7HME8	DE000HR7HUX1	DE000HR7HUY9
DE000HR7HV11	DE000HR7HV60	DE000HR7HWD9	DE000HR7HWE7
DE000HR7HWW9	DE000HR7HXP1	DE000HR7HXU1	DE000HR7NAX1
DE000HR7NBB5	DE000HR7NL49	DE000HR7NBK6	DE000HR7NLJ7
DE000HR7NLQ2	DE000HR7NCB3	DE000HR7NCC1	DE000HR7N2Z4
DE000HR7NCE7	DE000HR7N332	DE000HR7N365	DE000HR7NM97
DE000HR7N381	DE000HR7NMC0	DE000HR7N0D5	DE000HR7N3H0
DE000HR7N3R9	DE000HR7NMW8	DE000HR7N3X7	DE000HR7N423
DE000HR7N472	DE000HR7NN70	DE000HR7NDJ4	DE000HR7N498
DE000HR7N4A3	DE000HR7N4C9	DE000HR7NDP1	DE000HR7N1K8
DE000HR7NDW7	DE000HR7NNV8	DE000HR7N5A0	DE000HR7NEH6
DE000HR7N5F9	DE000HR7NEM6	DE000HR7NEQ7	DE000HR7NER5
DE000HR7NES3	DE000HR7NEV7	DE000HR7N5S2	DE000HR7NEZ8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NPP5	DE000HR7NF05	DE000HR7N5X2	DE000HR7NPV3
DE000HR7N639	DE000HR7N6A8	DE000HR7N6B6	DE000HR7NQ77
DE000HR7N6F7	DE000HR7N6K7	DE000HR7NFQ4	DE000HR7NQN8
DE000HR7N6V4	DE000HR7N6W2	DE000HR7NFZ5	DE000HR7NQT5
DE000HR7NG20	DE000HR7NQZ2	DE000HR7NR19	DE000HR7NR35
DE000HR7NR84	DE000HR7NR92	DE000HR7NRB1	DE000HR7N7K5
DE000HR7NRL0	DE000HR7NGW0	DE000HR7N7Z3	DE000HR7NS42
DE000HR7NS75	DE000HR7N8G1	DE000HR7NS83	DE000HR7NSK0
DE000HR7NSL8	DE000HR7NSZ8	DE000HR7NJ76	DE000HR7NT17
DE000HR7N9H7	DE000HR7NJB8	DE000HR7N9M7	DE000HR7N9R6
DE000HR7N9W6	DE000HR7NTG6	DE000HR7NTH4	DE000HR7NA34
DE000HR7NTZ6	DE000HR7NKA8	DE000HR7NKB6	DE000HR7NAH4
DE000HR7NAK8	DE000HR7NAM4	DE000HR7NKG5	DE000HR7Q1H1
DE000HR7PJ74	DE000HR7Q202	DE000HR7PJU3	DE000HR7PKY3
DE000HR7PNB5	DE000HR7Q8G8	DE000HR7Q8P9	DE000HVB5J66
DE000HVB5JA3	DE000HVB5JF2	DE000HR7UJK4	DE000HVB5JU1
DE000HVB5JW7	DE000HR7XSM5	DE000HR7XST0	DE000HR7XT23
DE000HR7XTN1	DE000HR7XTY8	DE000HR7XU46	DE000HR7XUJ7
DE000HR7XUY6	DE000HR7XVG1	DE000HR7XWB0	DE000HR7XWL9
DE000HR7XWV8	DE000HR7XXA0	DE000HR7XXB8	DE000HR7XXH5
DE000HR7XXV6	DE000HR7XYV4	DE000HR7XZ74	DE000HR7XZG2
DE000HVB5L62	DE000HR7ZSS7	DE000HR7ZXE7	DE000HR7ZXJ6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7ZXV1	DE000HR7ZXW9	DE000HR7ZY24	DE000HR7ZYQ9
DE000HR7ZZ49	DE000HR7ZZ64	DE000HR80008	DE000HR80065
DE000HR80073	DE000HR80AN9	DE000HR80GV9	DE000HR80H16
DE000HR80HH6	DE000HR80J55	DE000HR80P57	DE000HR80PA4
DE000HR80PP2	DE000HR80PQ0	DE000HR80R71	DE000HR80RG7
DE000HR80S21	DE000HR80X81	DE000HR80XA8	DE000HR80YP4
DE000HR80YQ2	DE000HR80YR0	DE000HR80ZK2	DE000HR80ZR7
DE000HR80ZW7	DE000HR810A5	DE000HR810F4	DE000HR810G2
DE000HR810V1	DE000HR81147	DE000HR811H8	DE000HR811L0
DE000HR811S5	DE000HR81279	DE000HR81287	DE000HR812A1
DE000HVB5LH4	DE000HR82YB0	DE000HR86351	DE000HR86369
DE000HR863H9	DE000HR863X6	DE000HR863Z1	DE000HR864M7
DE000HR86583	DE000HR86609	DE000HR86666	DE000HR866K6
DE000HR868K2	DE000HR868L0	DE000HR868Z0	DE000HVB5M53
DE000HVB5MD1	DE000HR886G2	DE000HR886V1	DE000HR887G0
DE000HR887H8	DE000HR888D5	DE000HR888V7	DE000HR88AK8
DE000HR88B48	DE000HR88B55	DE000HR88BL4	DE000HR88C88
DE000HR88CC1	DE000HR88CD9	DE000HR8AVR4	DE000HR8AW32
DE000HR8AW57	DE000HR8AWW2	DE000HR8AX72	DE000HR8AXE8
DE000HR8AXM1	DE000HR8AXP4	DE000HR8AZF0	DE000HR8B0G1
DE000HR8B194	DE000HR8B1M7	DE000HR8B1N5	DE000HR8B335
DE000HR8B376	DE000HR8B3X0	DE000HR8B3Y8	DE000HR8B400

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8B4A6	DE000HR8CG89	DE000HR8CQF5	DE000HR8CQY6
DE000HR8CR29	DE000HR8CR45	DE000HR8CRA4	DE000HVB5N52
DE000HVB5NU3	DE000HVB5NY5	DE000HVB5PE2	DE000HR8MUF6
DE000HR8MV54	DE000HR8MWY3	DE000HR8N488	DE000HR8N4U0
DE000HR8MXR5	DE000HR8N5F8	DE000HR8N5H4	DE000HR8N5Y9
DE000HR8N6U5	DE000HR8N025	DE000HR8N7E7	DE000HR8N7H0
DE000HR8N108	DE000HR8N199	DE000HR8N8L0	DE000HR8N1W2
DE000HR8N1Y8	DE000HR8N9H6	DE000HR8N9J2	DE000HR8N2F5
DE000HR8N9X3	DE000HR8NA33	DE000HR8NA74	DE000HR8NAT7
DE000HR8PCF7	DE000HR8PCK7	DE000HR8PDR0	DE000HR8PDZ3
DE000HVB5QM3	DE000HR90RL6	DE000HVB5RC2	DE000HVB5RR0
DE000HVB5RN9	DE000HVB5S08	DE000HVB5S16	DE000HVB5S40
DE000HVB5S65	DE000HR94E05	DE000HR94HG9	DE000HR951Q3
DE000HR951R1	DE000HR952H0	DE000HR952J6	DE000HR952K4
DE000HVB5SL1	DE000HVB5SS6	DE000HVB5SZ1	DE000HVB5T31
DE000HR96SL1	DE000HR96T22	DE000HR96T55	DE000HR96TL9
DE000HR96TQ8	DE000HR96TR6	DE000HR96TY2	DE000HR96U11
DE000HR96UA0	DE000HR96UL7	DE000HR96UV6	DE000HR96UW4
DE000HR96VA8	DE000HR96VB6	DE000HR96W01	DE000HR975F5
DE000HR975J7	DE000HR97606	DE000HR97614	DE000HR97689
DE000HR976B2	DE000HR976C0	DE000HR976K3	DE000HR96YJ3
DE000HR976R8	DE000HR976V0	DE000HR96YN5	DE000HR96YS4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR97705	DE000HR97796	DE000HR977A2	DE000HR977F1
DE000HR977K1	DE000HR977L9	DE000HR977Q8	DE000HR96ZJ0
DE000HR977Y2	DE000HR97812	DE000HR97846	DE000HR97853
DE000HR978C6	DE000HR96ZZ6	DE000HR978D4	DE000HR97010
DE000HR97044	DE000HR978K9	DE000HR970G4	DE000HR978X2
DE000HR97903	DE000HR97945	DE000HR979E0	DE000HR97127
DE000HR97168	DE000HR97192	DE000HR971C1	DE000HR979W2
DE000HR97A55	DE000HR97AE2	DE000HR97275	DE000HR972A3
DE000HR97B05	DE000HR97BG5	DE000HR97325	DE000HR97BS0
DE000HR97390	DE000HR973H6	DE000HR97C95	DE000HR973T1
DE000HR973V7	DE000HR97CL3	DE000HR97CQ2	DE000HR97CW0
DE000HR97481	DE000HR974B7	DE000HR97D37	DE000HR97515
DE000HVB5TB0	DE000HR98FV3	DE000HVB5TK1	DE000HR9H1R9
DE000HR9H231	DE000HR9H2B1	DE000HR9H2H8	DE000HR9H2X5
DE000HR9H314	DE000HR9H3G8	DE000HR9H3S3	DE000HR9H3X3
DE000HR9H4B7	DE000HR9H4H4	DE000HR9H4J0	DE000HR9H4X1
DE000HR9H6F3	DE000HR9H6R8	DE000HR9HD94	DE000HR9HDF0
DE000HR9HDH6	DE000HR9HDS3	DE000HR9HE36	DE000HR9H8C6
DE000HR9H8E2	DE000HR9HEH4	DE000HR9HEU7	DE000HR9H9C4
DE000HR9H9Q4	DE000HR9HFL3	DE000HR9HA22	DE000HR9HAG4
DE000HR9HAH2	DE000HR9HGN7	DE000HR9HAZ4	DE000HR9HB54
DE000HR9HBB3	DE000HR9HNU8	DE000HR9HNW4	DE000HR9HNZ7



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9HP17	DE000HR9HP25	DE000HR9HBP3	DE000HR9HP74
DE000HR9HBU3	DE000HR9HPK4	DE000HR9HPM0	DE000HR9HJ49
DE000HR9HJ64	DE000HR9HCB1	DE000HR9HCC9	DE000HR9HCS5
DE000HR9HJN1	DE000HR9HJR2	DE000HR9HCX5	DE000HR9HD52
DE000HR9HKB4	DE000HR9HKC2	DE000HR9HKD0	DE000HR9HKR0
DE000HR9HLA4	DE000HR9HRZ8	DE000HR9HLY4	DE000HR9HM28
DE000HR9HM36	DE000HR9HXR3	DE000HR9HUF4	DE000HR9HUZ2
DE000HR9HV76	DE000HR9HVE5	DE000HR9HVG0	DE000HR9JOL2
DE000HR9HVN6	DE000HR9HVQ9	DE000HR9JOS7	DE000HR9J2Y1
DE000HR9JFW6	DE000HR9JG08	DE000HR9JG57	DE000HR9JGE2
DE000HR9JLV6	DE000HR9JGK9	DE000HR9JH07	DE000HR9JH15
DE000HR9JMF7	DE000HR9JH80	DE000HR9JHC4	DE000HR9JHM3
DE000HR9JN09	DE000HR9JN58	DE000HR9JHW2	DE000HR9JNG3
DE000HR9JJ47	DE000HR9JNH1	DE000HR9JJ88	DE000HR9JJA4
DE000HR9JNS8	DE000HR9JJE6	DE000HR9JNW0	DE000HR9JJM9
DE000HR9JJP2	DE000HR9JPC7	DE000HR9JPE3	DE000HR9JPV7
DE000HR9JKM7	DE000HR9JKY2	DE000HR9JQC5	DE000HR9JQT9
DE000HR9JR05	DE000HR9JR13	DE000HR9JR54	DE000HR9JRB5
DE000HR9JS79	DE000HR9JSK4	DE000HR9JT03	DE000HR9JT29
DE000HR9JT60	DE000HR9JTH8	DE000HR9JUK0	DE000HR9JUL8
DE000HR9JUP9	DE000HR9JXB3	DE000HR9JXM0	DE000HR9JXU3
DE000HR9JXW9	DE000HR9JXX7	DE000HR9JYB1	DE000HR9JYU1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9JZ88	DE000HR9JZD4	DE000HR9JZE2	DE000HR9JZF9
DE000HR9JZN3	DE000HR9JZQ6	DE000HR9K052	DE000HR9K0D6
DE000HR9K144	DE000HR9K1K9	DE000HR9K1V6	DE000HR9K2W2
DE000HR9K359	DE000HR9K3F5	DE000HR9K3G3	DE000HR9K3N9
DE000HR9JVY9	DE000HR9K3V2	DE000HR9K3Z3	DE000HR9K458
DE000HR9K573	DE000HR9K5R5	DE000HR9K5V7	DE000HR9K5W5
DE000HR9K5X3	DE000HR9K615	DE000HR9K6E1	DE000HR9K805
DE000HR9K862	DE000HR9K8J6	DE000HR9K8N8	DE000HR9K8Z2
DE000HR9K920	DE000HR9K979	DE000HR9K9F2	DE000HR9K9U1
DE000HR9K9Z0	DE000HR9KA92	DE000HR9KAB9	DE000HR9KAG8
DE000HR9KCU5	DE000HR9KD16	DE000HR9KD24	DE000HR9KD32
DE000HR9KD57	DE000HR9KDK4	DE000HR9KDR9	DE000HR9KDX7
DE000HR9KE31	DE000HR9KE49	DE000HR9KE72	DE000HR9KE80
DE000HR9KEF2	DE000HR9KEG0	DE000HR9KEH8	DE000HR9KEK2
DE000HR9KEN6	DE000HR9KEQ9	DE000HR9KF06	DE000HR9L993
DE000HR9L9H7	DE000HR9L9K1	DE000HR9LA91	DE000HR9LAB7
DE000HR9L1V5	DE000HR9LAT9	DE000HR9LAW3	DE000HR9LB25
DE000HR9LGW0	DE000HR9LGY6	DE000HR9LB90	DE000HR9LH37
DE000HR9L308	DE000HR9L316	DE000HR9LBR1	DE000HR9LC99
DE000HR9LJ27	DE000HR9L3Y5	DE000HR9LJE2	DE000HR9LCT5
DE000HR9LD72	DE000HR9LDG0	DE000HR9LDL0	DE000HR9LKG5
DE000HR9LDV9	DE000HR9LE06	DE000HR9LEC7	DE000HR9L654

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9LLE8	DE000HR9LLY6	DE000HR9LLZ3	DE000HR9L779
DE000HR9LM30	DE000HR9LFL5	DE000HR9LM89	DE000HR9LFT8
DE000HR9LFU6	DE000HR9LFV4	DE000HR9LMM9	DE000HR9LMX6
DE000HR9LN13	DE000HR9L8E6	DE000HR9MAX9	DE000HR9MB65
DE000HR9MB99	DE000HR9MBH0	DE000HR9MBT5	DE000HR9MBX7
DE000HR9MC56	DE000HR9MCF2	DE000HR9MCN6	DE000HR9MCU1
DE000HR9MCV9	DE000HR9MDE3	DE000HR9MDW5	DE000HR9ME13
DE000HR9MEE1	DE000HR9MEV5	DE000HR9MEX1	DE000HR9MF53
DE000HR9MG86	DE000HR9MGY4	DE000HR9MH28	DE000HR9MH69
DE000HR9MH77	DE000HR9MH85	DE000HR9MHA2	DE000HR9MHM7
DE000HR9MHN5	DE000HR9MHY2	DE000HR9MJ75	DE000HR9MJ83
DE000HR9MJH3	DE000HR9MJM3	DE000HR9NFU2	DE000HR9NFV0
DE000HR9NG28	DE000HR9NGB0	DE000HR9NGH7	DE000HR9NGJ3
DE000HR9NAZ2	DE000HR9NB72	DE000HR9NGX4	DE000HR9NH19
DE000HR9NBN6	DE000HR9NBV9	DE000HR9NHQ6	DE000HR9NHS2
DE000HR9NC97	DE000HR9NCE3	DE000HR9NJC2	DE000HR9NJL3
DE000HR9NKK3	DE000HR9NDJ0	DE000HR9NDN2	DE000HR9NDT9
DE000HR9NDU7	DE000HR9NDV5	DE000HR9NLN5	DE000HR9NEK6
DE000HR9NM12	DE000HR9NM20	DE000HR9NM61	DE000HR9NM79
DE000HR9NME2	DE000HR9NMN3	DE000HR9NF94	DE000HR9NFB2
DE000HR9NN03	DE000HR9NNF7	DE000HR9NNU6	DE000HR9NNV4
DE000HR9NP35	DE000HR9NPC9	DE000HR9NQ83	DE000HVB5W85

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5W44	DE000HVB5WK5	DE000HR9W1G3	DE000HR9WUP2
DE000HR9X0S9	DE000HR9X0U5	DE000HR9X0V3	DE000HR9X105
DE000HR9WVS4	DE000HR9X1G2	DE000HR9WW43	DE000HR9WW76
DE000HR9X1Z2	DE000HR9X2A3	DE000HR9WWR4	DE000HR9X2E5
DE000HR9WWZ7	DE000HR9WX00	DE000HR9X2T3	DE000HR9WX91
DE000HR9WXC4	DE000HR9WXD2	DE000HR9X311	DE000HR9WXS0
DE000HR9WXU6	DE000HR9WXV4	DE000HR9X3E3	DE000HR9X3N4
DE000HR9X3X3	DE000HR9X469	DE000HR9X493	DE000HR9WYW0
DE000HR9X4A9	DE000HR9WZ32	DE000HR9WZ40	DE000HR9X4J0
DE000HR9WZ57	DE000HR9X4L6	DE000HR9WZ73	DE000HR9X4S1
DE000HR9X4V5	DE000HR9X501	DE000HR9WZR7	DE000HR9WZS5
DE000HR9WZZ0	DE000HR9X048	DE000HR9X097	DE000HR9X5L3
DE000HR9X5Q2	DE000HR9X5R0	DE000HR9X5T6	DE000HR9X6C0
DE000HR9X6S6	DE000HR9X7H7	DE000HR9X7L9	DE000HR9X7N5
DE000HR9X7P0	DE000HR9X8C6	DE000HR9X8N3	DE000HR9YLN2
DE000HR9YLP7	DE000HR9YM35	DE000HVB5X43	DE000HVB5X50
DE000HVB5XB2	DE000HVB5XD8	DE000HVB5XK3	DE000HB00ML0
DE000HB00MN6	DE000HB00MS5	DE000HB00MX5	DE000HB03N85
DE000HB03N93	DE000HB03NE7	DE000HB03P18	DE000HB03P42
DE000HB03QH3	DE000HVB5YC8	DE000HB060F4	DE000HB060J6
DE000HB060P3	DE000HB060R9	DE000HB06106	DE000HB06148
DE000HB06502	DE000HB065F3	DE000HB078Q3	DE000HVB5YW6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EF64	DE000HB0EGX0	DE000HB0E557	DE000HB0E573
DE000HB0EHE8	DE000HB0EHL3	DE000HB0E698	DE000HB0E6B8
DE000HB0EJN5	DE000HB0E748	DE000HB0EK67	DE000HB0EKG7
DE000HB0E7P6	DE000HB0EKQ6	DE000HB0E8J7	DE000HB0ELJ9
DE000HB0ELN1	DE000HB0E904	DE000HB0E938	DE000HB0EM57
DE000HB0E9K3	DE000HB0EMY6	DE000HB0EA28	DE000HB0EA93
DE000HB0EN98	DE000HB0EAC7	DE000HB0ENA4	DE000HB0EAD5
DE000HB0ENC0	DE000HB0EP21	DE000HB0EPA9	DE000HB0EBL6
DE000HB0EBN2	DE000HB0GLT3	DE000HB0GMA1	DE000HB0GFT5
DE000HB0GMC7	DE000HB0GFU3	DE000HB0GMG8	DE000HB0GG61
DE000HB0GMZ8	DE000HB0GGS5	DE000HB0GNM4	DE000HB0GNS1
DE000HB0GNV5	DE000HB0GHH6	DE000HB0GHM6	DE000HB0GHN4
DE000HB0GHS3	DE000HB0GPD8	DE000HB0GPF3	DE000HB0GPL1
DE000HB0GPS6	DE000HB0GJ84	DE000HB0GPY4	DE000HB0GQ28
DE000HB0GQB0	DE000HB0GQE4	DE000HB0GQF1	DE000HB0GRA0
DE000HB0GL15	DE000HB0GL31	DE000HB0GL49	DE000HB0GRT0
DE000HB0GRU8	DE000HB0GRX2	DE000HB0GRY0	DE000HB0GS18
DE000HB0GLK2	DE000HB0GLN6	DE000HB0GLP1	DE000HB0GS91
DE000HB0GT17	DE000HB0GTG3	DE000HB0GTH1	DE000HB0GTK5
DE000HB0GUS6	DE000HB0GUT4	DE000HB0GV39	DE000HB0GVG9
DE000HB0HKU1	DE000HB0HKZ0	DE000HB0HLH6	DE000HB0HLP9
DE000HVB6010	DE000HB0JE29	DE000HB0JE78	DE000HB0JEK1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0JER6	DE000HB0JET2	DE000HB0JEY2	DE000HB0JF85
DE000HB0JFG6	DE000HB0JFK8	DE000HB0JFV5	DE000HB0JFW3
DE000HB0JG68	DE000HB0JGC3	DE000HB0JGL4	DE000HB0KDZ9
DE000HB0KE00	DE000HB0KE18	DE000HB0KEE2	DE000HB0KEJ1
DE000HB0KEL7	DE000HVB60M3	DE000HVB60G5	DE000HVB60L5
DE000HB0MP47	DE000HB0PVB1	DE000HVB61F5	DE000HB0SRG2
DE000HB0SRJ6	DE000HB0SRP3	DE000HB0SRR9	DE000HB0SRX7
DE000HB0ST96	DE000HB0UJS0	DE000HB0UJU6	DE000HB0UKK5
DE000HB0UKM1	DE000HB0UL41	DE000HB0UL66	DE000HB0UL90
DE000HB0ULJ5	DE000HB0ULK3	DE000HB0UM57	DE000HB0UMA2
DE000HB0UMF1	DE000HB0UNR4	DE000HB0UNU8	DE000HB0UNV6
DE000HB0UGV0	DE000HB0UH39	DE000HB0UPC1	DE000HB0UHK1
DE000HB0UHX4	DE000HB0UJ37	DE000HB0UPZ2	DE000HB0UJD2
DE000HB0UJH3	DE000HB0UQA3	DE000HB0UJM3	DE000HB0UR29
DE000HB0USA9	DE000HB0USL6	DE000HB0USY9	DE000HB0UTC3
DE000HVB6218	DE000HB0YGN9	DE000HVB62M9	DE000HVB62J5
DE000HB112F3	DE000HB12C79	DE000HB12CA9	DE000HB12CF8
DE000HB12LU8	DE000HB12M10	DE000HB12MB6	DE000HB12MG5
DE000HB12MN1	DE000HB12MS0	DE000HB12MW2	DE000HB12NH1
DE000HB12NN9	DE000HB12NP4	DE000HB12NQ2	DE000HB12NX8
DE000HB12P33	DE000HB12P74	DE000HB12PB9	DE000HB12PE3
DE000HB12PR5	DE000HB12Q99	DE000HB12QE1	DE000HB12QN2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB12R07	DE000HB12R15	DE000HB12RG4	DE000HB12RN0
DE000HVB6317	DE000HB13SU1	DE000HB13SY3	DE000HB13SL0
DE000HB13YL8	DE000HB13TG8	DE000HB13Z22	DE000HB14837
DE000HB13U19	DE000HB13U27	DE000HB13ZP6	DE000HB148P6
DE000HB148R2	DE000HB13ZW2	DE000HB148T8	DE000HB14019
DE000HB14035	DE000HB14928	DE000HB140B3	DE000HB140G2
DE000HB140M0	DE000HB149R0	DE000HB140X7	DE000HB14191
DE000HB141A3	DE000HB14AH4	DE000HB141X5	DE000HB14AT9
DE000HB14B11	DE000HB14B86	DE000HB142R5	DE000HB142Z8
DE000HB14BQ3	DE000HB14BV3	DE000HB14C28	DE000HB143E1
DE000HB143G6	DE000HB143K8	DE000HB143Q5	DE000HB14CF4
DE000HB14CM0	DE000HB14498	DE000HB144D1	DE000HB144K6
DE000HB144P5	DE000HB14DA3	DE000HB144R1	DE000HB144Z4
DE000HB14506	DE000HB145A4	DE000HB145C0	DE000HB14E34
DE000HB14EB9	DE000HB14EF0	DE000HB14EN4	DE000HB14647
DE000HB14654	DE000HB146H7	DE000HB146L9	DE000HB14FB6
DE000HB14FG5	DE000HB146Z9	DE000HB14FK7	DE000HB14FM3
DE000HB14FQ4	DE000HB14GH1	DE000HB14GN9	DE000HB14GS8
DE000HB14GU4	DE000HB14GW0	DE000HB14H49	DE000HB14HC0
DE000HB14HF3	DE000HB14HG1	DE000HB14HW8	DE000HB14J39
DE000HB14J70	DE000HB14J88	DE000HB14JF9	DE000HB14JK9
DE000HVB63G9	DE000HVB63N5	DE000HB15H06	DE000HB15HK0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB15HU9	DE000HB15JA7	DE000HB15JP5	DE000HB15JY7
DE000HB15KA5	DE000HB15KJ6	DE000HB15KL2	DE000HB15KN8
DE000HB15KT5	DE000HB15LE5	DE000HB15M09	DE000HB15M58
DE000HB15ME3	DE000HB15MZ8	DE000HB15N08	DE000HB15N24
DE000HB15N40	DE000HB15NC5	DE000HB15NT9	DE000HB15NX1
DE000HB15P71	DE000HB15PR8	DE000HB15PV0	DE000HB15Q05
DE000HB15Q13	DE000HB15Q70	DE000HB15Q96	DE000HB15QG9
DE000HB15QM7	DE000HB15QN5	DE000HB15QS4	DE000HB15RB8
DE000HB15RH5	DE000HB15RR4	DE000HB15S03	DE000HB15S37
DE000HB170K1	DE000HB170N5	DE000HB171A0	DE000HB171J1
DE000HB171U8	DE000HB172E0	DE000HB172F7	DE000HB172W2
DE000HB17301	DE000HVB63V8	DE000HB1AS21	DE000HB1AS39
DE000HB1AS70	DE000HB1ASF8	DE000HB1ASH4	DE000HB1ASM4
DE000HB1ASW3	DE000HB1AT04	DE000HB1AT38	DE000HB1B007
DE000HB1B080	DE000HB1B0A5	DE000HB1B0L2	DE000HB1B0M0
DE000HB1B0X7	DE000HB1EEN4	DE000HVB64T0	DE000HVB65F6
DE000HVB65K6	DE000HZ9QR82	DE000HZ9QR90	DE000HZ9QRB0
DE000HZ9R4P8	DE000HZ9QTF7	DE000HZ9R669	DE000HZ9QUL3
DE000HZ9QV11	DE000HZ9R8F0	DE000HZ9QVX6	DE000HZ9R8J2
DE000HZ9QWX4	DE000HZ9R9R3	DE000HZ9R9U7	DE000HZ9RB22
DE000HZ9QZN8	DE000HZ9QZP3	DE000HZ9RCJ3	DE000HZ9RCN5
DE000HZ9R081	DE000HZ9RDK9	DE000HZ9RDL7	DE000HZ9R420



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HZ3BL81	DE000HZ3BM49	DE000HZ3BMH3	DE000HZ3BNB4
DE000HZ3BNG3	DE000HZ3BQM4	DE000HZ3BQY9	DE000HZ3BR28
DE000HZ3KW04	DE000HZ3KZS3	DE000HZ3L0E2	DE000HZ3L2P4
DE000HZ3L2T6	DE000HZ3L350	DE000HZ3L368	DE000HR1GLT3
DE000HR1GP32	DE000HR1GQA2	DE000HR1GQL9	DE000HR2YBM0
DE000HR2YBQ1	DE000HR2YC59	DE000HR2YC67	DE000HR2YRJ2
DE000HR2YS44	DE000HR2YSB7	DE000HR2YTE9	DE000HR2YTX9
DE000HR2YVC9	DE000HVB4X51	DE000HVB4XD1	DE000HVB4XE9
DE000HVB4Z00	DE000HVB4ZM7	DE000HVB4ZN5	DE000HVB5046
DE000HVB5061	DE000HVB50L6	DE000HR4FVP6	DE000HR4FVW2
DE000HR4FY88	DE000HR4FYQ8	DE000HR4FZ20	DE000HR4FZS1
DE000HR4G036	DE000HR4G0A3	DE000HR4G0M8	DE000HR4G200
DE000HVB5228	DE000HVB5343	DE000HVB5384	DE000HVB53P1
DE000HVB53T3	DE000HR544G7	DE000HR544J1	DE000HR545H2
DE000HVB5400	DE000HVB54F0	DE000HVB54C7	DE000HVB54Q7
DE000HR5DXT6	DE000HR5DXU4	DE000HR5DY14	DE000HR5DY22
DE000HR5DY63	DE000HR5DY71	DE000HR5DYL1	DE000HR5DYP2
DE000HR5DYX6	DE000HR5DZB9	DE000HR5DZK0	DE000HR5DZN4
DE000HR5E0K3	DE000HVB55F7	DE000HVB55Z5	DE000HR5L1B1
DE000HR5L1G0	DE000HR5L1M8	DE000HVB56S8	DE000HVB56T6
DE000HVB5749	DE000HVB57C0	DE000HR5XQN1	DE000HR5XQW2
DE000HR5XR19	DE000HR5XRF5	DE000HR5XVN1	DE000HR5XWC2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5XWP4	DE000HR5XWS8	DE000HR5XX78	DE000HR5XXC0
DE000HR5Y1T8	DE000HR5Y275	DE000HR5Z6M1	DE000HR5Z6R0
DE000HR5Z7F3	DE000HR5Z8B0	DE000HR5Z983	DE000HR5ZA81
DE000HR5ZB31	DE000HR5ZBQ1	DE000HR5ZC55	DE000HR5ZCA3
DE000HR5ZCQ9	DE000HR5ZD96	DE000HR5ZDA1	DE000HR5ZEX1
DE000HR5ZF03	DE000HR63WJ7	DE000HR63WK5	DE000HR63WN9
DE000HR63WQ2	DE000HR63X82	DE000HVB5921	DE000HVB5939
DE000HVB59A0	DE000HVB59J1	DE000HVB5A3	DE000HVB5AL9
DE000HVB5B49	DE000HVB5BD4	DE000HVB5B72	DE000HVB5BE2
DE000HVB5BU8	DE000HVB5BQ6	DE000HR6MAB1	DE000HR6MGL7
DE000HR6MGM5	DE000HR6MHF7	DE000HR6MEF4	DE000HR6MM16
DE000HR6MMV4	DE000HR6MN56	DE000HR6MP21	DE000HR6MPD5
DE000HR6MQG6	DE000HR6NKW4	DE000HR6NUR3	DE000HR6NUS1
DE000HR6NV22	DE000HR6NW47	DE000HR6NR36	DE000HR6NY52
DE000HR6NYH6	DE000HR6NYJ2	DE000HR6NZQ4	DE000HR6NZY8
DE000HR6P0B8	DE000HR6P115	DE000HR6P1J9	DE000HR6P2P4
DE000HR6TA05	DE000HR6TA88	DE000HR6TA96	DE000HR6TAD2
DE000HR6TJX1	DE000HR6TK03	DE000HR6TK29	DE000HR6TAU6
DE000HR6TK78	DE000HR6TB79	DE000HR6TBA6	DE000HR6TKL4
DE000HR6TKM2	DE000HR6TBF5	DE000HR6TKR1	DE000HR6TBH1
DE000HR6TBM1	DE000HR6TL02	DE000HR6TL85	DE000HR6TLA5
DE000HR6TLC1	DE000HR6TC29	DE000HR6TC86	DE000HR6TCE6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6TLR9	DE000HR6TCG1	DE000HR6TLV1	DE000HR6TLW9
DE000HR6TM27	DE000HR6TCU2	DE000HR6TCW8	DE000HR6TD51
DE000HR6TDB0	DE000HR6TMR7	DE000HR6TMU1	DE000HR6TDS4
DE000HR6TDV8	DE000HR6TE19	DE000HR6TE35	DE000HR6TE84
DE000HR6TNP9	DE000HR6TEF9	DE000HR6TEL7	DE000HR6TEZ7
DE000HR6TF75	DE000HR6TPJ7	DE000HR6TFB5	DE000HR6TFH2
DE000HR6TPY6	DE000HR6TFP5	DE000HR6TQ15	DE000HR6TQ64
DE000HR6TG09	DE000HR6TQJ5	DE000HR6TQL1	DE000HR6TGC1
DE000HR6TGD9	DE000HR6TQS6	DE000HR6TQX6	DE000HR6TR06
DE000HR6TGY5	DE000HR6TRB0	DE000HR6TRC8	DE000HR6TRE4
DE000HR6TH65	DE000HR6TRH7	DE000HR6THJ4	DE000HR6THV9
DE000HR6TS88	DE000HR6THY3	DE000HR6TSB8	DE000HR6TJ14
DE000HR6TJ30	DE000HR6TSR4	DE000HR6TSU8	DE000HVB5CN1
DE000HVB5CZ5	DE000HR6U560	DE000HVB5D47	DE000HVB5DJ7
DE000HVB5DK5	DE000HW677C7	DE000HVB5DZ3	DE000HVB5E20
DE000HVB5E87	DE000HR6XVX8	DE000HR6Y1E9	DE000HR6XXU0
DE000HR6Y2B3	DE000HR6Y4A1	DE000HR6Y6L3	DE000HR6Y6N9
DE000HR6Y984	DE000HR6YB56	DE000HR6YCE6	DE000HR6YDZ9
DE000HR6YE87	DE000HR6YFS9	DE000HR6YFT7	DE000HR6YGB3
DE000HVB5EL1	DE000HVB5EX6	DE000HR73DM0	DE000HR73DR9
DE000HR73DT5	DE000HR73UG6	DE000HR73UZ6	DE000HR73V09
DE000HR73VV3	DE000HR73W57	DE000HR73W73	DE000HR73WK4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR73WW9	DE000HR73XD7	DE000HR73XN6	DE000HR73YB9
DE000HR73YC7	DE000HR73Z05	DE000HR73Z13	DE000HR73ZT8
DE000HR73ZU6	DE000HR741V8	DE000HR741W6	DE000HR743W2
DE000HR744X8	DE000HR745A3	DE000HR745Q9	DE000HR746W5
DE000HR746X3	DE000HR748Y7	DE000HR752A9	DE000HR759F3
DE000HR75BB2	DE000HR754L2	DE000HR75CC8	DE000HR75EG5
DE000HR76LV7	DE000HVB5GA9	DE000HVB5GS1	DE000HR7B6C8
DE000HR7B832	DE000HR7B7N3	DE000HR7B7S2	DE000HR7B7V6
DE000HR7B8M3	DE000HR7BB03	DE000HR7BBX4	DE000HR7BCZ7
DE000HR7BDA8	DE000HR7BDS0	DE000HR7BDX0	DE000HR7BEN9
DE000HR7BF17	DE000HR7BF82	DE000HR7BFB1	DE000HR7BFW7
DE000HR7BNZ4	DE000HR7BP07	DE000HR7BQV6	DE000HR7BT78
DE000HR7BT86	DE000HR7BT94	DE000HR7BTA4	DE000HR7H3F2
DE000HR7H433	DE000HR7H4E3	DE000HR7H5Q4	DE000HR7GW37
DE000HR7GWQ3	DE000HR7GWR1	DE000HR7H6T6	DE000HR7H6V2
DE000HR7GX85	DE000HR7H763	DE000HR7GXE7	DE000HR7GXR9
DE000HR7H839	DE000HR7H854	DE000HR7H8D6	DE000HR7H8X4
DE000HR7H8Z9	DE000HR7H9A0	DE000HR7H9W4	DE000HR7HAV7
DE000HR7HB07	DE000HR7HB80	DE000HR7HBJ0	DE000HR7HDS7
DE000HR7HEA3	DE000HR7HDC1	DE000HR7HEJ4	DE000HR7HFE2
DE000HR7HFW4	DE000HR7HH27	DE000HR7HKF9	DE000HR7HKG7
DE000HR7HKH5	DE000HR7HLM3	DE000HR7HLN1	DE000HR7HLV4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7HMA6	DE000HR7HMQ2	DE000HR7HV29	DE000HR7HV37
DE000HR7HVL4	DE000HR7HVN0	DE000HR7HWB3	DE000HR7HWF4
DE000HR7HWR9	DE000HR7HXC9	DE000HR7HXH8	DE000HVB5HD1
DE000HVB5HG4	DE000HVB5HH2	DE000HVB5J09	DE000HR7NL31
DE000HR7N217	DE000HR7NL56	DE000HR7NBH2	DE000HR7NL72
DE000HR7NBJ8	DE000HR7NBL4	DE000HR7N2C3	DE000HR7NLF5
DE000HR7NLG3	DE000HR7N2G4	DE000HR7N2J8	DE000HR7N2L4
DE000HR7NC08	DE000HR7NC16	DE000HR7MZM3	DE000HR7MZV4
DE000HR7N373	DE000HR7N050	DE000HR7NCT5	DE000HR7NCU3
DE000HR7NMH9	DE000HR7N3L2	DE000HR7N0Q7	DE000HR7ND49
DE000HR7NMV0	DE000HR7N3V1	DE000HR7N0T1	DE000HR7NMX6
DE000HR7N431	DE000HR7NN39	DE000HR7NDH8	DE000HR7N183
DE000HR7NDQ9	DE000HR7N1E1	DE000HR7NDU1	DE000HR7NE14
DE000HR7NNT2	DE000HR7NP86	DE000HR7N5D4	DE000HR7NPB5
DE000HR7N5G7	DE000HR7N5J1	DE000HR7NF13	DE000HR7NF21
DE000HR7NFA8	DE000HR7N6D2	DE000HR7N6G5	DE000HR7NQB3
DE000HR7NQG2	DE000HR7NQJ6	DE000HR7N6Z5	DE000HR7N738
DE000HR7N753	DE000HR7NGA6	DE000HR7NR27	DE000HR7NR76
DE000HR7N7G3	DE000HR7NRA3	DE000HR7N7N9	DE000HR7N7R0
DE000HR7NGS8	DE000HR7NGU4	DE000HR7NRM8	DE000HR7N803
DE000HR7NH29	DE000HR7NS00	DE000HR7N8F3	DE000HR7NS91
DE000HR7N8P2	DE000HR7NHN7	DE000HR7NHT4	DE000HR7NHY4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NJ68	DE000HR7N9K1	DE000HR7NJF9	DE000HR7N9P0
DE000HR7NTC5	DE000HR7N9U0	DE000HR7NJS2	DE000HR7NJU8
DE000HR7NTP7	DE000HR7NJX2	DE000HR7NA26	DE000HR7NTR3
DE000HR7NTV5	DE000HR7NU06	DE000HR7NKE0	DE000HR7Q0T8
DE000HR7PJ33	DE000HR7PJ82	DE000HR7PJA5	DE000HR7PJT5
DE000HR7PMQ5	DE000HR7PMR3	DE000HVB5JH8	DE000HR7XT98
DE000HR7XTE0	DE000HR7XTS0	DE000HR7XUN9	DE000HR7XUT6
DE000HR7XV11	DE000HR7XVD8	DE000HR7XVE6	DE000HR7XVM9
DE000HR7XW77	DE000HR7XWK1	DE000HR7XWM7	DE000HR7XXD4
DE000HR7XXG7	DE000HR7XXT0	DE000HR7XY26	DE000HR7XYE0
DE000HR7XYX0	DE000HR7XZ25	DE000HR7XZ33	DE000HR7XZ41
DE000HR7XZ82	DE000HVB5KQ7	DE000HVB5KR5	DE000HVB5KZ8
DE000HR7ZXH0	DE000HR7ZXL2	DE000HR7ZXQ1	DE000HR7ZXR9
DE000HR7ZXZ2	DE000HR7ZY40	DE000HR7ZY57	DE000HR7ZY65
DE000HR7ZYJ4	DE000HR7ZYY3	DE000HR7ZZ23	DE000HR7ZZ31
DE000HR7ZZ56	DE000HR7ZZR4	DE000HR7ZZS2	DE000HR7ZZW4
DE000HR800C2	DE000HR800H1	DE000HR800K5	DE000HR800N9
DE000HVB5LB7	DE000HR80GQ9	DE000HR80GT3	DE000HR80GZ0
DE000HR80H32	DE000HR80HA1	DE000HR80ET8	DE000HR80EY8
DE000HR80J30	DE000HR80PC0	DE000HR80PL1	DE000HR80PT4
DE000HR80SS0	DE000HR80XE0	DE000HR80XH3	DE000HR80XT8
DE000HR80YU4	DE000HR80Z97	DE000HR80ZD7	DE000HR81014

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR810E7	DE000HR810N8	DE000HR810U3	DE000HR81154
DE000HR811Q9	DE000HR812C7	DE000HVB5LF8	DE000HVB5LM4
DE000HVB5LQ5	DE000HR86229	DE000HR862D0	DE000HR86377
DE000HR864J3	DE000HR86542	DE000HR86575	DE000HR865V5
DE000HR866M2	DE000HR86724	DE000HR867V1	DE000HR867X7
DE000HR86989	DE000HR869G8	DE000HR869M6	DE000HVB5M61
DE000HVB5M79	DE000HR886M0	DE000HR886Y5	DE000HR88720
DE000HR88753	DE000HR887Y3	DE000HR88811	DE000HR888B9
DE000HR889C5	DE000HR889E1	DE000HR889Y9	DE000HR88AE1
DE000HR88AG6	DE000HR88AH4	DE000HR88B63	DE000HR88BH2
DE000HR88BJ8	DE000HR88C13	DE000HR88D38	DE000HR8AWL5
DE000HR8AX80	DE000HR8AY30	DE000HR8AY97	DE000HR8AYH9
DE000HR8AYN7	DE000HR8AYT4	DE000HR8AZ96	DE000HR8AZP9
DE000HR8B0N7	DE000HR8B1A2	DE000HR8B1L9	DE000HR8B210
DE000HR8B2A0	DE000HR8B2F9	DE000HR8B2G7	DE000HR8B2P8
DE000HR8B319	DE000HR8B3Q4	DE000HR8B3S0	DE000HR8B442
DE000HR8B4B4	DE000HR8B4W0	DE000HR8CFC5	DE000HR8CFD3
DE000HR8CQS8	DE000HR8CQV2	DE000HR8CR78	DE000HR8CR94
DE000HR8D687	DE000HVB5NB3	DE000HVB5NK4	DE000HVB5NL2
DE000HVB5NX7	DE000HVB5P01	DE000HR8GYG8	DE000HVB5P43
DE000HR8MUE9	DE000HR8MUG4	DE000HR8MUV3	DE000HR8MX11
DE000HR8N6L4	DE000HR8MZG3	DE000HR8N0L7	DE000HR8N181

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8N8Q9	DE000HR8N8R7	DE000HR8N9A1	DE000HR8PC13
DE000HR8PC39	DE000HR8PCB6	DE000HR8PCC4	DE000HR8PCD2
DE000HR8PCN1	DE000HR8PDU4	DE000HR8PDV2	DE000HR8PDX8
DE000HR8PE29	DE000HR8PE60	DE000HR8PE86	DE000HR8PEA4
DE000HVB5QQ4	DE000HR8WGV1	DE000HVB5R82	DE000HVB5RU4
DE000HVB5RT6	DE000HVB5RY6	DE000HR94EC5	DE000HR94EE1
DE000HR94HE4	DE000HR951Z4	DE000HR95246	DE000HR952A5
DE000HVB5SW8	DE000HVB5T15	DE000HR96SS6	DE000HR96T89
DE000HR96TK1	DE000HR96TU0	DE000HR96U94	DE000HR96UE2
DE000HR96UF9	DE000HR96US2	DE000HR96UY0	DE000HR96UZ7
DE000HR96V44	DE000HR96VJ9	DE000HR96VW2	DE000HR96W68
DE000HR96WE8	DE000HR975G3	DE000HR975K5	DE000HR975M1
DE000HR96XP2	DE000HR96XQ0	DE000HR975V2	DE000HR975Z3
DE000HR97671	DE000HR976J5	DE000HR976Y4	DE000HR97713
DE000HR96YW6	DE000HR96ZA9	DE000HR977V8	DE000HR977W6
DE000HR97804	DE000HR96ZW3	DE000HR978G7	DE000HR97036
DE000HR970A7	DE000HR970C3	DE000HR970F6	DE000HR97937
DE000HR97952	DE000HR97978	DE000HR970R1	DE000HR970W1
DE000HR979M3	DE000HR97176	DE000HR971H0	DE000HR971L2
DE000HR971T5	DE000HR971U3	DE000HR97283	DE000HR97AS2
DE000HR97291	DE000HR972E5	DE000HR972J4	DE000HR97B39
DE000HR972P1	DE000HR97BC4	DE000HR97BF7	DE000HR97309



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR973A1	DE000HR97BZ5	DE000HR973F0	DE000HR97C46
DE000HR97C87	DE000HR973M6	DE000HR97CE8	DE000HR97CH1
DE000HR97CM1	DE000HR97CP4	DE000HR974G6	DE000HR97DE6
DE000HR974T9	DE000HR97DM9	DE000HR97DQ0	DE000HR97DS6
DE000HR97DZ1	DE000HVB5TN5	DE000HR9AC19	DE000HVB5TR6
DE000HR9GYP7	DE000HR9GYV5	DE000HR9H1M0	DE000HR9H207
DE000HR9H215	DE000HR9H2D7	DE000HR9H2F2	DE000HR9H2R7
DE000HR9H2S5	DE000HR9H2W7	DE000HR9H355	DE000HR9H3E3
DE000HR9H3N4	DE000HR9H4G6	DE000HR9H4K8	DE000HR9H4N2
DE000HR9H4P7	DE000HR9H4R3	DE000HR9H553	DE000HR9H5D0
DE000HR9H5R0	DE000HR9H5S8	DE000HR9H645	DE000HR9H660
DE000HR9H686	DE000HR9H6P2	DE000HR9H6T4	DE000HR9H6V0
DE000HR9H785	DE000HR9H7G9	DE000HR9HDD5	DE000HR9H7M7
DE000HR9HDV7	DE000HR9H843	DE000HR9HDZ8	DE000HR9H884
DE000HR9HEC5	DE000HR9HEP7	DE000HR9H8X2	DE000HR9HF35
DE000HR9HF76	DE000HR9H9D2	DE000HR9H9E0	DE000HR9HFA6
DE000HR9HFM1	DE000HR9H9T8	DE000HR9HA06	DE000HR9HG26
DE000HR9HG91	DE000HR9HAJ8	DE000HR9HAV3	DE000HR9HAX9
DE000HR9HAY7	DE000HR9HB05	DE000HR9HB21	DE000HR9HB39
DE000HR9HNM5	DE000HR9HB62	DE000HR9HNP8	DE000HR9HNR4
DE000HR9HBC1	DE000HR9HP90	DE000HR9HBW9	DE000HR9HC38
DE000HR9HCA3	DE000HR9HJP6	DE000HR9HCV9	DE000HR9HCY3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9HW18	DE000HR9HKL3	DE000HR9HWA1	DE000HR9HWC7
DE000HR9HWD5	DE000HR9HLC0	DE000HR9HLF3	DE000HR9HLV0
DE000HR9HM44	DE000HR9HMD6	DE000HR9HN19	DE000HR9HZX6
DE000HR9HVA3	DE000HR9HVB1	DE000HR9J0E7	DE000HR9HVL0
DE000HR9HVP1	DE000HR9J0T5	DE000HR9J2Q7	DE000HR9J2R5
DE000HR9J2T1	DE000HR9JLE2	DE000HR9JG99	DE000HR9JGB8
DE000HR9JLR4	DE000HR9JGN3	DE000HR9JM00	DE000HR9JM67
DE000HR9JH49	DE000HR9JH56	DE000HR9JMP6	DE000HR9JHF7
DE000HR9JHH3	DE000HR9JN33	DE000HR9JNB4	DE000HR9JJ05
DE000HR9JNK5	DE000HR9JNL3	DE000HR9JPA1	DE000HR9JPY1
DE000HR9JKT2	DE000HR9JQJ0	DE000HR9JQY9	DE000HR9JQZ6
DE000HR9JR47	DE000HR9JRC3	DE000HR9JRE9	DE000HR9JRV3
DE000HR9JSN8	DE000HR9JSV1	DE000HR9JT86	DE000HR9JUT1
DE000HR9JWT7	DE000HR9JWW1	DE000HR9JXA5	DE000HR9JXC1
DE000HR9JY71	DE000HR9JYR7	DE000HR9K011	DE000HR9K037
DE000HR9K0F1	DE000HR9K0P0	DE000HR9K128	DE000HR9K169
DE000HR9K1P8	DE000HR9K1U8	DE000HR9K1W4	DE000HR9K268
DE000HR9K276	DE000HR9K2F7	DE000HR9K3E8	DE000HR9K3J7
DE000HR9JVX1	DE000HR9K3Y6	DE000HR9JW65	DE000HR9K4E6
DE000HR9K4G1	DE000HR9JWH2	DE000HR9JWJ8	DE000HR9JWL4
DE000HR9K4X6	DE000HR9K540	DE000HR9K5C7	DE000HR9K623
DE000HR9K649	DE000HR9K656	DE000HR9K6D3	DE000HR9K6R3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9K7F6	DE000HR9K7K6	DE000HR9K7X9	DE000HR9K8E7
DE000HR9K8L2	DE000HR9K8U3	DE000HR9K8W9	DE000HR9K9B1
DE000HR9K9K2	DE000HR9K9V9	DE000HR9KA01	DE000HR9KBH4
DE000HR9KCJ8	DE000HR9KCK6	DE000HR9KCR1	DE000HR9KCZA
DE000HR9KD40	DE000HR9KDE7	DE000HR9KDM0	DE000HR9KDQ1
DE000HR9KDU3	DE000HR9KEY3	DE000HR9KEZ0	DE000HR9KF30
DE000HVB5UM5	DE000HVB5UW4	DE000HVB5UP8	DE000HVB5V45
DE000HVB5V52	DE000HR9L9A2	DE000HR9LAH4	DE000HR9L1X1
DE000HR9L241	DE000HR9L266	DE000HR9L2C3	DE000HR9LGV2
DE000HR9LB66	DE000HR9LBL4	DE000HR9LC08	DE000HR9LHS6
DE000HR9L3M0	DE000HR9LC81	DE000HR9LJ01	DE000HR9LCF4
DE000HR9LJF9	DE000HR9L4J4	DE000HR9LJN3	DE000HR9L4L0
DE000HR9LD23	DE000HR9LJX2	DE000HR9LDD7	DE000HR9L563
DE000HR9LK99	DE000HR9L5B8	DE000HR9LDU1	DE000HR9L5J1
DE000HR9L5M5	DE000HR9LKQ4	DE000HR9LE30	DE000HR9L6Y8
DE000HR9LLU4	DE000HR9L7R0	DE000HR9L7W0	DE000HR9LMT4
DE000HR9LN47	DE000HR9L8Q0	DE000HR9L8W8	DE000HR9MB57
DE000HR9MBD9	DE000HR9MBL2	DE000HR9MBS7	DE000HR9MBV1
DE000HR9MC64	DE000HR9MCE5	DE000HR9MCH8	DE000HR9MCP1
DE000HR9MCX5	DE000HR9MD06	DE000HR9MDM6	DE000HR9MDQ7
DE000HR9MDT1	DE000HR9MDV7	DE000HR9MDZ8	DE000HR9MEB7
DE000HR9MEU7	DE000HR9MEW3	DE000HR9MFA6	DE000HR9MFB4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9MG60	DE000HR9MG94	DE000HR9MGG1	DE000HR9MJ91
DE000HR9MJB6	DE000HR9MJL5	DE000HR9MJP6	DE000HR9MQX5
DE000HR9NGD6	DE000HR9NB07	DE000HR9NGN5	DE000HR9NGP0
DE000HR9NGT2	DE000HR9NB80	DE000HR9NH35	DE000HR9NBM8
DE000HR9NHE2	DE000HR9NBS5	DE000HR9NHH5	DE000HR9NBU1
DE000HR9NHR4	DE000HR9NHT0	DE000HR9NC14	DE000HR9NC55
DE000HR9NCA1	DE000HR9NJG3	DE000HR9NJQ2	DE000HR9NJV2
DE000HR9ND47	DE000HR9ND62	DE000HR9ND70	DE000HR9NE20
DE000HR9NE46	DE000HR9NLP0	DE000HR9NEE9	DE000HR9NEF6
DE000HR9NLR6	DE000HR9NEH2	DE000HR9NM46	DE000HR9NMK9
DE000HR9NMP8	DE000HR9NFD8	DE000HR9NFH9	DE000HR9NMY0
DE000HR9NN11	DE000HR9NN52	DE000HR9NQ42	DE000HR9NQ67
DE000HR9NQ75	DE000HR9NQB9	DE000HVB5WE8	DE000HVB5WF5
DE000HR9WUG1	DE000HR9X0H2	DE000HR9WUX6	DE000HR9X0P5
DE000HR9WV28	DE000HR9WVA2	DE000HR9WVF1	DE000HR9X139
DE000HR9X1C1	DE000HR9WVZ9	DE000HR9X1S7	DE000HR9X1U3
DE000HR9X1V1	DE000HR9X220	DE000HR9X246	DE000HR9X253
DE000HR9WWX2	DE000HR9WX75	DE000HR9WXB6	DE000HR9WXK7
DE000HR9WXQ4	DE000HR9WY33	DE000HR9X3M6	DE000HR9WY58
DE000HR9WY74	DE000HR9WYA6	DE000HR9WYF5	DE000HR9X3Z8
DE000HR9WYU4	DE000HR9WYZ3	DE000HR9X4R3	DE000HR9WZG0
DE000HR9X5B4	DE000HR9X5S8	DE000HR9X683	DE000HR9X691

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9X6J5	DE000HR9X6K3	DE000HR9X6Q0	DE000HR9X6Z1
DE000HR9X857	DE000HR9X8H5	DE000HR9X8L7	DE000HR9X923
DE000HR9Y LJ0	DE000HR9Y LL6	DE000HR9Y LU7	DE000HR9Y LV5
DE000HR9Y LW3	DE000HR9Y LY9	DE000HR9Y M01	DE000HR9Y M76
DE000HR9Y ME9	DE000HR9Y MF6	DE000HR9Y MN0	DE000HR9Y MR1
DE000HR9Y MX9	DE000HR9Y N00	DE000HVB5X27	DE000HVB5X76
DE000HVB5XP2	DE000HVB5XR8	DE000HVB5XH9	DE000HVB5XL1
DE000HVB5XV0	DE000HB00MR7	DE000HB00MY3	DE000HVB5Y18
DE000HVB5YB0	DE000HB03NR9	DE000HB03NU3	DE000HB03NY5
DE000HB03P59	DE000HB03QA8	DE000HB03QF7	DE000HB05H73
DE000HB060E7	DE000HB060T5	DE000HB060V1	DE000HB060Y5
DE000HB06163	DE000HB06528	DE000HB06585	DE000HB065B2
DE000HB065D8	DE000HB065J5	DE000HB065P2	DE000HB065S6
DE000HB065U2	DE000HVB5YG9	DE000HB08ZX0	DE000HVB5YX4
DE000HVB5YZ9	DE000HVB5ZE1	DE000HVB5ZF8	DE000HB0ARU1
DE000HVB5ZU7	DE000HB0EF15	DE000HB0EF56	DE000HB0EFL7
DE000HB0EG63	DE000HB0EG97	DE000HB0EGB6	DE000HB0EGM3
DE000HB0EH47	DE000HB0E581	DE000HB0EHC2	DE000HB0E5K1
DE000HB0E5L9	DE000HB0EHN9	DE000HB0E5P0	DE000HB0EJ11
DE000HB0E631	DE000HB0EJB0	DE000HB0EJF1	DE000HB0E6K9
DE000HB0EJW6	DE000HB0E6Y0	DE000HB0EJY2	DE000HB0E706
DE000HB0E755	DE000HB0EK59	DE000HB0EKD4	DE000HB0E7J9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EKJ1	DE000HB0EKT0	DE000HB0EKW4	DE000HB0E7Z5
DE000HB0E854	DE000HB0EL25	DE000HB0EL74	DE000HB0EL82
DE000HB0E8E8	DE000HB0ELB6	DE000HB0E8T6	DE000HB0EM08
DE000HB0E9D8	DE000HB0EMC2	DE000HB0EMH1	DE000HB0EMJ7
DE000HB0E9N7	DE000HB0E9P2	DE000HB0EML3	DE000HB0EMN9
DE000HB0E9R8	DE000HB0EMR0	DE000HB0E9U2	DE000HB0E9W8
DE000HB0EMU4	DE000HB0E9Y4	DE000HB0EMZ3	DE000HB0EA69
DE000HB0EAF0	DE000HB0EAL8	DE000HB0ENJ5	DE000HB0EAP9
DE000HB0EAW5	DE000HB0EAY1	DE000HB0ENX6	DE000HB0EP54
DE000HB0EBS1	DE000HVB5ZX1	DE000HB0GLS5	DE000HB0GLV9
DE000HB0GFD9	DE000HB0GFE7	DE000HB0GM48	DE000HB0GM71
DE000HB0GMK0	DE000HB0GMP9	DE000HB0GGB1	DE000HB0GGC9
DE000HB0GGH8	DE000HB0GGJ4	DE000HB0GN70	DE000HB0GN88
DE000HB0GND3	DE000HB0GH37	DE000HB0GHC7	DE000HB0GHD5
DE000HB0GP86	DE000HB0GHY1	DE000HB0GPG1	DE000HB0GJ76
DE000HB0GPW8	DE000HB0GPX6	DE000HB0GQ10	DE000HB0GQM7
DE000HB0GQP0	DE000HB0GQW6	DE000HB0GKR9	DE000HB0GKS7
DE000HB0GRB8	DE000HB0GRC6	DE000HB0GKY5	DE000HB0GL07
DE000HB0GRV6	DE000HB0GS83	DE000HB0GT66	DE000HB0GT82
DE000HB0GTJ7	DE000HB0GU89	DE000HB0GUC0	DE000HB0GUG1
DE000HB0GUJ5	DE000HB0GUV0	DE000HB0GVH7	DE000HB0HJM0
DE000HB0HJQ1	DE000HB0HK23	DE000HB0HL06	DE000HB0HLA1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0HLD5	DE000HB0HNL4	DE000HB0HLR5	DE000HVB6028
DE000HB0JBF7	DE000HB0JBL5	DE000HB0JBM3	DE000HB0JBQ4
DE000HB0JDY4	DE000HB0JE52	DE000HB0JEC8	DE000HB0JEG9
DE000HB0JEH7	DE000HB0JEM7	DE000HB0JEV8	DE000HB0JF10
DE000HB0JF36	DE000HB0JFA9	DE000HB0JFC5	DE000HB0JFQ5
DE000HB0JG92	DE000HB0JGM2	DE000HB0KDY2	DE000HB0KEF9
DE000HVB60X0	DE000HVB60Z5	DE000HB0PVM8	DE000HB0PVQ9
DE000HVB6176	DE000HVB61E8	DE000HVB61J7	DE000HB0SRE7
DE000HB0ST70	DE000HB0UJV4	DE000HB0UK34	DE000HB0UKF5
DE000HB0UKL3	DE000HB0UKT6	DE000HB0UL17	DE000HB0UL58
DE000HB0ULA4	DE000HB0ULH9	DE000HB0ULN7	DE000HB0ULT4
DE000HB0ULU2	DE000HB0UMM7	DE000HB0UFM1	DE000HB0UMX4
DE000HB0UGG1	DE000HB0UNQ6	DE000HB0UGM9	DE000HB0UNX2
DE000HB0UGY4	DE000HB0UH13	DE000HB0UH96	DE000HB0UHB0
DE000HB0UPM0	DE000HB0UPQ1	DE000HB0UJ03	DE000HB0UJ60
DE000HB0UQ46	DE000HB0UJ94	DE000HB0UQ95	DE000HB0UJK7
DE000HB0UJQ4	DE000HB0URW5	DE000HB0US02	DE000HB0USC5
DE000HB0USE1	DE000HB0USF8	DE000HB0USP7	DE000HB0USZ6
DE000HB0UTE9	DE000HB0UTJ8	DE000HVB6200	DE000HB0YG02
DE000HB0YG10	DE000HB0YG36	DE000HB0YG69	DE000HB0YG93
DE000HB0YGA6	DE000HB0YGB4	DE000HB0YGJ7	DE000HB0YGK5
DE000HB0YGM1	DE000HVB6291	DE000HB112E6	DE000HB112N7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB122H8	DE000HB12CK8	DE000HB12CM4	DE000HB12CR3
DE000HB12LQ6	DE000HB12M44	DE000HB12MA8	DE000HB12MF7
DE000HB12ML5	DE000HB12MZ5	DE000HB12N19	DE000HB12N27
DE000HB12NB4	DE000HB12NF5	DE000HB12PD5	DE000HB12PL8
DE000HB12PU9	DE000HB12PZ8	DE000HB12Q24	DE000HB12QA9
DE000HB12QD3	DE000HB12QW3	DE000HB12R56	DE000HB12R72
DE000HB12RL4	DE000HVB6309	DE000HVB63A2	DE000HB13S88
DE000HB13S96	DE000HB13SX5	DE000HB13YE3	DE000HB13SG0
DE000HB147D4	DE000HB13SJ4	DE000HB13T53	DE000HB13T61
DE000HB13T87	DE000HB13YN4	DE000HB13TC7	DE000HB13YW5
DE000HB13TM6	DE000HB14803	DE000HB14845	DE000HB13TV7
DE000HB13ZA8	DE000HB14860	DE000HB14886	DE000HB14894
DE000HB13ZF7	DE000HB148B6	DE000HB13U76	DE000HB148L5
DE000HB13ZT8	DE000HB13ZZ5	DE000HB14043	DE000HB14076
DE000HB140V1	DE000HB140W9	DE000HB149W0	DE000HB14A04
DE000HB14183	DE000HB14A46	DE000HB14A61	DE000HB14AA9
DE000HB14AD3	DE000HB14AM4	DE000HB141V9	DE000HB14AR3
DE000HB14225	DE000HB14AW3	DE000HB14AX1	DE000HB14B45
DE000HB142E3	DE000HB14B60	DE000HB142G8	DE000HB142H6
DE000HB14BA7	DE000HB14BG4	DE000HB142S3	DE000HB142T1
DE000HB142W5	DE000HB14316	DE000HB14BW1	DE000HB14365
DE000HB14C69	DE000HB14C77	DE000HB143J0	DE000HB143M4



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB14CG2	DE000HB14CH0	DE000HB14456	DE000HB14480
DE000HB14CX7	DE000HB144A7	DE000HB14D19	DE000HB144T7
DE000HB14DU1	DE000HB14DV9	DE000HB145D8	DE000HB145E6
DE000HB145P2	DE000HB14ED5	DE000HB14605	DE000HB14613
DE000HB14696	DE000HB146D6	DE000HB146E4	DE000HB14FA8
DE000HB146Y2	DE000HB14FL5	DE000HB14FN1	DE000HB14753
DE000HB14FU6	DE000HB14GL3	DE000HB14H80	DE000HB14HD8
DE000HB14HL1	DE000HB14HS6	DE000HB14HU2	DE000HB15GU1
DE000HB15H63	DE000HB15HE3	DE000HB15HH6	DE000HB15HL8
DE000HB15HM6	DE000HB15HR5	DE000HB15J61	DE000HB15JC3
DE000HB15K27	DE000HB15K84	DE000HB15KD9	DE000HB15KS7
DE000HB15L91	DE000HB15LA3	DE000HB15LD7	DE000HB15LR7
DE000HB15LT3	DE000HB15MM6	DE000HB15N65	DE000HB15N73
DE000HB15NF8	DE000HB15NH4	DE000HB15NM4	DE000HB15P63
DE000HB15PG1	DE000HB15PJ5	DE000HB15PX6	DE000HB15PY4
DE000HB15Q47	DE000HB15R38	DE000HB15R46	DE000HB15R61
DE000HB15RS2	DE000HB170L9	DE000HB170T2	DE000HB170X4
DE000HB170Y2	DE000HB17129	DE000HB171G7	DE000HB17137
DE000HB171M5	DE000HB171Q6	DE000HB17210	DE000HB17285
DE000HB172V4	DE000HB172X0	DE000HB17327	DE000HB17335
DE000HVB63W6	DE000HVB6499	DE000HB1ARW5	DE000HB1ASS1
DE000HB1ASY9	DE000HB1AT20	DE000HB1AZX6	DE000HB1B023

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB1B0D9	DE000HB1B0F4	DE000HB1B0J6	DE000HB1B0N8
DE000HB1B0R9	DE000HVB64F9	DE000HVB64Y0	DE000HVB6515
DE000HVB6549	DE000HVB6556	DE000HZ9QPV2	DE000HZ9QR66
DE000HZ9QRS4	DE000HZ9R4R4	DE000HZ9QU20	DE000HZ9R750
DE000HZ9QUM1	DE000HZ9QUP4	DE000HZ9QV03	DE000HZ9R8E3
DE000HZ9QVW8	DE000HZ9QWC8	DE000HZ9QYS0	DE000HZ9RCH7
DE000HZ9RCM7	DE000HZ9RDP8	DE000HZ3BK33	DE000HZ3BNR0
DE000HZ3BNS8	DE000HZ3BPY1	DE000HZ3BQN2	DE000HZ3BS84
DE000HZ3KWE0	DE000HZ3KXB4	DE000HZ3KXC2	DE000HZ3KY77
DE000HZ3KYH9	DE000HZ3KYW8	DE000HZ3KYX6	DE000HZ3KZN4
DE000HZ3L194	DE000HZ3L1M3	DE000HZ3L251	DE000HZ3L269
DE000HZ3L376	DE000HR1GMW5	DE000HR1GNU7	DE000HR1GPD8
DE000HR1GQ72	DE000HR1GRY0	DE000HR1GS05	DE000HR1GS13
DE000HR1GS62	DE000HR1GUX6	DE000HVB4V46	DE000HVB4VL8
DE000HR2YBL2	DE000HR2YBN8	DE000HR2YS51	DE000HR2YT01
DE000HR2YTL4	DE000HR2YU08	DE000HR2YV07	DE000HVB4XF6
DE000HVB4XL4	DE000HVB4YV1	DE000HVB4YY5	DE000HVB4Z83
DE000HR4FUJ1	DE000HR4FW56	DE000HR4FWL3	DE000HR4FXC0
DE000HR4FZ79	DE000HR4G028	DE000HR4G0W7	DE000HR4G135
DE000HR4G1S3	DE000HR4G2J0	DE000HVB5152	DE000HVB5178
DE000HVB51U5	DE000HR4UR70	DE000HR5DXV2	DE000HR5DY30
DE000HR5DYJ5	DE000HR5DZ05	DE000HR5DZ21	DE000HR5DZM6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5DZW5	DE000HR5E061	DE000HR5E087	DE000HR5E0C0
DE000HR5E0D8	DE000HR5E0E6	DE000HR5E0F3	DE000HVB55E0
DE000HVB55J9	DE000HVB55P6	DE000HVB55Q4	DE000HVB55S0
DE000HVB5624	DE000HVB5657	DE000HR5L165	DE000HR5L173
DE000HR5L1H8	DE000HR5L1U1	DE000HVB56M1	DE000HVB56Q2
DE000HR5RMM4	DE000HVB5715	DE000HR5XQB6	DE000HR5XQH3
DE000HR5XR84	DE000HR5XRQ2	DE000HR5XVY8	DE000HR5XVZ5
DE000HR5XW20	DE000HR5XW95	DE000HR5XWJ7	DE000HR5XWK5
DE000HR5XX29	DE000HR5Y1R2	DE000HR5Y1S0	DE000HR5Y1U6
DE000HR5Y4L9	DE000HR5Y4T2	DE000HR5Z6N9	DE000HR5Z6P4
DE000HR5Z7N7	DE000HR5Z7R8	DE000HR5Z884	DE000HR5Z9X2
DE000HR5ZBP3	DE000HR5ZCV9	DE000HR5ZDD5	DE000HR5ZDL8
DE000HR5ZE04	DE000HVB5830	DE000HR63W34	DE000HR63W59
DE000HR63WD0	DE000HR63WG3	DE000HR63WM1	DE000HR63X09
DE000HR63X33	DE000HVB58S4	DE000HVB59T0	DE000HVB5B56
DE000HVB5BA0	DE000HVB5BX2	DE000HR6MAL0	DE000HR6MD90
DE000HR6MDM2	DE000HR6MKT2	DE000HR6MKY2	DE000HR6MLP8
DE000HR6MMC4	DE000HR6MMU6	DE000HR6MMW2	DE000HR6MN49
DE000HR6MNR0	DE000HVB5C71	DE000HR6NKR4	DE000HR6NKT0
DE000HR6NVF6	DE000HR6NQ7	DE000HR6NR69	DE000HR6NWJ6
DE000HR6NXP1	DE000HR6NYX3	DE000HR6P230	DE000HR6T9L4
DE000HR6T9Z4	DE000HR6TJA9	DE000HR6TJC5	DE000HR6TJF8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6TJG6	DE000HR6TJJ0	DE000HR6TAG5	DE000HR6TAW2
DE000HR6TB38	DE000HR6TB53	DE000HR6TBB4	DE000HR6TKN0
DE000HR6TKQ3	DE000HR6TBG3	DE000HR6TKY7	DE000HR6TBP4
DE000HR6TBR0	DE000HR6TL28	DE000HR6TL36	DE000HR6TL69
DE000HR6TC37	DE000HR6TLG2	DE000HR6TCA4	DE000HR6TCB2
DE000HR6TLU3	DE000HR6TLX7	DE000HR6TM01	DE000HR6TCS6
DE000HR6TMB1	DE000HR6TME5	DE000HR6TMF2	DE000HR6TD69
DE000HR6TDD6	DE000HR6TDE4	DE000HR6TDK1	DE000HR6TDY2
DE000HR6TNE3	DE000HR6TNJ2	DE000HR6TNM6	DE000HR6TNR5
DE000HR6TF59	DE000HR6TPW0	DE000HR6TPX8	DE000HR6TQ31
DE000HR6TQ49	DE000HR6TFV3	DE000HR6TFW1	DE000HR6TFY7
DE000HR6TQ98	DE000HR6TQD8	DE000HR6TQG1	DE000HR6TGK4
DE000HR6TGL2	DE000HR6TR14	DE000HR6TGR9	DE000HR6TR97
DE000HR6TGZ2	DE000HR6THB1	DE000HR6THC9	DE000HR6THG0
DE000HR6THU1	DE000HR6TS62	DE000HR6THX5	DE000HR6TSC6
DE000HR6TSG7	DE000HR6TSH5	DE000HR6TJ97	DE000HR6TSL7
DE000HR6TSQ6	DE000HR6TSS2	DE000HR6TST0	DE000HR6TSV6
DE000HR6TSX2	DE000HR6TT12	DE000HR6TT38	DE000HVB5D05
DE000HR6U4T5	DE000HR6U5A2	DE000HR6U5B0	DE000HVB5E12
DE000HVB5DY6	DE000HVB5E46	DE000HVB5E53	DE000HVB5EC0
DE000HVB5EE6	DE000HR6XVG3	DE000HR6XW60	DE000HR6XWM9
DE000HR6Y0N2	DE000HR6XWQ0	DE000HR6Y0W3	DE000HR6XWW8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6XWY4	DE000HR6Y232	DE000HR6Y2Y5	DE000HR6Y5H3
DE000HR6Y6C2	DE000HR6Y6J7	DE000HR6Y6U4	DE000HR6Y8D6
DE000HR6YE12	DE000HR6YEJ1	DE000HVB5EQ0	DE000HVB5ES6
DE000HVB5EW8	DE000HR73DD9	DE000HR73DE7	DE000HR73DH0
DE000HR73DK4	DE000HR73DW9	DE000HR73VS9	DE000HR73VU5
DE000HR73W40	DE000HR73WX7	DE000HR73XM8	DE000HR74332
DE000HR744N9	DE000HR746A1	DE000HR746Z8	DE000HR748X9
DE000HR75248	DE000HR752M4	DE000HR759Q0	DE000HR759R8
DE000HR75A44	DE000HR75AL3	DE000HR754N8	DE000HR75BY4
DE000HR75C00	DE000HR75CU0	DE000HR75FZ2	DE000HR75G22
DE000HR75G30	DE000HR75GE5	DE000HR75GH8	DE000HVB5G28
DE000HVB5GE1	DE000HVB5GP7	DE000HVB5GY9	DE000HR7B626
DE000HR7B7H5	DE000HR7B7L7	DE000HR7B923	DE000HR7BAN7
DE000HR7BB29	DE000HR7BBY2	DE000HR7BD01	DE000HR7BD92
DE000HR7BE34	DE000HR7BEF5	DE000HR7BEG3	DE000HR7BEQ2
DE000HR7BF09	DE000HR7BFA3	DE000HR7BFP1	DE000HR7BN66
DE000HR7BRE0	DE000HR7BTL1	DE000HR7BU18	DE000HR7BU26
DE000HVB5HB5	DE000HR7H3G0	DE000HR7H3J4	DE000HR7H4D5
DE000HR7GWB5	DE000HR7GWU5	DE000HR7H771	DE000HR7H813
DE000HR7H8A2	DE000HR7H8M7	DE000HR7H9J1	DE000HR7H9M5
DE000HR7H9Y0	DE000HR7HAW5	DE000HR7HB72	DE000HR7HD96
DE000HR7HDA5	DE000HR7HDB3	DE000HR7HDD9	DE000HR7HEK2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7HFU8	DE000HR7HFX2	DE000HR7HGB6	DE000HR7HGD2
DE000HR7HGH3	DE000HR7HGN1	DE000HR7HGP6	DE000HR7HGZ5
DE000HR7HH01	DE000HR7HH19	DE000HR7HH50	DE000HR7HJ17
DE000HR7HJJ3	DE000HR7HKK9	DE000HR7HL21	DE000HR7HLJ9
DE000HR7HLK7	DE000HVB5HC3	DE000HR7HVW1	DE000HR7HWG2
DE000HR7HWU3	DE000HR7HWX7	DE000HR7HXD7	DE000HR7HXQ9
DE000HR7HXR7	DE000HR7HXY3	DE000HR7JWZ8	DE000HVB5HL4
DE000HVB5J17	DE000HR7NAZ6	DE000HR7NB25	DE000HR7NB90
DE000HR7NBE9	DE000HR7N225	DE000HR7NBF6	DE000HR7NBG4
DE000HR7NL64	DE000HR7N2H2	DE000HR7NC24	DE000HR7MZL5
DE000HR7NC57	DE000HR7MZP6	DE000HR7MZR2	DE000HR7NC99
DE000HR7N316	DE000HR7MZZ5	DE000HR7N324	DE000HR7N0E3
DE000HR7N0G8	DE000HR7NCX7	DE000HR7NMN7	DE000HR7N3N8
DE000HR7N3S7	DE000HR7N0S3	DE000HR7ND72	DE000HR7N3W9
DE000HR7N3Y5	DE000HR7N0W5	DE000HR7NN54	DE000HR7NDK2
DE000HR7N1A9	DE000HR7N1B7	DE000HR7N1D3	DE000HR7N1F8
DE000HR7N4M8	DE000HR7N1N2	DE000HR7N4R7	DE000HR7NE06
DE000HR7N4S5	DE000HR7N4U1	DE000HR7NE30	DE000HR7N1V5
DE000HR7NE63	DE000HR7NE97	DE000HR7N530	DE000HR7NP11
DE000HR7NP37	DE000HR7N571	DE000HR7NP60	DE000HR7NEN4
DE000HR7N5H5	DE000HR7N5L7	DE000HR7NEW5	DE000HR7NPT7
DE000HR7NPU5	DE000HR7NFF7	DE000HR7NQC1	DE000HR7NFN1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7N6L5	DE000HR7N6P6	DE000HR7N6Q4	DE000HR7N6Q4
DE000HR7N6Q1	DE000HR7N6X0	DE000HR7N6Y8	DE000HR7N6Y8
DE000HR7N6L2	DE000HR7N720	DE000HR7NR50	DE000HR7NGF5
DE000HR7N7H1	DE000HR7NGJ7	DE000HR7N7M1	DE000HR7NGN9
DE000HR7NGP4	DE000HR7N7P4	DE000HR7NRJ4	DE000HR7N7W0
DE000HR7NGX8	DE000HR7N7X8	DE000HR7NH11	DE000HR7N829
DE000HR7NH45	DE000HR7NH86	DE000HR7N8A4	DE000HR7NHE6
DE000HR7N8X6	DE000HR7NSQ7	DE000HR7NHZ1	DE000HR7NJ01
DE000HR7NST1	DE000HR7N944	DE000HR7N9A2	DE000HR7NT82
DE000HR7NTB7	DE000HR7NTE1	DE000HR7N3N3	DE000HR7NTL6
DE000HR7NTM4	DE000HR7NJZ7	DE000HR7NKD2	DE000HR7NAN2
DE000HR7NUB5	DE000HR7NUC3	DE000HR7PHP7	DE000HR7PJ25
DE000HR7Q1E8	DE000HR7PKW7	DE000HVB5JJ4	DE000HR7UEK5
DE000HVB5JT3	DE000HVB5K14	DE000HR7XSQ6	DE000HR7XTF7
DE000HR7XTU6	DE000HR7XU04	DE000HR7XU12	DE000HR7XUX8
DE000HR7XV60	DE000HR7XVL1	DE000HR7XVR8	DE000HR7XVS6
DE000HR7XVY4	DE000HR7XVZ1	DE000HR7XW69	DE000HR7XWF1
DE000HR7XWT2	DE000HR7XX01	DE000HR7XX76	DE000HR7XXS2
DE000HR7XY00	DE000HR7XYF7	DE000HR7XYQ4	DE000HR7XYR2
DE000HR7XZ58	DE000HVB5KL8	DE000HVB5KN4	DE000HVB5KS3
DE000HR7ZXX8	DE000HR7ZXP3	DE000HR7ZY08	DE000HR7ZYZ1
DE000HR7ZZ72	DE000HR7ZZ80	DE000HR7ZZD4	DE000HR7ZZT0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR80016	DE000HR80032	DE000HR80057	DE000HR800G3
DE000HR80H08	DE000HR80H73	DE000HR80J48	DE000HR80J63
DE000HR80JG4	DE000HR80Q56	DE000HR80Q98	DE000HR80QA2
DE000HR80QC8	DE000HR80RA0	DE000HR80XF7	DE000HR80XV4
DE000HR80YC2	DE000HR80YM1	DE000HR80YN9	DE000HR80ZG0
DE000HR80ZL0	DE000HR80ZN6	DE000HR811M8	DE000HR81212
DE000HR81261	DE000HR812E3	DE000HVB5LK8	DE000HVB5LL6
DE000HVB5LJ0	DE000HR82YD6	DE000HVB5LZ6	DE000HR86245
DE000HR862K5	DE000HR863Y4	DE000HR864U0	DE000HR864X4
DE000HR864Y2	DE000HR865S1	DE000HR86625	DE000HR86781
DE000HR86849	DE000HR868G0	DE000HR868H8	DE000HR869B9
DE000HR869L8	DE000HVB5MC3	DE000HR887J4	DE000HR88803
DE000HR888X3	DE000HR88977	DE000HR88985	DE000HR889B7
DE000HR889L6	DE000HR88A23	DE000HR88AJ0	DE000HR88BG4
DE000HR88BK6	DE000HR88C39	DE000HR88CF4	DE000HVB5MR1
DE000HR8AW40	DE000HR8AW65	DE000HR8AWK7	DE000HR8AX98
DE000HR8AXA6	DE000HR8AXC2	DE000HR8AXD0	DE000HR8AXF5
DE000HR8AXZ3	DE000HR8AYC0	DE000HR8AZN4	DE000HR8AZV7
DE000HR8AZY1	DE000HR8B004	DE000HR8B0P2	DE000HR8B0R8
DE000HR8B251	DE000HR8B2C6	DE000HR8B2K9	DE000HR8B2Q6
DE000HR8B301	DE000HR8B3E0	DE000HR8B3F7	DE000HR8B3K7
DE000HR8B3L5	DE000HR8B459	DE000HR8B467	DE000HR8B483



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8B4M1	DE000HR8CFF8	DE000HR8CQE8	DE000HR8CQP4
DE000HR8CQR0	DE000HR8CQT6	DE000HR8CQU4	DE000HR8CR60
DE000HVB5N45	DE000HVB5NE7	DE000HVB5NP3	DE000HR8GYE3
DE000HR8GYH6	DE000HR8GYJ2	DE000HVB5PF9	DE000HR8MV13
DE000HR8MV47	DE000HR8MWZ0	DE000HR8N4Q8	DE000HR8N4T2
DE000HR8MXJ2	DE000HR8MXK0	DE000HR8MXS3	DE000HR8N5E1
DE000HR8MYN2	DE000HR8N6P5	DE000HR8N6S9	DE000HR8N6V3
DE000HR8N7B3	DE000HR8N074	DE000HR8N116	DE000HR8N8N6
DE000HR8N8W7	DE000HR8N1T8	DE000HR8N1V4	DE000HR8N9E3
DE000HR8N2V2	DE000HR8NA41	DE000HR8NAV3	DE000HR8NBA5
DE000HR8PC05	DE000HR8PCG5	DE000HR8PCJ9	DE000HR8PCP6
DE000HR8PCU6	DE000HR8PCX0	DE000HR8PDP4	DE000HR8PDQ2
DE000HVB5Q91	DE000HVB5QK7	DE000HVB5QS0	DE000HR8WGT5
DE000HR91856	DE000HVB5R90	DE000HVB5S99	DE000HR94DY1
DE000HR94HA2	DE000HR94J00	DE000HR95212	DE000HR952F4
DE000HVB5SF3	DE000HVB5SG1	DE000HVB5SQ0	DE000HVB5SX6
DE000HVB5T07	DE000HR96SF3	DE000HR96SJ5	DE000HR96SK3
DE000HR96TF1	DE000HR96TZ9	DE000HR96U29	DE000HR96UX2
DE000HR96V10	DE000HR96V51	DE000HR96V93	DE000HR96VC4
DE000HR96VG5	DE000HR96VZ5	DE000HR96W50	DE000HR96WC2
DE000HR96WG3	DE000HR96WH1	DE000HVB5T49	DE000HR975B4
DE000HR975Q2	DE000HVB5T56	DE000HR96Y25	DE000HR96Y33

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR96Y66	DE000HR976F3	DE000HR976P2	DE000HR96YK1
DE000HR96YL9	DE000HR976U2	DE000HR96YT2	DE000HR977E4
DE000HR96Z81	DE000HR96ZE1	DE000HR977S4	DE000HR977T2
DE000HR96ZG6	DE000HR97820	DE000HR97838	DE000HR96ZU7
DE000HR97887	DE000HR978B8	DE000HR978E2	DE000HR978H5
DE000HR978J1	DE000HR97929	DE000HR970P5	DE000HR97960
DE000HR979A8	DE000HR970V3	DE000HR979D2	DE000HR979N1
DE000HR979R2	DE000HR971D9	DE000HR971F4	DE000HR97AJ1
DE000HR97AV6	DE000HR97B62	DE000HR97B70	DE000HR97BM3
DE000HR97317	DE000HR97BQ4	DE000HR97BR2	DE000HR97341
DE000HR97358	DE000HR97382	DE000HR97C38	DE000HR973L8
DE000HR973N4	DE000HR97CB4	DE000HR973W5	DE000HR973Y1
DE000HR97416	DE000HR97465	DE000HR97CV2	DE000HR97D94
DE000HR97DB2	DE000HR97DD8	DE000HR974S1	DE000HR97DL1
DE000HR974Y9	DE000HR97531	DE000HR97DV0	DE000HVB5T98
DE000HR9ABV6	DE000HVB5TS4	DE000HVB5U79	DE000HR9H1H0
DE000HR9H1K4	DE000HR9H1W9	DE000HR9H256	DE000HR9H298
DE000HR9H389	DE000HR9H3H6	DE000HR9H3L8	DE000HR9H3M6
DE000HR9H3Q7	DE000HR9H3U9	DE000HR9H3W5	DE000HR9H3Y1
DE000HR9H3Z8	DE000HR9H4S1	DE000HR9H4Z6	DE000HR9H504
DE000HR9H520	DE000HR9H579	DE000HR9H587	DE000HR9H5E8
DE000HR9H5F5	DE000HR9H5J7	DE000HR9H5M1	DE000HR9H6H9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9H6K3	DE000HR9H6Z1	DE000HR9H736	DE000HR9H777
DE000HR9H7A2	DE000HR9H7J3	DE000HR9H7K1	DE000HR9H7N5
DE000HR9H7P0	DE000HR9H7Q8	DE000HR9H7X4	DE000HR9H9DU9
DE000HR9H801	DE000HR9H827	DE000HR9HDY1	DE000HR9H868
DE000HR9HE28	DE000HR9HEA9	DE000HR9H8G7	DE000HR9HER3
DE000HR9H900	DE000HR9H918	DE000HR9HFC2	DE000HR9HFD0
DE000HR9HFG3	DE000HR9HFH1	DE000HR9HFJ7	DE000HR9H9U6
DE000HR9HFV2	DE000HR9HG42	DE000HR9HAP5	DE000HR9HAQ3
DE000HR9HNN3	DE000HR9HNT0	DE000HR9HNX2	DE000HR9HP33
DE000HR9HBQ1	DE000HR9HBY5	DE000HR9HPH0	DE000HR9HPJ6
DE000HR9HC46	DE000HR9HC61	DE000HR9HC87	DE000HR9HJA8
DE000HR9HCM8	DE000HR9HCN6	DE000HR9HJW2	DE000HR9HD03
DE000HR9HK87	DE000HR9HKF5	DE000HR9HKK5	DE000HR9HW26
DE000HR9HKN9	DE000HR9HW67	DE000HR9HKS8	DE000HR9HWL8
DE000HR9HRX3	DE000HR9HLE6	DE000HR9HS22	DE000HR9HLL1
DE000HR9HLQ0	DE000HR9HX90	DE000HR9HXC5	DE000HR9HXD3
DE000HR9HXE1	DE000HR9HXP7	DE000HR9HM69	DE000HR9HMC8
DE000HR9HT13	DE000HR9HUA5	DE000HR9HUC1	DE000HR9HUD9
DE000HR9HZL1	DE000HR9HZU2	DE000HR9HV01	DE000HR9HV19
DE000HR9HV43	DE000HR9HV68	DE000HR9HV92	DE000HR9HVC9
DE000HR9J0Q1	DE000HR9HVS5	DE000HR9HVW7	DE000HR9JLB8
DE000HR9JG40	DE000HR9JGA0	DE000HR9JLM5	DE000HR9JM18

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9JM91	DE000HR9JMC4	DE000HR9JMG5	DE000HR9JMH3
DE000HR9JMN1	DE000HR9JHJ9	DE000HR9JHK7	DE000HR9JN90
DE000HR9JNF5	DE000HR9JJB2	DE000HR9JNQ2	DE000HR9JNT6
DE000HR9JP15	DE000HR9JP31	DE000HR9JPB9	DE000HR9JPD5
DE000HR9JPF0	DE000HR9JPT1	DE000HR9JQB7	DE000HR9JQD3
DE000HR9JL84	DE000HR9JQX1	DE000HR9JRJ8	DE000HR9JS87
DE000HR9JSP3	DE000HR9JSW9	DE000HR9JUV7	DE000HR9JWY7
DE000HR9JXP3	DE000HR9JXZ2	DE000HR9JY89	DE000HR9JYA3
DE000HR9JYF2	DE000HR9JYG0	DE000HR9JYN6	DE000HR9JYQ9
DE000HR9JZB8	DE000HR9JZL7	DE000HR9JZT0	DE000HR9K0Y2
DE000HR9K0Z9	DE000HR9K151	DE000HR9K1B8	DE000HR9K1F9
DE000HR9K1N3	DE000HR9K1T0	DE000HR9K243	DE000HR9K250
DE000HR9K2H3	DE000HR9K2T8	DE000HR9JVZ6	DE000HR9JW99
DE000HR9JWC3	DE000HR9K4H9	DE000HR9K4J5	DE000HR9K4V0
DE000HR9K5E3	DE000HR9K5J2	DE000HR9K5U9	DE000HR9K680
DE000HR9K6A9	DE000HR9K6T9	DE000HR9K771	DE000HR9K8M0
DE000HR9K995	DE000HR9K9S5	DE000HR9K9W7	DE000HR9KAD5
DE000HR9KAF0	DE000HR9KB75	DE000HR9KBF8	DE000HR9KCN0
DE000HR9KCS9	DE000HR9KCY7	DE000HR9KD73	DE000HR9KDL2
DE000HR9KDN8	DE000HR9KE23	DE000HR9KEC9	DE000HR9KEM8
DE000HR9KER7	DE000HR9KEW7	DE000HVB5UH5	DE000HVB5UN3
DE000HVB5UY0	DE000HVB5V78	DE000HR9L225	DE000HR9LAQ5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9L233	DE000HR9LAY9	DE000HR9L2F6	DE000HR9LBX9
DE000HR9LHU2	DE000HR9LC73	DE000HR9LCB3	DE000HR9LJ43
DE000HR9LCJ6	DE000HR9LJU8	DE000HR9L4W7	DE000HR9LJZ7
DE000HR9LDH8	DE000HR9LKF7	DE000HR9L5F9	DE000HR9LDZ0
DE000HR9LKU6	DE000HR9LL98	DE000HR9L6G5	DE000HR9LLD0
DE000HR9L738	DE000HR9LM14	DE000HR9LFF7	DE000HR9LFH3
DE000HR9LMC0	DE000HR9LGA6	DE000HR9L8F3	DE000HR9L8P2
DE000HR9LNS4	DE000HR9MB16	DE000HR9MB32	DE000HR9MBG2
DE000HR9MBJ6	DE000HR9MBM0	DE000HR9MBQ1	DE000HR9MBR9
DE000HR9MCZ0	DE000HR9MD30	DE000HR9MDD5	DE000HR9MDN4
DE000HR9ME05	DE000HR9ME47	DE000HR9MEM4	DE000HR9MFD0
DE000HR9MGE6	DE000HR9MHB0	DE000HR9MHJ3	DE000HR9MHP0
DE000HR9MHQ8	DE000HR9MJF7	DE000HVB5VG5	DE000HR9NFZ1
DE000HR9NAP3	DE000HR9NG85	DE000HR9NAQ1	DE000HR9NB64
DE000HR9NBB1	DE000HR9NBD7	DE000HR9NHP8	DE000HR9NC71
DE000HR9NC89	DE000HR9NCD5	DE000HR9NJB4	DE000HR9NKJ5
DE000HR9NDG6	DE000HR9NEQ3	DE000HR9NET7	DE000HR9NEX9
DE000HR9NM95	DE000HR9NMC6	DE000HR9NMJ1	DE000HR9NMT0
DE000HR9NMV6	DE000HR9NMZ7	DE000HR9NFM9	DE000HR9NN45
DE000HR9NNT8	DE000HR9NP01	DE000HR9NP43	DE000HR9NPF2
DE000HR9NQ91	DE000HVB5VQ4	DE000HVB5W36	DE000HVB5W77
DE000HVB5WM1	DE000HVB5WS8	DE000HVB5WV2	DE000HR9WUF3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9WUL1	DE000HR9X0D1	DE000HR9WUS6	DE000HR9WUW8
DE000HR9X0L4	DE000HR9WV77	DE000HR9X0W1	DE000HR9WVD6
DE000HR9WVH7	DE000HR9WVK1	DE000HR9WVN5	DE000HR9WVT2
DE000HR9WWA0	DE000HR9WWC6	DE000HR9X238	DE000HR9WWL7
DE000HR9WWU8	DE000HR9X2K2	DE000HR9X2L0	DE000HR9X2W7
DE000HR9WXJ9	DE000HR9X394	DE000HR9X3B9	DE000HR9X3G8
DE000HR9WY90	DE000HR9X477	DE000HR9X485	DE000HR9WYY6
DE000HR9WZ16	DE000HR9WZ81	DE000HR9X4N2	DE000HR9X4P7
DE000HR9X4U7	DE000HR9X4W3	DE000HR9WZL0	DE000HR9WZU1
DE000HR9X576	DE000HR9X584	DE000HR9X592	DE000HR9X5D0
DE000HR9X5F5	DE000HR9X600	DE000HR9X626	DE000HR9X642
DE000HR9X6R8	DE000HR9X7D6	DE000HR9X7M7	DE000HR9X873
DE000HR9X8G7	DE000HR9YLG6	DE000HR9YLN4	DE000HR9YLN8
DE000HR9YLR3	DE000HR9YLS1	DE000HR9YLZ6	DE000HR9YM27
DE000HR9YM92	DE000HR9YMK6	DE000HR9YML4	DE000HR9YMP5
DE000HVB5XM9	DE000HVB5XA4	DE000HVB5XE6	DE000HVB5XJ5
DE000HVB5XG1	DE000HB00MK2	DE000HB00MQ9	DE000HB00MZ0
DE000HB00N39	DE000HVB5Y83	DE000HB03NG2	DE000HB03NJ6
DE000HB03NQ1	DE000HB03PF9	DE000HB03PJ1	DE000HB03PK9
DE000HB03QD2	DE000HVB5YD6	DE000HB060Z2	DE000HB06544
DE000HB065G1	DE000HVB5YF1	DE000HVB5YQ8	DE000HVB5Z33
DE000HVB5ZA9	DE000HVB5ZC5	DE000HVB5ZH4	DE000HVB5ZJ0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0ARS5	DE000HVB5ZW3	DE000HB0EES5	DE000HB0EF72
DE000HB0EFD4	DE000HB0EFF9	DE000HB0EFP8	DE000HB0EFU8
DE000HB0EFW4	DE000HB0EG06	DE000HB0EG22	DE000HB0EG48
DE000HB0EG55	DE000HB0EG89	DE000HB0EGC4	DE000HB0EGE0
DE000HB0EGG5	DE000HB0EGP6	DE000HB0EGV4	DE000HB0EH21
DE000HB0EH88	DE000HB0EHD0	DE000HB0E5N5	DE000HB0E5Y2
DE000HB0EHZ3	DE000HB0E5Z9	DE000HB0E623	DE000HB0EJ37
DE000HB0EJ45	DE000HB0E6A0	DE000HB0EJE4	DE000HB0EJK1
DE000HB0EJM7	DE000HB0E6R4	DE000HB0EJR6	DE000HB0E6U8
DE000HB0EK00	DE000HB0E7B6	DE000HB0EKB8	DE000HB0E7H3
DE000HB0EKM5	DE000HB0EKR4	DE000HB0E862	DE000HB0E888
DE000HB0E8A6	DE000HB0ELC4	DE000HB0ELD2	DE000HB0E8H1
DE000HB0E8L3	DE000HB0E8M1	DE000HB0E8U4	DE000HB0E8V2
DE000HB0ELS0	DE000HB0ELY8	DE000HB0ELZ5	DE000HB0E953
DE000HB0EM40	DE000HB0E9F3	DE000HB0EMD0	DE000HB0E9J5
DE000HB0E9Z1	DE000HB0EA36	DE000HB0EN15	DE000HB0EN23
DE000HB0ENF3	DE000HB0EAN4	DE000HB0EAR5	DE000HB0EAZ8
DE000HB0EB01	DE000HB0EP88	DE000HB0EPC5	DE000HB0EPG6
DE000HB0EPH4	DE000HB0EBW3	DE000HVB6002	DE000HB0GFB3
DE000HB0GFH0	DE000HB0GM63	DE000HB0GFS7	DE000HB0GMB9
DE000HB0GMF0	DE000HB0GG04	DE000HB0GML8	DE000HB0GG38
DE000HB0GG95	DE000HB0GMT1	DE000HB0GMU9	DE000HB0GMW5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0GN21	DE000HB0GNC5	DE000HB0GNG6	DE000HB0GH03
DE000HB0GNQ5	DE000HB0GNW3	DE000HB0GNX1	DE000HB0GNY9
DE000HB0GHG8	DE000HB0GP45	DE000HB0GHP9	DE000HB0GPM9
DE000HB0GPT4	DE000HB0GJ92	DE000HB0GPU2	DE000HB0GJC3
DE000HB0GQ51	DE000HB0GQN5	DE000HB0GQY2	DE000HB0GKU3
DE000HB0GRH5	DE000HB0GRL7	DE000HB0GL72	DE000HB0GS00
DE000HB0GSQ4	DE000HB0GT09	DE000HB0GT90	DE000HB0GTA6
DE000HB0GTB4	DE000HB0GTM1	DE000HB0GU63	DE000HB0GUR8
DE000HB0GUW8	DE000HB0HJE7	DE000HB0HJX7	DE000HB0HK15
DE000HB0HK98	DE000HB0HKA3	DE000HB0HKE5	DE000HB0HKL0
DE000HB0HKR7	DE000HB0HKV9	DE000HB0HKX5	DE000HB0HLB9
DE000HB0HLT1	DE000HB0JB97	DE000HB0JBK7	DE000HB0JBU6
DE000HB0JE94	DE000HB0JEB0	DE000HB0JEP0	DE000HB0JEQ8
DE000HB0JES4	DE000HB0JEX4	DE000HB0JF51	DE000HB0JFP7
DE000HB0JFY9	DE000HB0JGG4	DE000HB0JX75	DE000HB0KDX4
DE000HB0KE91	DE000HB0KEB8	DE000HVB60A8	DE000HVB60N1
DE000HB0PVD7	DE000HB0PVK2	DE000HVB61B4	DE000HVB61C2
DE000HB0SRF4	DE000HB0SRK4	DE000HB0SRQ1	DE000HB0SRU3
DE000HB0SRV1	DE000HB0SRY5	DE000HB0ST39	DE000HB0ST62
DE000HVB61P4	DE000HB0UJT8	DE000HB0UK26	DE000HB0UKH1
DE000HB0UKS8	DE000HB0UL09	DE000HB0UL74	DE000HB0ULM9
DE000HB0ULQ0	DE000HB0UMG9	DE000HB0UFL3	DE000HB0UFR0



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0UG22	DE000HB0UG55	DE000HB0UG63	DE000HB0UGE6
DE000HB0UGP2	DE000HB0UGS6	DE000HB0UGT4	DE000HB0UP05
DE000HB0UP21	DE000HB0UH62	DE000HB0UH70	DE000HB0UH88
DE000HB0UHE4	DE000HB0UPK4	DE000HB0UPS7	DE000HB0UPT5
DE000HB0UPY5	DE000HB0UJ45	DE000HB0UQ38	DE000HB0UQ61
DE000HB0UJE0	DE000HB0UJJ9	DE000HB0UJL5	DE000HB0UJN1
DE000HB0UQN6	DE000HB0UQS5	DE000HB0UR78	DE000HB0URB9
DE000HB0URG8	DE000HB0URX3	DE000HB0US69	DE000HB0USK8
DE000HB0USS1	DE000HB0UT01	DE000HB0UT35	DE000HB0UT43
DE000HB0UTA7	DE000HB0UTF6	DE000HB0YFZ5	DE000HB0YG77
DE000HB0YGF5	DE000HB0YGG3	DE000HVB62A4	DE000HVB62C0
DE000HB12CC5	DE000HB12CJ0	DE000HB12CQ5	DE000HB12CS1
DE000HB12CW3	DE000HB12LP8	DE000HB12LT0	DE000HB12LW4
DE000HB12M36	DE000HB12M77	DE000HB12N35	DE000HB12N92
DE000HB12NC2	DE000HB12NM1	DE000HB12NR0	DE000HB12NW0
DE000HB12P09	DE000HB12PA1	DE000HB12PC7	DE000HB12PP9
DE000HB12Q32	DE000HB12QK8	DE000HB12QL6	DE000HB12QP7
DE000HB12QY9	DE000HB12R64	DE000HB12RC3	DE000HB12RR1
DE000HB12RS9	DE000HVB6358	DE000HVB6382	DE000HVB6390
DE000HB13SV9	DE000HB13SE5	DE000HB147C6	DE000HB13T38
DE000HB13YG8	DE000HB13YK0	DE000HB13TB9	DE000HB13TF0
DE000HB13YY1	DE000HB13Z06	DE000HB147Z7	DE000HB13Z55

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB14829	DE000HB13Z97	DE000HB13U35	DE000HB13ZJ9
DE000HB148E0	DE000HB13U50	DE000HB13ZN1	DE000HB13U92
DE000HB148K7	DE000HB13ZQ4	DE000HB13ZS0	DE000HB148Y8
DE000HB14027	DE000HB14951	DE000HB140P3	DE000HB149Q2
DE000HB149X8	DE000HB14175	DE000HB14A79	DE000HB14A87
DE000HB141M8	DE000HB141R7	DE000HB14AJ0	DE000HB14AL6
DE000HB14AV5	DE000HB14241	DE000HB14AY9	DE000HB14BE9
DE000HB142P9	DE000HB14C02	DE000HB143A9	DE000HB14C10
DE000HB143H4	DE000HB143L6	DE000HB143N2	DE000HB14415
DE000HB14CQ1	DE000HB14CR9	DE000HB14D01	DE000HB144E9
DE000HB14D68	DE000HB14D84	DE000HB14DB1	DE000HB14DL0
DE000HB14530	DE000HB14555	DE000HB14DS5	DE000HB14DT3
DE000HB14571	DE000HB14E83	DE000HB145Q0	DE000HB14EC7
DE000HB145U2	DE000HB14EJ2	DE000HB14EL8	DE000HB14639
DE000HB146A2	DE000HB146B0	DE000HB14EY1	DE000HB14F09
DE000HB14F74	DE000HB146P0	DE000HB146Q8	DE000HB14FR2
DE000HB14FY8	DE000HB14HV0	DE000HB14HX6	DE000HB14HY4
DE000HB14J05	DE000HB14J96	DE000HB14JB8	DE000HB14JG7
DE000HB14JL7	DE000HB14JM5	DE000HVB63K1	DE000HB15GQ9
DE000HB15GY3	DE000HB15H71	DE000HB15HB9	DE000HB15HD5
DE000HB15HJ2	DE000HB15HZ8	DE000HB15J79	DE000HB15JX9
DE000HB15K92	DE000HB15KB3	DE000HB15KF4	DE000HB15KU3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB15KY5	DE000HB15L34	DE000HB15L59	DE000HB15LF2
DE000HB15LZ0	DE000HB15M41	DE000HB15M90	DE000HB15MN4
DE000HB15MT1	DE000HB15MV7	DE000HB15N32	DE000HB15N57
DE000HB15NG6	DE000HB15P55	DE000HB15PA4	DE000HB15PB2
DE000HB15PZ1	DE000HB15Q21	DE000HB15Q54	DE000HB15Q62
DE000HB15QK1	DE000HB15QZ9	DE000HB15RC6	DE000HB15RL7
DE000HB15RV6	DE000HB17145	DE000HB170S4	DE000HB171E2
DE000HB17111	DE000HB171F9	DE000HB171W4	DE000HB172N1
DE000HB172R2	DE000HB172Y8	DE000HVB63X4	DE000HVB64C6
DE000HB1AS05	DE000HB1AS13	DE000HB1ASB7	DE000HB1ASC5
DE000HB1B0B3	DE000HB1B0G2	DE000HVB6580	DE000HZ9QR74
DE000HZ9QRT2	DE000HZ9QSS2	DE000HZ9R628	DE000HZ9R636
DE000HZ9R685	DE000HZ9R6Y5	DE000HZ9R743	DE000HZ9R8G8
DE000HZ9QVZ1	DE000HZ9QW02	DE000HZ9QWW6	DE000HZ9QWY2
DE000HZ9RB55	DE000HZ9QZQ1	DE000HZ9QZR9	DE000HZ9RCL9
DE000HZ9R0A8	DE000HZ9RDQ6	DE000HZ9RE78	DE000HZ3BJN7
DE000HZ3BL16	DE000HZ3BS76	DE000HZ3KWF7	DE000HZ3KWQ4
DE000HZ3KYJ5	DE000HZ3KZ68	DE000HZ3KZ76	DE000HZ3L0D4
DE000HZ3L1P6	DE000HZ3L3Y4	DE000HZ3L434	DE000HZ3L4L9
DE000HR1GNG6	DE000HR1GQ64	DE000HR1GQF1	DE000HR1GQU0
DE000HR1GRJ1	DE000HR1GSW2	DE000HR1GUM9	DE000HR2YQQ9
DE000HR2YQR7	DE000HR2YRC7	DE000HR2YTY7	DE000HR2YUE7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2YVU1	DE000HR2YWF0	DE000HR2YWY1	DE000HVB4VN4
DE000HVB4WS1	DE000HVB4XA7	DE000HVB4XC3	DE000HVB4YA5
DE000HVB4ZK1	DE000HVB4ZT2	DE000HR4FUL7	DE000HR4FUT0
DE000HR4FW72	DE000HR4FWX8	DE000HR4FWZ3	DE000HR4FXJ5
DE000HR4FYA2	DE000HR4FYP0	DE000HR4G0L0	DE000HR4G0X5
DE000HR4G0Y3	DE000HR4G283	DE000HVB5145	DE000HVB51X9
DE000HVB51Y7	DE000HVB52T5	DE000HVB52V1	DE000HVB52P3
DE000HVB5376	DE000HVB53F2	DE000HR524V8	DE000HVB54L8
DE000HR5APW2	DE000HVB54U9	DE000HR5BRW6	DE000HR5DXP4
DE000HR5DXY6	DE000HR5DYC0	DE000HR5DYN7	DE000HR5DYQ0
DE000HR5DYS6	DE000HR5DYU2	DE000HR5DZ70	DE000HR5DZ96
DE000HR5DZA1	DE000HR5DZD5	DE000HR5DZL8	DE000HR5DZV7
DE000HR5DZY1	DE000HR5DZZ8	DE000HR5E004	DE000HR5E053
DE000HR5E079	DE000HR5E095	DE000HR5E0L1	DE000HVB55K7
DE000HVB55N1	DE000HVB55T8	DE000HVB55U6	DE000HR5L1A3
DE000HR5L1C9	DE000HR5L1Q9	DE000HR5L1Z0	DE000HVB56P4
DE000HVB56G3	DE000HVB56X8	DE000HVB5764	DE000HVB57U2
DE000HR5XQF7	DE000HR5XQL5	DE000HR5XQQ4	DE000HR5XQT8
DE000HR5XR35	DE000HR5XR68	DE000HR5XR76	DE000HR5XR92
DE000HR5XRC2	DE000HR5XRN9	DE000HR5XVX0	DE000HR5XW04
DE000HR5XW53	DE000HR5XW79	DE000HR5XWT6	DE000HR5XWU4
DE000HR5XX03	DE000HR5XX86	DE000HR5Y4C8	DE000HR5Y4D6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5Y4J3	DE000HR5Y4N5	DE000HR5Y4P0	DE000HR5Y4S4
DE000HR5Z728	DE000HR5Z736	DE000HR5Z7Z1	DE000HR5Z9A0
DE000HR5Z9Z7	DE000HR5ZB23	DE000HR5ZE12	DE000HVB5822
DE000HR62V85	DE000HR63WC2	DE000HR63WP4	DE000HR63WR0
DE000HR63WV2	DE000HR63WW0	DE000HR63WX8	DE000HR63X66
DE000HR63X74	DE000HR63XD8	DE000HVB58R6	DE000HVB5996
DE000HVB59B8	DE000HVB59K9	DE000HVB59R4	DE000HVB5AC8
DE000HVB5B31	DE000HVB5B80	DE000HVB5C06	DE000HR6LNL5
DE000HR6MAK2	DE000HR6MH21	DE000HR6MH47	DE000HR6MB35
DE000HR6MCB7	DE000HR6MKC8	DE000HR6MKD6	DE000HR6MN64
DE000HR6MQJ0	DE000HR6NV48	DE000HR6NWH0	DE000HR6N WV1
DE000HR6NY45	DE000HR6NY60	DE000HR6NZ93	DE000HR6NZP6
DE000HR6P016	DE000HR6P0A0	DE000HR6P0M5	DE000HR6P0Y0
DE000HR6P206	DE000HR6P2D0	DE000HR6P2E8	DE000HR6T9W1
DE000HR6TAC4	DE000HR6TJQ5	DE000HR6TAF7	DE000HR6TAK7
DE000HR6TAM3	DE000HR6TAN1	DE000HR6TAS0	DE000HR6TAY8
DE000HR6TB87	DE000HR6TBK5	DE000HR6TKV3	DE000HR6TBU4
DE000HR6TBV2	DE000HR6TL77	DE000HR6TBX8	DE000HR6TL93
DE000HR6TLB3	DE000HR6TC11	DE000HR6TLF4	DE000HR6TC52
DE000HR6TC94	DE000HR6TLP3	DE000HR6TCD8	DE000HR6TCF3
DE000HR6TCZ1	DE000HR6TM92	DE000HR6TMA3	DE000HR6TDA2
DE000HR6TML0	DE000HR6TMQ9	DE000HR6TDF1	DE000HR6TMS5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6TDH7	DE000HR6TDJ3	DE000HR6TMX5	DE000HR6TN26
DE000HR6TDZ9	DE000HR6TN91	DE000HR6TE68	DE000HR6TNG8
DE000HR6TNH6	DE000HR6TEH5	DE000HR6TNS3	DE000HR6TEJ1
DE000HR6TF18	DE000HR6TPD0	DE000HR6TF83	DE000HR6TPL3
DE000HR6TPV2	DE000HR6TQ56	DE000HR6TQ72	DE000HR6TQA4
DE000HR6TQB2	DE000HR6TGA5	DE000HR6TQR8	DE000HR6TGJ6
DE000HR6TRJ3	DE000HR6TH99	DE000HR6THE5	DE000HR6THN6
DE000HR6THT3	DE000HR6THW7	DE000HR6TSE2	DE000HR6TJ48
DE000HR6TSF9	DE000HR6TJ63	DE000HR6TSJ1	DE000HR6TJ89
DE000HR6TSN3	DE000HVB5CP6	DE000HVB5CQ4	DE000HVB5DS8
DE000HVB5DN9	DE000HR6XZD1	DE000HR6XZL4	DE000HR6XW78
DE000HR6XW94	DE000HR6XWA4	DE000HR6Y0V5	DE000HR6XWX6
DE000HR6XX93	DE000HR6Y216	DE000HR6Y380	DE000HR6Y3M8
DE000HR6Y4K0	DE000HR6Y711	DE000HR6Y7Z1	DE000HR6Y810
DE000HR6YBQ2	DE000HR6YDQ8	DE000HVB5EP2	DE000HR73TP9
DE000HR73TT1	DE000HR73XL0	DE000HR73YE3	DE000HR73Z21
DE000HR73ZE0	DE000HR73ZR2	DE000HR740M9	DE000HR740W8
DE000HR742H5	DE000HR742L7	DE000HR74324	DE000HR743G5
DE000HR748G4	DE000HR748J8	DE000HR75214	DE000HR752X1
DE000HR754B3	DE000HR75BX6	DE000HR75BZ1	DE000HR75CD6
DE000HR75F31	DE000HR75G48	DE000HR75H70	DE000HR76LU9
DE000HVB5GD3	DE000HVB5GR3	DE000HVB5H43	DE000HR7BJU3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7B7J1	DE000HR7B8N1	DE000HR7B907	DE000HR7B931
DE000HR7B9M1	DE000HR7B9N9	DE000HR7B9S8	DE000HR7BAY4
DE000HR7BB60	DE000HR7BC44	DE000HR7BC93	DE000HR7BDC4
DE000HR7BE26	DE000HR7BFG0	DE000HR7BG99	DE000HR7BH23
DE000HR7BNE9	DE000HR7BQ48	DE000HR7BQX2	DE000HR7BR13
DE000HR7BRD2	DE000HR7BS20	DE000HR7H3V9	DE000HR7GW03
DE000HR7H6W0	DE000HR7GX69	DE000HR7H730	DE000HR7H748
DE000HR7H821	DE000HR7H8W6	DE000HR7H9C6	DE000HR7H9G7
DE000HR7HAS3	DE000HR7HB15	DE000HR7HB31	DE000HR7HBR3
DE000HR7HDU3	DE000HR7HCW1	DE000HR7HDE7	DE000HR7HEL0
DE000HR7HFD4	DE000HR7HG93	DE000HR7HGM3	DE000HR7HGR2
DE000HR7HH84	DE000HR7HHV2	DE000HR7HJ09	DE000HR7HJS4
DE000HR7HJT2	DE000HR7HL47	DE000HR7HL54	DE000HR7HLF7
DE000HR7HLP6	DE000HR7HLS0	DE000HR7HM12	DE000HR7HUZ6
DE000HR7HV03	DE000HR7HV78	DE000HR7HW85	DE000HR7HX50
DE000HVB5HR1	DE000HVB5HS9	DE000HR7NAS1	DE000HR7NB09
DE000HR7NBC3	DE000HR7N266	DE000HR7MZA8	DE000HR7N2F6
DE000HR7NLL3	DE000HR7MZE0	DE000HR7N2M2	DE000HR7MZQ4
DE000HR7MZW2	DE000HR7N001	DE000HR7N019	DE000HR7NCM0
DE000HR7NCP3	DE000HR7NCS7	DE000HR7N3E7	DE000HR7N3F4
DE000HR7NMG1	DE000HR7N0F0	DE000HR7NCZ2	DE000HR7NMP2
DE000HR7ND15	DE000HR7NMR8	DE000HR7N0P9	DE000HR7ND31

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NMY4	DE000HR7NN47	DE000HR7NN62	DE000HR7NN88
DE000HR7NNH7	DE000HR7NDV9	DE000HR7N1L6	DE000HR7NDX5
DE000HR7N4Q9	DE000HR7N4W7	DE000HR7N4X5	DE000HR7N1W3
DE000HR7NNW6	DE000HR7NEA1	DE000HR7NEC7	DE000HR7NED5
DE000HR7N563	DE000HR7NEG8	DE000HR7NEK0	DE000HR7NPA7
DE000HR7NPE9	DE000HR7NPF6	DE000HR7NPG4	DE000HR7N5P8
DE000HR7NEX3	DE000HR7N5T0	DE000HR7N5U8	DE000HR7NPS9
DE000HR7N5Z7	DE000HR7NPW1	DE000HR7N621	DE000HR7N654
DE000HR7NQ02	DE000HR7NQ36	DE000HR7NFH3	DE000HR7NQD9
DE000HR7NQE7	DE000HR7NQF4	DE000HR7NFW2	DE000HR7N746
DE000HR7NGB4	DE000HR7NGG3	DE000HR7NGY6	DE000HR7N7Y6
DE000HR7NGZ3	DE000HR7N811	DE000HR7N837	DE000HR7NRY3
DE000HR7NH60	DE000HR7NHD8	DE000HR7N8J5	DE000HR7N8K3
DE000HR7NSA1	DE000HR7N8N7	DE000HR7N8V0	DE000HR7N8W8
DE000HR7NHV0	DE000HR7NSP9	DE000HR7NHX6	DE000HR7N977
DE000HR7NSY1	DE000HR7NT09	DE000HR7NJ92	DE000HR7N9L9
DE000HR7NJD4	DE000HR7NJH5	DE000HR7N9V8	DE000HR7N9Y2
DE000HR7NTJ0	DE000HR7NTN2	DE000HR7NJY0	DE000HR7NK08
DE000HR7NTY9	DE000HR7NK99	DE000HR7NU22	DE000HR7NKC4
DE000HR7PJP3	DE000HR7PJV1	DE000HVB5J58	DE000HVB5J82
DE000HR7XSP8	DE000HR7XSV6	DE000HR7XSY0	DE000HR7XTA8
DE000HR7XTB6	DE000HR7XTH3	DE000HR7XTP6	DE000HR7XTT8



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7XTW2	DE000HR7XTX0	DE000HR7XU53	DE000HR7XUM1
DE000HR7XUP4	DE000HR7XVB2	DE000HR7XVU2	DE000HR7XW28
DE000HR7XW44	DE000HR7XWA2	DE000HR7XWC8	DE000HR7XWQ8
DE000HR7XX92	DE000HR7XXF9	DE000HR7XXY0	DE000HR7XYC4
DE000HR7XYG5	DE000HR7XYH3	DE000HR7XZ17	DE000HR7XZD9
DE000HVB5KM6	DE000HVB5KU9	DE000HVB5KV7	DE000HVB5KY1
DE000HVB5L47	DE000HVB5L96	DE000HR7ZXF4	DE000HR7ZYZ0
DE000HR7ZZB8	DE000HR7ZZU8	DE000HR7ZZV6	DE000HR7ZZZ7
DE000HR80024	DE000HR80099	DE000HR800A6	DE000HR800F5
DE000HVB5LC5	DE000HR80GP1	DE000HR80GW7	DE000HR80H65
DE000HR80H99	DE000HR80HE3	DE000HR80EU6	DE000HR80F26
DE000HR80P40	DE000HR80PR8	DE000HR80QG9	DE000HR80SN1
DE000HR80SR2	DE000HR80T12	DE000HR80TM1	DE000HR80ZQ9
DE000HR80ZV9	DE000HR810H0	DE000HR810K4	DE000HR810R9
DE000HR862U4	DE000HR86385	DE000HR863A4	DE000HR864W6
DE000HR86633	DE000HR866R1	DE000HR86708	DE000HR86716
DE000HR86799	DE000HR867T5	DE000HR867Z2	DE000HR86856
DE000HR868F2	DE000HR869C7	DE000HVB5M12	DE000HR885W1
DE000HR885X9	DE000HR885Y7	DE000HR886F4	DE000HR88746
DE000HR887Z0	DE000HR888U9	DE000HR88969	DE000HR88A07
DE000HR88CB3	DE000HR88D46	DE000HVB5MQ3	DE000HR8AVT0
DE000HR8AW16	DE000HR8AWR2	DE000HR8AX64	DE000HR8AXX8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR8AXY6	DE000HR8AY14	DE000HR8AYB2	DE000HR8AZ05
DE000HR8AZ62	DE000HR8AZQ7	DE000HR8B0E6	DE000HR8B0L1
DE000HR8B1P0	DE000HR8B1T2	DE000HR8B1U0	DE000HR8B202
DE000HR8B244	DE000HR8B2B8	DE000HR8B2Z7	DE000HR8B3C4
DE000HR8B3D2	DE000HVB5MS9	DE000HR8CQZ3	DE000HR8CR37
DE000HVB5NW9	DE000HR8GYC7	DE000HR8MUW1	DE000HR8MUX9
DE000HR8MUY7	DE000HR8MUZ4	DE000HR8N3K3	DE000HR8MXQ7
DE000HR8MXT1	DE000HR8N5G6	DE000HR8MYS1	DE000HR8MYU7
DE000HR8N652	DE000HR8N6N0	DE000HR8N793	DE000HR8N009
DE000HR8N7D9	DE000HR8N157	DE000HR8N1Q4	DE000HR8N9G8
DE000HR8N9Z8	DE000HR8NAN0	DE000HR8PC62	DE000HR8PC70
DE000HR8PCH3	DE000HR8PCQ4	DE000HR8PDN9	DE000HR8PDS8
DE000HR8PDT6	DE000HR8PE52	DE000HVB5QD2	DE000HVB5QV4
DE000HVB5QZ5	DE000HVB5R58	DE000HVB5R74	DE000HR92D73
DE000HVB5RD0	DE000HVB5RP4	DE000HVB5RV2	DE000HVB5RS8
DE000HVB5RZ3	DE000HR94HY2	DE000HR951M2	DE000HR951N0
DE000HR951T7	DE000HR95261	DE000HR952E7	DE000HR952G2
DE000HR952M0	DE000HVB5SP2	DE000HVB5SR8	DE000HVB5SV0
DE000HVB5SU2	DE000HR96SU2	DE000HR96T06	DE000HR96T14
DE000HR96TB0	DE000HR96TS4	DE000HR96U37	DE000HR96U78
DE000HR96UT0	DE000HR96V28	DE000HR96VF7	DE000HR96VH3
DE000HR96VN1	DE000HR96VP6	DE000HR96VU6	DE000HR96W35

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR96W76	DE000HR96XT4	DE000HR975X8	DE000HR976G1
DE000HR96YF1	DE000HR976Q0	DE000HR976X6	DE000HR96YQ8
DE000HR96Z08	DE000HR977B0	DE000HR96Z24	DE000HR977D6
DE000HR96Z57	DE000HR977G9	DE000HR977P0	DE000HR96ZL6
DE000HR97861	DE000HR97879	DE000HR97002	DE000HR978L7
DE000HR97077	DE000HR978N3	DE000HR970B5	DE000HR970M2
DE000HR970Q3	DE000HR979H3	DE000HR979J9	DE000HR97135
DE000HR97143	DE000HR979V4	DE000HR97A48	DE000HR971R9
DE000HR97218	DE000HR97AM5	DE000HR97AN3	DE000HR97AR4
DE000HR97AU8	DE000HR972D7	DE000HR97B13	DE000HR97B21
DE000HR972K2	DE000HR97B54	DE000HR97B88	DE000HR97BH3
DE000HR97BT8	DE000HR973C7	DE000HR97C53	DE000HR97CA6
DE000HR973P9	DE000HR973X3	DE000HR97CX8	DE000HR97499
DE000HR97D03	DE000HR974H4	DE000HR974Q5	DE000HR97DF3
DE000HR974W3	DE000HR974X1	DE000HR97DP2	DE000HR97DR8
DE000HR97DU2	DE000HVB5TJ3	DE000HR9ABU8	DE000HR9AC01
DE000HVB5TU0	DE000HVB5TX4	DE000HVB5UA0	DE000HVB5UE2
DE000HR9GYS1	DE000HR9H1V1	DE000HR9H1Z2	DE000HR9H2A3
DE000HR9H2C9	DE000HR9H2P1	DE000HR9H2Q9	DE000HR9H2T3
DE000HR9H363	DE000HR9H397	DE000HR9H3B9	DE000HR9H3D5
DE000HR9H3V7	DE000HR9H488	DE000HR9H4A9	DE000HR9H4E1
DE000HR9H4L6	DE000HR9H4U7	DE000HR9H4Y9	DE000HR9H538

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9H5H1	DE000HR9H5Q2	DE000HR9H678	DE000HR9H6C0
DE000HR9H6D8	DE000HR9H6J5	DE000HR9H6L1	DE000HR9H6N7
DE000HR9H6S6	DE000HR9H6X6	DE000HR9HDC7	DE000HR9HDE3
DE000HR9HDK0	DE000HR9H7U0	DE000HR9HE02	DE000HR9HE93
DE000HR9H8M5	DE000HR9H8N3	DE000HR9H8Q6	DE000HR9HEL6
DE000HR9HEQ5	DE000HR9HEV5	DE000HR9H9M3	DE000HR9HFK5
DE000HR9H9S0	DE000HR9HFP4	DE000HR9H9X0	DE000HR9H9Z5
DE000HR9HG00	DE000HR9HAS9	DE000HR9HNQ6	DE000HR9HNS2
DE000HR9HBS7	DE000HR9HP82	DE000HR9HPA5	DE000HR9HBV1
DE000HR9HPG2	DE000HR9HPN8	DE000HR9HJ23	DE000HR9HC79
DE000HR9HJ80	DE000HR9HCJ4	DE000HR9HJK7	DE000HR9HJS0
DE000HR9HJT8	DE000HR9HJV4	DE000HR9HD29	DE000HR9HJZ5
DE000HR9HD60	DE000HR9HK53	DE000HR9HKA6	DE000HR9HKE8
DE000HR9HKG3	DE000HR9HWK0	DE000HR9HS30	DE000HR9HLG1
DE000HR9HLR8	DE000HR9HLS6	DE000HR9HLZ1	DE000HR9HM02
DE000HR9HXT9	DE000HR9HM93	DE000HR9HU10	DE000HR9HZ23
DE000HR9HZ64	DE000HR9HZ72	DE000HR9HUB3	DE000HR9HZM9
DE000HR9HZT4	DE000HR9HV27	DE000HR9J0J6	DE000HR9HVK2
DE000HR9J0K4	DE000HR9J0P3	DE000HR9HVV9	DE000HR9J2U9
DE000HR9J344	DE000HR9JG32	DE000HR9JLG7	DE000HR9JG81
DE000HR9JLX2	DE000HR9JH72	DE000HR9JMK7	DE000HR9JMT8
DE000HR9JHU6	DE000HR9JNE8	DE000HR9JJ39	DE000HR9JJ96

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9JJC0	DE000HR9JNX8	DE000HR9JP07	DE000HR9JP49
DE000HR9JJW8	DE000HR9JPX3	DE000HR9JQA9	DE000HR9JQE1
DE000HR9JQU7	DE000HR9JR21	DE000HR9JRK6	DE000HR9JSX7
DE000HR9JSZ2	DE000HR9JT94	DE000HR9JTV9	DE000HR9JTW7
DE000HR9JUH6	DE000HR9JUM6	DE000HR9JUN4	DE000HR9JUS3
DE000HR9JV41	DE000HR9JWX9	DE000HR9JXK4	DE000HR9JY30
DE000HR9JYC9	DE000HR9JYL0	DE000HR9JZ62	DE000HR9JZR4
DE000HR9JZS2	DE000HR9K029	DE000HR9K0X4	DE000HR9K185
DE000HR9K1Q6	DE000HR9K1S2	DE000HR9K2K7	DE000HR9K2M3
DE000HR9K2Q4	DE000HR9K2R2	DE000HR9K2Y8	DE000HR9K342
DE000HR9K417	DE000HR9K433	DE000HR9JW57	DE000HR9K482
DE000HR9JWG4	DE000HR9K4F3	DE000HR9K4M9	DE000HR9K4T4
DE000HR9K5B9	DE000HR9K5F0	DE000HR9K5G8	DE000HR9K5T1
DE000HR9K5Z8	DE000HR9K631	DE000HR9K7E9	DE000HR9K7G4
DE000HR9K7Y7	DE000HR9K7Z4	DE000HR9K8F4	DE000HR9K8V1
DE000HR9K953	DE000HR9K9C9	DE000HR9KA19	DE000HR9KA27
DE000HR9KAP9	DE000HR9KAU9	DE000HR9KBJ0	DE000HR9KC74
DE000HR9KCG4	DE000HR9KCM2	DE000HR9KCV3	DE000HR9KCX9
DE000HR9KD08	DE000HR9KDF4	DE000HR9KDH0	DE000HR9KEA3
DE000HVB5UR4	DE000HVB5UV6	DE000HVB5UZ7	DE000HR9L9C8
DE000HR9L9J3	DE000HR9L9P0	DE000HR9L282	DE000HR9L2B5
DE000HR9LB33	DE000HR9LB58	DE000HR9LHA4	DE000HR9L365

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9L381	DE000HR9LBV3	DE000HR9LHY4	DE000HR9LJ19
DE000HR9LCG2	DE000HR9LCQ1	DE000HR9LCS7	DE000HR9L4B1
DE000HR9LJL7	DE000HR9LD49	DE000HR9LD64	DE000HR9LD80
DE000HR9L4T3	DE000HR9LDB1	DE000HR9L5K9	DE000HR9LDY3
DE000HR9LKL5	DE000HR9LKN1	DE000HR9LKS0	DE000HR9LE97
DE000HR9LEB9	DE000HR9L696	DE000HR9L6C4	DE000HR9L712
DE000HR9LLX8	DE000HR9LM48	DE000HR9LFN1	DE000HR9LFW2
DE000HR9LFY8	DE000HR9LG38	DE000HR9L8H9	DE000HR9LPA7
DE000HR9LPF6	DE000HR9MBA5	DE000HR9MBK4	DE000HR9MBU3
DE000HR9MCB1	DE000HR9MCJ4	DE000HR9MD14	DE000HR9MD63
DE000HR9MDP9	DE000HR9MDS3	DE000HR9MDU9	DE000HR9MEN2
DE000HR9MEP7	DE000HR9MEQ5	DE000HR9MES1	DE000HR9MG52
DE000HR9MGC0	DE000HR9MGD8	DE000HR9MGK3	DE000HR9MGN7
DE000HR9MGT4	DE000HR9MGU2	DE000HR9MH51	DE000HR9MHK1
DE000HR9MHL9	DE000HR9MHX4	DE000HR9MHZ9	DE000HR9MJC4
DE000HR9MJK7	DE000HR9MJN1	DE000HVB5VJ9	DE000HVB5VH3
DE000HVB5VK7	DE000HR9NFS6	DE000HR9NAH0	DE000HR9NG10
DE000HR9NAL2	DE000HR9NG69	DE000HR9NAS7	DE000HR9NAT5
DE000HR9NAV1	DE000HR9NGF1	DE000HR9NAX7	DE000HR9NB31
DE000HR9NGQ8	DE000HR9NGV8	DE000HR9NB98	DE000HR9NH01
DE000HR9NH27	DE000HR9NBK2	DE000HR9NHA0	DE000HR9NHB8
DE000HR9NBT3	DE000HR9NHN3	DE000HR9NBY3	DE000HR9NBZ0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9NC30	DE000HR9NC48	DE000HR9NHY0	DE000HR9NJ09
DE000HR9NJ33	DE000HR9NCB9	DE000HR9NCC7	DE000HR9NJF5
DE000HR9NCY1	DE000HR9NE87	DE000HR9NLL9	DE000HR9NEJ8
DE000HR9NM38	DE000HR9NM53	DE000HR9NEU5	DE000HR9NMA0
DE000HR9NMB8	DE000HR9NF37	DE000HR9NF52	DE000HR9NMU8
DE000HR9NMX2	DE000HR9NFJ5	DE000HR9NN37	DE000HR9NFN7
DE000HR9NN60	DE000HR9NNS0	DE000HR9NNY8	DE000HR9NP19
DE000HR9NP50	DE000HR9NP68	DE000HR9NP76	DE000HR9NP84
DE000HR9NP92	DE000HR9NPD7	DE000HR9NQC7	DE000HR9NQG8
DE000HVB5VT8	DE000HVB5W93	DE000HVB5WR0	DE000HR9W1T6
DE000HVB5WT6	DE000HR9WUB2	DE000HR9WUN7	DE000HR9WUR8
DE000HR9WUU2	DE000HR9WUY4	DE000HR9WV36	DE000HR9WV93
DE000HR9X113	DE000HR9WVJ3	DE000HR9WVL9	DE000HR9WVQ8
DE000HR9X1J6	DE000HR9WW19	DE000HR9X1Q1	DE000HR9X1T5
DE000HR9WW84	DE000HR9WWN3	DE000HR9WWS2	DE000HR9WWT0
DE000HR9WWY0	DE000HR9X378	DE000HR9WXR2	DE000HR9X3A1
DE000HR9X3D5	DE000HR9X3L8	DE000HR9WYB4	DE000HR9X4D3
DE000HR9X4X1	DE000HR9X4Y9	DE000HR9WZT3	DE000HR9X5C2
DE000HR9X022	DE000HR9X5E8	DE000HR9X5G3	DE000HR9X5N9
DE000HR9X5V2	DE000HR9X667	DE000HR9X6H9	DE000HR9X6U2
DE000HR9X6W8	DE000HR9X758	DE000HR9X7E4	DE000HR9X7T2
DE000HR9X840	DE000HR9X865	DE000HR9X899	DE000HR9X8A0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9X8J1	DE000HR9X8R4	DE000HR9YM50	DE000HR9YM84
DE000HR9YMD1	DE000HR9YMM2	DE000HR9YMY7	DE000HVB5XN7
DE000HB00MH8	DE000HB00MP1	DE000HB00MT3	DE000HB00N05
DE000HVB5XW8	DE000HB03N77	DE000HB03NA5	DE000HB03NS7
DE000HB03P83	DE000HB03PY0	DE000HB03QB6	DE000HB05H65
DE000HB060L2	DE000HB060M0	DE000HB060N8	DE000HB06122
DE000HB065V0	DE000HB06601	DE000HVB5YH7	DE000HB078S9
DE000HVB5YS4	DE000HVB5YV8	DE000HB0ARR7	DE000HVB5ZG6
DE000HB0EEQ9	DE000HB0EER7	DE000HB0EET3	DE000HB0EEU1
DE000HB0EEW7	DE000HB0EEZ0	DE000HB0EFV6	DE000HB0EG71
DE000HB0EGA8	DE000HB0EGH3	DE000HB0EGL5	DE000HB0EH05
DE000HB0E532	DE000HB0EHA6	DE000HB0E5D6	DE000HB0EHF5
DE000HB0E5H7	DE000HB0EHR0	DE000HB0E5R6	DE000HB0EHS8
DE000HB0EHV2	DE000HB0E615	DE000HB0EJ60	DE000HB0EJ86
DE000HB0E6E2	DE000HB0EJG9	DE000HB0EJJ3	DE000HB0E6M5
DE000HB0EJQ8	DE000HB0E6Z7	DE000HB0EK83	DE000HB0E7C4
DE000HB0E7Q4	DE000HB0E7V4	DE000HB0E847	DE000HB0EL17
DE000HB0E870	DE000HB0E8B4	DE000HB0ELF7	DE000HB0E8K5
DE000HB0E8N9	DE000HB0E8P4	DE000HB0ELK7	DE000HB0ELP6
DE000HB0ELR2	DE000HB0ELT8	DE000HB0ELW2	DE000HB0E912
DE000HB0EM73	DE000HB0E9E6	DE000HB0EMB4	DE000HB0E9G1
DE000HB0E9M9	DE000HB0EMK5	DE000HB0EMS8	DE000HB0EMT6



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EA51	DE000HB0EAA1	DE000HB0EAE3	DE000HB0END8
DE000HB0EAT1	DE000HB0EAU9	DE000HB0ENU2	DE000HB0EBH4
DE000HB0EBK8	DE000HB0EBM4	DE000HB0GF96	DE000HB0GFF4
DE000HB0GFN8	DE000HB0GM89	DE000HB0GFQ1	DE000HB0GM97
DE000HB0GMD5	DE000HB0GFW9	DE000HB0GFY5	DE000HB0GFZ2
DE000HB0GG20	DE000HB0GMM6	DE000HB0GG46	DE000HB0GMS3
DE000HB0GGA3	DE000HB0GGF2	DE000HB0GGN6	DE000HB0GGQ9
DE000HB0GGR7	DE000HB0GCT3	DE000HB0GNA9	DE000HB0GNF8
DE000HB0GH29	DE000HB0GNL6	DE000HB0GNU7	DE000HB0GNZ6
DE000HB0GP60	DE000HB0GHT1	DE000HB0GHV7	DE000HB0GHW5
DE000HB0GPJ5	DE000HB0GJD1	DE000HB0GQ44	DE000HB0GQ77
DE000HB0GQ93	DE000HB0GQA2	DE000HB0GQJ3	DE000HB0GQL9
DE000HB0GQU0	DE000HB0GRD4	DE000HB0GRM5	DE000HB0GL80
DE000HB0GRW4	DE000HB0GRZ7	DE000HB0GLJ4	DE000HB0GSP6
DE000HB0GSV4	DE000HB0GSZ5	DE000HB0GT58	DE000HB0GTL3
DE000HB0GU06	DE000HB0GUA4	DE000HB0GUE6	DE000HB0GUN7
DE000HB0GV21	DE000HB0GV47	DE000HB0GV54	DE000HB0GVJ3
DE000HB0HJT5	DE000HB0HKB1	DE000HB0HL97	DE000HB0HLF0
DE000HB0HLG8	DE000HB0HLJ2	DE000HB0HLM6	DE000HB0HLQ7
DE000HB0JBT8	DE000HB0JBW2	DE000HB0JE86	DE000HB0JEE4
DE000HB0JF28	DE000HB0KE34	DE000HB0KE42	DE000HVB60Q4
DE000HB0PVH8	DE000HB0PVN6	DE000HVB6192	DE000HB0SRH0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0SRL2	DE000HB0SRM0	DE000HB0SRZ2	DE000HB0SS30
DE000HB0SS63	DE000HB0ST54	DE000HVB61W0	DE000HB0UJW2
DE000HB0UK42	DE000HB0UKY6	DE000HB0ULE6	DE000HB0UME4
DE000HB0UMH7	DE000HB0UML9	DE000HB0UFJ7	DE000HB0UFN9
DE000HB0UN80	DE000HB0UG71	DE000HB0UNS2	DE000HB0UP88
DE000HB0UPD9	DE000HB0UHM7	DE000HB0UHZ9	DE000HB0UJA8
DE000HB0UQU1	DE000HB0UQV9	DE000HB0UR45	DE000HB0URT1
DE000HB0URZ8	DE000HB0US51	DE000HB0USH4	DE000HB0USJ0
DE000HB0UT27	DE000HB0YFW2	DE000HB0YGQ2	DE000HVB6267
DE000HVB62D8	DE000HVB62G1	DE000HVB62Q0	DE000HB112C0
DE000HB12C95	DE000HB12CE1	DE000HB12LY0	DE000HB12M93
DE000HB12ME0	DE000HB12MP6	DE000HB12MQ4	DE000HB12MV4
DE000HB12N43	DE000HB12N50	DE000HB12ND0	DE000HB12NS8
DE000HB12P66	DE000HB12PN4	DE000HB12PS3	DE000HB12Q08
DE000HB12QS1	DE000HB12QU7	DE000HB12QX1	DE000HB12R80
DE000HB12RD1	DE000HB12RF6	DE000HB12RK6	DE000HVB6333
DE000HVB6341	DE000HVB6366	DE000HVB63C8	DE000HVB6374
DE000HB13SS5	DE000HB13SA3	DE000HB13SD7	DE000HB13YH6
DE000HB147J1	DE000HB13SP1	DE000HB147K9	DE000HB147M5
DE000HB13TD5	DE000HB13YV7	DE000HB147Y0	DE000HB13Z48
DE000HB13TZ8	DE000HB148A8	DE000HB13ZL5	DE000HB13U68
DE000HB148M3	DE000HB13ZU6	DE000HB148X0	DE000HB14902

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB14092	DE000HB140H0	DE000HB140R9	DE000HB149Z3
DE000HB14159	DE000HB14A20	DE000HB14A53	DE000HB141C9
DE000HB141P1	DE000HB141S5	DE000HB141Y3	DE000HB14B52
DE000HB142J2	DE000HB142L8	DE000HB142M6	DE000HB14BD1
DE000HB14BM2	DE000HB14C93	DE000HB14CE7	DE000HB143V5
DE000HB143X1	DE000HB14CL2	DE000HB14CU3	DE000HB144B5
DE000HB144H2	DE000HB14D92	DE000HB144W1	DE000HB14DQ9
DE000HB14DR7	DE000HB14589	DE000HB145F3	DE000HB145H9
DE000HB145J5	DE000HB145N7	DE000HB145S6	DE000HB14EV7
DE000HB14F41	DE000HB14F58	DE000HB146M7	DE000HB146T2
DE000HB146U0	DE000HB14FJ9	DE000HB14FV4	DE000HB14FZ5
DE000HB14GF5	DE000HB14GV2	DE000HB14H56	DE000HB14H64
DE000HB14HM9	DE000HB14HN7	DE000HB14J54	DE000HB14JJ1
DE000HB15GW7	DE000HB15H89	DE000HB15HG8	DE000HB15HP9
DE000HB15HQ7	DE000HB15HS3	DE000HB15J87	DE000HB15JK6
DE000HB15JM2	DE000HB15JS9	DE000HB15JV3	DE000HB15JZ4
DE000HB15K19	DE000HB15K50	DE000HB15KH0	DE000HB15L67
DE000HB15L83	DE000HB15LB1	DE000HB15LG0	DE000HB15LK2
DE000HB15LP1	DE000HB15LS5	DE000HB15M17	DE000HB15M25
DE000HB15M74	DE000HB15MF0	DE000HB15MW5	DE000HB15N99
DE000HB15NJ0	DE000HB15NP7	DE000HB15NY9	DE000HB15NZ6
DE000HB15P06	DE000HB15P14	DE000HB15P22	DE000HB15P97

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB15PP2	DE000HB15PS6	DE000HB15PW8	DE000HB15QB0
DE000HB15QJ3	DE000HB15R20	DE000HB15R95	DE000HB15RG7
DE000HB15RM5	DE000HB15S29	DE000HB15S86	DE000HB170Q8
DE000HB17178	DE000HB170U0	DE000HB17186	DE000HB171B8
DE000HB170Z9	DE000HB171P8	DE000HB171V6	DE000HB17269
DE000HB17293	DE000HB172G5	DE000HB172K7	DE000HB17350
DE000HVB6440	DE000HVB63Y2	DE000HVB6457	DE000HB1ASK8
DE000HB1AST9	DE000HB1ASU7	DE000HB1AZW8	DE000HB1B015
DE000HB1B0E7	DE000HB1B0H0	DE000HB1B0K4	DE000HB1B0P3
DE000HVB6507	DE000HVB64Z7	DE000HZ9QPW0	DE000HZ9QRC8
DE000HZ9R4Q6	DE000HZ9R4T0	DE000HZ9QSX2	DE000HZ9QTE0
DE000HZ9R727	DE000HZ9QWD6	DE000HZ9R0B6	DE000HZ9R0C4
DE000HZ9RD04	DE000HZ9RE94	DE000HZ3BJ85	DE000HZ3BMK7
DE000HZ3BNC2	DE000HZ3BNK5	DE000HZ3BP61	DE000HZ3BPW5
DE000HZ3BQ60	DE000HZ3BQP7	DE000HZ3BRB5	DE000HZ3BRE9
DE000HZ3KXS8	DE000HZ3KZT1	DE000HZ3L103	DE000HR1GNZ6
DE000HR1GPE6	DE000HR1GPZ1	DE000HR1GRK9	DE000HR1GSY8
DE000HR1GTD0	DE000HVB4V53	DE000HVB4V61	DE000HR2YQG0
DE000HR2YRB9	DE000HR2YRL8	DE000HR2YRW5	DE000HR2YSZ6
DE000HR2YT19	DE000HR2YTD1	DE000HR2YU81	DE000HR2YV23
DE000HR2YWE3	DE000HR2YYG4	DE000HR2YYJ8	DE000HVB4W86
DE000HVB4WJ0	DE000HVB4XZ4	DE000HVB4Y76	DE000HVB4YP3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB4YR9	DE000HVB4ZB0	DE000HVB4ZJ3	DE000HVB4ZL9
DE000HVB50B7	DE000HR4FUH5	DE000HR4FVQ4	DE000HR4FW64
DE000HR4FWA6	DE000HR4FXA4	DE000HR4FY70	DE000HR4FZ38
DE000HR4FZV5	DE000HR4G1M6	DE000HR4G218	DE000HR4G291
DE000HR4G2A9	DE000HR4G2N2	DE000HR4G2P7	DE000HVB5137
DE000HVB5186	DE000HVB51V3	DE000HVB5236	DE000HVB5244
DE000HVB52N8	DE000HVB52X7	DE000HVB52Z2	DE000HVB5350
DE000HVB5368	DE000HVB53V9	DE000HR544K9	DE000HVB53Z0
DE000HR5CF26	DE000HR5DXW0	DE000HR5DY55	DE000HR5DYB2
DE000HR5DYE6	DE000HR5DYG1	DE000HR5DYW8	DE000HR5DZ39
DE000HR5DZ47	DE000HR5DZH6	DE000HR5DZS3	DE000HR5E0A4
DE000HVB55C4	DE000HVB55V4	DE000HVB55Y8	DE000HVB5616
DE000HR5L157	DE000HR5L181	DE000HR5L1F2	DE000HR5L1S5
DE000HR5L1V9	DE000HR5L1W7	DE000HR5L1X5	DE000HR5L207
DE000HVB5798	DE000HR5XQA8	DE000HR5XQD2	DE000HR5XQE0
DE000HR5XQM3	DE000HR5XQR2	DE000HR5XQU6	DE000HR5XQX0
DE000HR5XRB4	DE000HR5XRK5	DE000HR5XRP4	DE000HR5XVP6
DE000HR5XVR2	DE000HR5XVT8	DE000HR5XW38	DE000HR5XW61
DE000HR5XWB4	DE000HR5XWD0	DE000HR5XWL3	DE000HR5XWM1
DE000HR5XWR0	DE000HR5XX94	DE000HR5XXA4	DE000HR5XXD8
DE000HR5XXE6	DE000HR5Y1W2	DE000HR5Y1Y8	DE000HR5Y226
DE000HR5Y283	DE000HR5Y4U0	DE000HR5Z744	DE000HR5Z785

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5Z967	DE000HR5Z991	DE000HR5ZAM2	DE000HR5ZB49
DE000HR5ZBS7	DE000HR5ZDC7	DE000HR5ZDK0	DE000HR5ZDZ8
DE000HVB5848	DE000HVB58C8	DE000HR62V93	DE000HR62VB8
DE000HR63W67	DE000HR63W75	DE000HR63WL3	DE000HR63WS8
DE000HR63XA4	DE000HVB59C6	DE000HVB59F9	DE000HVB59L7
DE000HVB59Z7	DE000HVB5A16	DE000HVB5AH7	DE000HVB5AK1
DE000HR6D400	DE000HVB5BL7	DE000HR6M9Z1	DE000HR6MH39
DE000HR6MHC4	DE000HR6MCA9	DE000HR6MJR8	DE000HR6MKE4
DE000HR6MKW6	DE000HR6MET5	DE000HR6MEU3	DE000HR6MM24
DE000HR6MME0	DE000HR6MFC8	DE000HR6MFE4	DE000HR6MFF1
DE000HR6MN15	DE000HR6MNQ2	DE000HR6MPA1	DE000HR6MPS3
DE000HR6MQT9	DE000HR6NKS2	DE000HR6NKV6	DE000HR6NV30
DE000HR6NVD1	DE000HR6NQU5	DE000HR6NR44	DE000HR6NWW9
DE000HR6NXM8	DE000HR6NYK0	DE000HR6NYW5	DE000HR6NZZ5
DE000HR6P1H3	DE000HR6P2S8	DE000HR6T9R1	DE000HR6T9S9
DE000HR6T9X9	DE000HR6TJB7	DE000HR6TA21	DE000HR6TJL6
DE000HR6TAE0	DE000HR6TAH3	DE000HR6TAL5	DE000HR6TAT8
DE000HR6TK52	DE000HR6TAX0	DE000HR6TB12	DE000HR6TKH2
DE000HR6TBD0	DE000HR6TKU5	DE000HR6TBL3	DE000HR6TC03
DE000HR6TLK4	DE000HR6TLZ2	DE000HR6TM19	DE000HR6TCV0
DE000HR6TMD7	DE000HR6TD44	DE000HR6TMG0	DE000HR6TD85
DE000HR6TMJ4	DE000HR6TMK2	DE000HR6TMP1	DE000HR6TDL9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6TDM7	DE000HR6TDT2	DE000HR6TN42	DE000HR6TN75
DE000HR6TNA1	DE000HR6TNF0	DE000HR6TE92	DE000HR6TEC6
DE000HR6TEE2	DE000HR6TNV7	DE000HR6TEV6	DE000HR6TEY0
DE000HR6TF26	DE000HR6TPK5	DE000HR6TFJ8	DE000HR6TFT7
DE000HR6TFZ4	DE000HR6TG17	DE000HR6TQE6	DE000HR6TQK3
DE000HR6TQP2	DE000HR6TQY4	DE000HR6TQZ1	DE000HR6TGM0
DE000HR6TR71	DE000HR6TH08	DE000HR6TH73	DE000HR6TRK1
DE000HR6TRP0	DE000HR6THH8	DE000HR6TS47	DE000HR6TJ71
DE000HVB5CU6	DE000HVB5CV4	DE000HVB5CY8	DE000HR6VGP9
DE000HVB5DT6	DE000HVB5DU4	DE000HVB5EA4	DE000HVB5ED8
DE000HR6XYZ7	DE000HR6XZ00	DE000HR6XVN9	DE000HR6XVW0
DE000HR6XVY6	DE000HR6Y0M4	DE000HR6Y1N0	DE000HR6Y224
DE000HR6Y2P3	DE000HR6Y5G5	DE000HR6Y6S8	DE000HR6Y729
DE000HR6Y8C8	DE000HR6Y8S4	DE000HR6Y8T2	DE000HR6YB15
DE000HR6YDN5	DE000HR6YEH5	DE000HR6YGC1	DE000HVB5EZ1
DE000HR73SM8	DE000HR73TH6	DE000HR73TJ2	DE000HR73TR5
DE000HR73UY9	DE000HR73V17	DE000HR73WL2	DE000HR73X80
DE000HR73YR5	DE000HR73ZD2	DE000HR741H7	DE000HR742K9
DE000HR743V4	DE000HR744Y6	DE000HR746L8	DE000HR747Y9
DE000HR748W1	DE000HR75297	DE000HR759D8	DE000HR759P2
DE000HR759S6	DE000HR754A5	DE000HR754C1	DE000HR75CB0
DE000HR75CT2	DE000HR75DK9	DE000HR76LT1	DE000HR76LW5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5G93	DE000HVB5GC5	DE000HVB5GF8	DE000HVB5GM4
DE000HVB5GU7	DE000HVB5H35	DE000HR7B0L2	DE000HR7B634
DE000HR7B840	DE000HR7B8L5	DE000HR7BAL1	DE000HR7BAP2
DE000HR7BBE4	DE000HR7BBJ3	DE000HR7BC51	DE000HR7BCA0
DE000HR7BDB6	DE000HR7BDY8	DE000HR7BEP4	DE000HR7BER0
DE000HR7BF90	DE000HR7BFK2	DE000HR7BFT3	DE000HR7BG73
DE000HR7BG81	DE000HR7BH49	DE000HR7BQU8	DE000HR7BS04
DE000HR7BS12	DE000HR7H3W7	DE000HR7H4S3	DE000HR7H540
DE000HR7H5U6	DE000HR7GW29	DE000HR7H5W2	DE000HR7GW45
DE000HR7H6R0	DE000HR7GX51	DE000HR7H755	DE000HR7GXQ1
DE000HR7GXS7	DE000HR7H8C8	DE000HR7HAR5	DE000HR7HAU9
DE000HR7HBK8	DE000HR7HD47	DE000HR7HD62	DE000HR7HDF4
DE000HR7HFF9	DE000HR7HFJ1	DE000HR7HFL7	DE000HR7HGK7
DE000HR7HGL5	DE000HR7HGY8	DE000HR7HH43	DE000HR7HH76
DE000HR7HJ33	DE000HR7HJU0	DE000HR7HJV8	DE000HR7HMC2
DE000HR7HMR0	DE000HR7HVP5	DE000HR7HWY5	DE000HR7HX76
DE000HR7HX84	DE000HR7HXB1	DE000HR7HXL0	DE000HR7JXF8
DE000HVB5HN0	DE000HR7NAT9	DE000HR7NAV5	DE000HR7NB17
DE000HR7NLE8	DE000HR7NBS9	DE000HR7N2E9	DE000HR7NLH1
DE000HR7NLK5	DE000HR7NLM1	DE000HR7MZF7	DE000HR7NLP4
DE000HR7MZH3	DE000HR7N2N0	DE000HR7NC65	DE000HR7N2W1
DE000HR7N308	DE000HR7NM30	DE000HR7NCG2	DE000HR7NCK4



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NCL2	DE000HR7N399	DE000HR7N3J6	DE000HR7N3P3
DE000HR7NMS6	DE000HR7N0R5	DE000HR7NMU2	DE000HR7N3U3
DE000HR7N0U9	DE000HR7N3Z2	DE000HR7NDD7	DE000HR7N456
DE000HR7N167	DE000HR7N4D7	DE000HR7NNE4	DE000HR7N4H8
DE000HR7N1G6	DE000HR7N4J4	DE000HR7NDT3	DE000HR7N4L0
DE000HR7N4P1	DE000HR7N1Q5	DE000HR7NNU0	DE000HR7NE55
DE000HR7N1X1	DE000HR7NE71	DE000HR7NNX4	DE000HR7NE89
DE000HR7NNY2	DE000HR7N514	DE000HR7NEF0	DE000HR7N597
DE000HR7NET1	DE000HR7NPH2	DE000HR7NPZ4	DE000HR7NFD2
DE000HR7NQ44	DE000HR7N6C4	DE000HR7N6E0	DE000HR7NFP6
DE000HR7N6N1	DE000HR7N712	DE000HR7NG61	DE000HR7N761
DE000HR7NR01	DE000HR7NG95	DE000HR7NR43	DE000HR7NRC9
DE000HR7NRD7	DE000HR7NRF2	DE000HR7NGR0	DE000HR7NGT6
DE000HR7NH03	DE000HR7NH37	DE000HR7NRW7	DE000HR7N886
DE000HR7NS26	DE000HR7N8E6	DE000HR7NSD5	DE000HR7N8S6
DE000HR7NSM6	DE000HR7NSN4	DE000HR7NSR5	DE000HR7N951
DE000HR7N985	DE000HR7N9B0	DE000HR7NJA0	DE000HR7NT90
DE000HR7NTA9	DE000HR7NTF8	DE000HR7NTQ5	DE000HR7NTS1
DE000HR7NA42	DE000HR7NA67	DE000HR7NTW3	DE000HR7NK57
DE000HR7NU30	DE000HR7NU63	DE000HR7NAL6	DE000HR7NU89
DE000HR7PHQ5	DE000HR7PJ58	DE000HR7PJ90	DE000HR7Q269
DE000HR7PJW9	DE000HR7PQ42	DE000HVB5JM8	DE000HVB5JR7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5JX5	DE000HR7XT56	DE000HR7XT64	DE000HR7XTC4
DE000HR7XTD2	DE000HR7XTJ9	DE000HR7XTR2	DE000HR7XUG3
DE000HR7XUH1	DE000HR7XUL3	DE000HR7XUV2	DE000HR7XV03
DE000HR7XW93	DE000HR7XWE4	DE000HR7XWJ3	DE000HR7XWS4
DE000HR7XWU0	DE000HR7XX19	DE000HR7XX84	DE000HR7XXC6
DE000HR7XXE2	DE000HR7XXR4	DE000HR7XXZ7	DE000HR7XY18
DE000HR7XYD2	DE000HR7XYJ9	DE000HR7XYP6	DE000HR7XZ66
DE000HR7XZL2	DE000HVB5KJ2	DE000HVB5KK0	DE000HVB5KP9
DE000HVB5KT1	DE000HR7ZXG2	DE000HR7ZXT5	DE000HR7ZXX7
DE000HR7ZY16	DE000HR7ZYL0	DE000HR7ZYN6	DE000HR7ZYG5
DE000HR7ZZY0	DE000HVB5LA9	DE000HR80AM1	DE000HR80GY3
DE000HR80H57	DE000HR80EW2	DE000HR80F00	DE000HR80F18
DE000HR80F42	DE000HR80J89	DE000HR80J97	DE000HR80JA7
DE000HR80JB5	DE000HR80JD1	DE000HR80JH2	DE000HR80P81
DE000HR80PJ5	DE000HR80Q72	DE000HR80QH7	DE000HR80QY2
DE000HR80R06	DE000HR80T53	DE000HR80X32	DE000HR80X73
DE000HR80ZE5	DE000HR80ZP1	DE000HR810B3	DE000HR81113
DE000HR81170	DE000HR811P1	DE000HR811R7	DE000HR811Z0
DE000HR812B9	DE000HR82YC8	DE000HR86294	DE000HR862J7
DE000HR862M1	DE000HR862W0	DE000HR864K1	DE000HR86674
DE000HR866J8	DE000HR866Q3	DE000HR866S9	DE000HR867A5
DE000HR867Y5	DE000HVB5M87	DE000HVB5MB5	DE000HR88688

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR886P3	DE000HR888N4	DE000HR88AF8	DE000HR88BX9
DE000HR88BY7	DE000HR88CZ2	DE000HR8AVV6	DE000HR8AWJ9
DE000HR8AWM3	DE000HR8AWT8	DE000HR8AWX0	DE000HR8AXB4
DE000HR8AXN9	DE000HR8AY22	DE000HR8AYP2	DE000HR8AYR8
DE000HR8AYS6	DE000HR8AYU2	DE000HR8AZW5	DE000HR8AZX3
DE000HR8B0B2	DE000HR8B0D8	DE000HR8B0M9	DE000HR8B0X6
DE000HR8B0Y4	DE000HR8B103	DE000HR8B186	DE000HR8B1B0
DE000HR8B1C8	DE000HR8B1R6	DE000HR8B228	DE000HR8B3A8
DE000HR8B3T8	DE000HR8B491	DE000HR8B4C2	DE000HR8CQH1
DE000HR8CQX8	DE000HR8D653	DE000HR8D661	DE000HVB5N78
DE000HVB5NM0	DE000HVB5NR9	DE000HVB5P50	DE000HVB5PD4
DE000HVB5PK9	DE000HR8MXM6	DE000HR8N660	DE000HR8MYX1
DE000HR8N6M2	DE000HR8N017	DE000HR8N1A8	DE000HR8N8T3
DE000HR8N8V9	DE000HR8N9Y1	DE000HR8NA25	DE000HR8N314
DE000HR8NBG2	DE000HR8NBJ6	DE000HR8PC54	DE000HR8PCA8
DE000HR8PCL5	DE000HR8PCM3	DE000HR8PCT8	DE000HR8PCZ5
DE000HR8PDW0	DE000HR8PE03	DE000HR8PE94	DE000HR8PED8
DE000HVB5Q75	DE000HVB5Q83	DE000HVB5QG5	DE000HR8WGU3
DE000HVB5RH1	DE000HVB5RX8	DE000HVB5S81	DE000HVB5S73
DE000HR94DW5	DE000HR94DZ8	DE000HR94E96	DE000HR94HT2
DE000HR94HZ9	DE000HR95204	DE000HR95287	DE000HR952C1
DE000HVB5SH9	DE000HVB5SK3	DE000HVB5SN7	DE000HVB5SY4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5T23	DE000HR96SE6	DE000HR96ST4	DE000HR96SY4
DE000HR96T30	DE000HR96T97	DE000HR96UG7	DE000HR96UU8
DE000HR96VE0	DE000HR96VV4	DE000HR96VX0	DE000HR96W43
DE000HR96WA6	DE000HVB5T72	DE000HR975W0	DE000HR975Y6
DE000HR96Y74	DE000HR96Y90	DE000HR96YP0	DE000HR976Z1
DE000HR97721	DE000HR96YX4	DE000HR96YY2	DE000HR96Z16
DE000HR96Z32	DE000HR977M7	DE000HR96ZB7	DE000HR977X4
DE000HR977Z9	DE000HR96ZX1	DE000HR97028	DE000HR978R4
DE000HR978U8	DE000HR970J8	DE000HR97986	DE000HR970S9
DE000HR970T7	DE000HR979G5	DE000HR979Z5	DE000HR97A06
DE000HR971J6	DE000HR971K4	DE000HR971M0	DE000HR971N8
DE000HR971Q1	DE000HR97A71	DE000HR971S7	DE000HR971V1
DE000HR97AD4	DE000HR97AF9	DE000HR97AH5	DE000HR97AK9
DE000HR97AW4	DE000HR97B47	DE000HR97BL5	DE000HR97333
DE000HR97BV4	DE000HR973B9	DE000HR97C04	DE000HR973D5
DE000HR97C12	DE000HR97C79	DE000HR97CC2	DE000HR97CD0
DE000HR97CF5	DE000HR97424	DE000HR97440	DE000HR97CT6
DE000HR97457	DE000HR97CZ3	DE000HR974E1	DE000HR97D45
DE000HR97D52	DE000HR974M4	DE000HR97DA4	DE000HR97DC0
DE000HR97549	DE000HR97556	DE000HVB5TH7	DE000HR9ABW4
DE000HR9ABZ7	DE000HVB5TT2	DE000HR9EUK1	DE000HR9H1F4
DE000HR9H1G2	DE000HR9H1Q1	DE000HR9H1X7	DE000HR9H2U1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9H2V9	DE000HR9H2Z0	DE000HR9H371	DE000HR9H496
DE000HR9H4C5	DE000HR9H4D3	DE000HR9H4Q5	DE000HR9H4W3
DE000HR9H5B4	DE000HR9H637	DE000HR9H694	DE000HR9H6A4
DE000HR9H744	DE000HR9H7E4	DE000HR9H7H7	DE000HR9H7W6
DE000HR9H7Y2	DE000HR9H819	DE000HR9HDX3	DE000HR9HE10
DE000HR9H892	DE000HR9H8B8	DE000HR9H8R4	DE000HR9HEM4
DE000HR9H8V6	DE000HR9HF27	DE000HR9H9P6	DE000HR9HFN9
DE000HR9H9W2	DE000HR9HFW0	DE000HR9HFY6	DE000HR9HG18
DE000HR9HAD1	DE000HR9HGF3	DE000HR9HAW1	DE000HR9HNV6
DE000HR9HBF4	DE000HR9HNY0	DE000HR9HP41	DE000HR9HBT5
DE000HR9HPB3	DE000HR9HJ56	DE000HR9HPU3	DE000HR9HPX7
DE000HR9HJD2	DE000HR9HJF7	DE000HR9HJQ4	DE000HR9HCW7
DE000HR9HJX0	DE000HR9HD11	DE000HR9HJY8	DE000HR9HK38
DE000HR9HK61	DE000HR9HW00	DE000HR9HW34	DE000HR9HW42
DE000HR9HW59	DE000HR9HKQ2	DE000HR9HKU4	DE000HR9HL11
DE000HR9HWN4	DE000HR9HL94	DE000HR9HLK3	DE000HR9HXA9
DE000HR9HLW8	DE000HR9HXS1	DE000HR9HTK6	DE000HR9HN01
DE000HR9HYT7	DE000HR9HUE7	DE000HR9HV50	DE000HR9J0D9
DE000HR9HVF2	DE000HR9HVJ4	DE000HR9HVT3	DE000HR9J2S3
DE000HR9JFZ9	DE000HR9JG16	DE000HR9JG65	DE000HR9JLH5
DE000HR9JG73	DE000HR9JGF9	DE000HR9JLT0	DE000HR9JH23
DE000HR9JH98	DE000HR9JMS0	DE000HR9JN41	DE000HR9JHT8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9JHZ5	DE000HR9JJ54	DE000HR9JNJ7	DE000HR9JIN7
DE000HR9JIT4	DE000HR9JK28	DE000HR9JPJ2	DE000HR9JKR6
DE000HR9JQ89	DE000HR9JL50	DE000HR9JQH4	DE000HR9JQK8
DE000HR9JR39	DE000HR9JRG4	DE000HR9JRN0	DE000HR9JRX9
DE000HR9JS95	DE000HR9JSR9	DE000HR9JST5	DE000HR9JUJ2
DE000HR9JUR5	DE000HR9JXD9	DE000HR9JXY5	DE000HR9JY48
DE000HR9JZ05	DE000HR9K060	DE000HR9K0B0	DE000HR9K0M7
DE000HR9K110	DE000HR9K1A0	DE000HR9K201	DE000HR9K2N1
DE000HR9K3K5	DE000HR9K3L3	DE000HR9K3X8	DE000HR9K4A4
DE000HR9JWK6	DE000HR9K4S6	DE000HR9K599	DE000HR9K5D5
DE000HR9K5P9	DE000HR9K672	DE000HR9K6B7	DE000HR9K6L6
DE000HR9K821	DE000HR9K854	DE000HR9K8C1	DE000HR9K8K4
DE000HR9K8X7	DE000HR9K8Y5	DE000HR9K904	DE000HR9K961
DE000HR9K9H8	DE000HR9K9R7	DE000HR9KA35	DE000HR9KAE3
DE000HR9KBE1	DE000HR9KBG6	DE000HR9KDC1	DE000HR9KDS7
DE000HR9KDY5	DE000HR9KDZ2	DE000HR9KEB1	DE000HR9KED7
DE000HR9KEE5	DE000HR9KES5	DE000HR9KET3	DE000HVB5UG7
DE000HVB5UL7	DE000HVB5V86	DE000HVB5US2	DE000HVB5UT0
DE000HVB5UX2	DE000HVB5UQ6	DE000HR9L936	DE000HR9L1W3
DE000HR9L1Y9	DE000HR9L209	DE000HR9L2N0	DE000HR9L2Z4
DE000HR9LHK3	DE000HR9LCA5	DE000HR9LCC1	DE000HR9LCE7
DE000HR9L3X7	DE000HR9LCP3	DE000HR9LJQ6	DE000HR9LD31

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9L4P1	DE000HR9L4V9	DE000HR9LDA3	DE000HR9L548
DE000HR9L5A0	DE000HR9L5D4	DE000HR9LKR2	DE000HR9LE55
DE000HR9L621	DE000HR9L647	DE000HR9LL64	DE000HR9LFD2
DE000HR9LFM3	DE000HR9LM97	DE000HR9LN05	DE000HR9LPK6
DE000HR9MBE7	DE000HR9MBN8	DE000HR9MBW9	DE000HR9MCQ9
DE000HR9MCT3	DE000HR9MCW7	DE000HR9MD22	DE000HR9MDG8
DE000HR9MDJ2	DE000HR9MDL8	DE000HR9MDX3	DE000HR9ME39
DE000HR9ME88	DE000HR9MEY9	DE000HR9MF12	DE000HR9MF20
DE000HR9MF95	DE000HR9MG45	DE000HR9MG78	DE000HR9MGM9
DE000HR9MGX6	DE000HR9MGZ1	DE000HR9MH44	DE000HR9MHD6
DE000HR9MHE4	DE000HR9MHT2	DE000HR9MJ26	DE000HR9MJ67
DE000HR9NAJ6	DE000HR9NAK4	DE000HR9NG36	DE000HR9NG77
DE000HR9NB49	DE000HR9NBL0	DE000HR9NHU8	DE000HR9NC22
DE000HR9NJE8	DE000HR9NJN9	DE000HR9ND13	DE000HR9ND21
DE000HR9NK30	DE000HR9NK48	DE000HR9NKC0	DE000HR9NDE1
DE000HR9NDK8	DE000HR9NDL6	DE000HR9NDP7	DE000HR9NEG4
DE000HR9NLS4	DE000HR9NLT2	DE000HR9NLZ9	DE000HR9NMD4
DE000HR9NF29	DE000HR9NFA4	DE000HR9NMR4	DE000HR9NFC0
DE000HR9NMW4	DE000HR9NFL1	DE000HR9NNL5	DE000HR9NNW2
DE000HVB5W28	DE000HVB5WA6	DE000HVB5WG3	DE000HVB5W51
DE000HVB5WL3	DE000HR9SXC2	DE000HR9WUH9	DE000HR9WUJ5
DE000HR9X0G4	DE000HR9WUV0	DE000HR9WUZ1	DE000HR9WV51

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9WVE4	DE000HR9X154	DE000HR9X1A5	DE000HR9WVR6
DE000HR9X1H0	DE000HR9X1K4	DE000HR9WW50	DE000HR9X1W9
DE000HR9X1Y5	DE000HR9WWK9	DE000HR9X279	DE000HR9X287
DE000HR9X2G0	DE000HR9X2J4	DE000HR9X2M8	DE000HR9WX34
DE000HR9X2X5	DE000HR9X2Y3	DE000HR9WXE0	DE000HR9WXF7
DE000HR9WXL5	DE000HR9WXN1	DE000HR9WXT8	DE000HR9WY41
DE000HR9X3P9	DE000HR9X3U9	DE000HR9WYE8	DE000HR9WYV2
DE000HR9WYX8	DE000HR9WZF2	DE000HR9WZY3	DE000HR9X5A6
DE000HR9X5M1	DE000HR9X618	DE000HR9X659	DE000HR9X6A4
DE000HR9X6F3	DE000HR9X6N7	DE000HR9X6P2	DE000HR9X6T4
DE000HR9X790	DE000HR9X7J3	DE000HR9X7Z9	DE000HR9X8F9
DE000HR9YMB5	DE000HR9YMC3	DE000HR9YMQ3	DE000HR9YMW1
DE000HVB5XT4	DE000HVB5X35	DE000HVB5XQ0	DE000HB00MM8
DE000HB00N21	DE000HB03N69	DE000HB03NK4	DE000HB03NT5
DE000HB03NV1	DE000HB03NZ2	DE000HB03P26	DE000HB03PB8
DE000HB03PC6	DE000HB03PE2	DE000HB03PH5	DE000HB03PN3
DE000HB03PZ7	DE000HB03Q33	DE000HB03Q82	DE000HB03QC4
DE000HB03QG5	DE000HB03QJ9	DE000HB05H32	DE000HB060K4
DE000HB060Q1	DE000HB060S7	DE000HB060X7	DE000HB06577
DE000HB065L1	DE000HB065X6	DE000HVB5YJ3	DE000HVB5YM7
DE000HVB5ZM4	DE000HVB5ZN2	DE000HB0EF07	DE000HB0EFG7
DE000HB0EFH5	DE000HB0EFT0	DE000HB0EFX2	DE000HB0EFY0



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EFZ7	DE000HB0EGK7	DE000HB0EGT8	DE000HB0EGY8
DE000HB0EGZ5	DE000HB0EH62	DE000HB0E565	DE000HB0EH96
DE000HB0EHB4	DE000HB0E5C8	DE000HB0E5G9	DE000HB0EHJ7
DE000HB0EHM1	DE000HB0E5S4	DE000HB0EHT6	DE000HB0E5T2
DE000HB0EHX8	DE000HB0E649	DE000HB0EJ52	DE000HB0E656
DE000HB0E664	DE000HB0E672	DE000HB0E6H5	DE000HB0E6S2
DE000HB0EJS4	DE000HB0EJT2	DE000HB0E6W4	DE000HB0EJV8
DE000HB0E722	DE000HB0E763	DE000HB0E771	DE000HB0E797
DE000HB0E7A8	DE000HB0EK91	DE000HB0E7D2	DE000HB0EKF9
DE000HB0E7L5	DE000HB0EKK9	DE000HB0E7R2	DE000HB0EKU8
DE000HB0EKX2	DE000HB0E8D0	DE000HB0E8F5	DE000HB0E8Q2
DE000HB0E8S8	DE000HB0ELQ4	DE000HB0ELU6	DE000HB0ELX0
DE000HB0EM81	DE000HB0EM99	DE000HB0E9L1	DE000HB0E9V0
DE000HB0EA02	DE000HB0EAH6	DE000HB0ENH9	DE000HB0EAM6
DE000HB0ENM9	DE000HB0ENN7	DE000HB0ENT4	DE000HB0ENW8
DE000HB0EB43	DE000HB0EB50	DE000HB0EB68	DE000HB0EP39
DE000HB0EBF8	DE000HB0EBG6	DE000HB0EBV5	DE000HB0GLX5
DE000HB0GFC1	DE000HB0GFL2	DE000HB0GFP3	DE000HB0GMJ2
DE000HB0GG87	DE000HB0GGL0	DE000HB0GNE1	DE000HB0GH45
DE000HB0GHE3	DE000HB0GP03	DE000HB0GP37	DE000HB0GHQ7
DE000HB0GHR5	DE000HB0GPA4	DE000HB0GPB2	DE000HB0GPH9
DE000HB0GPK3	DE000HB0GJ19	DE000HB0GJ35	DE000HB0GPR8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0GJB5	DE000HB0GR27	DE000HB0GR76	DE000HB0GR84
DE000HB0GKV1	DE000HB0GKX7	DE000HB0GL98	DE000HB0GLA3
DE000HB0GS42	DE000HB0GS75	DE000HB0GSA8	DE000HB0GSB6
DE000HB0GTF5	DE000HB0GTX8	DE000HB0GTY6	DE000HB0GU97
DE000HB0GUD8	DE000HB0GUF3	DE000HB0GUH9	DE000HB0GUL1
DE000HB0GUP2	DE000HB0GUQ0	DE000HB0GV70	DE000HB0GVK1
DE000HB0HJH0	DE000HB0HJU3	DE000HB0HK07	DE000HB0HK49
DE000HB0HK56	DE000HB0HK80	DE000HB0HKC9	DE000HB0HL55
DE000HB0HL71	DE000HB0HL89	DE000HB0HLW5	DE000HB0JBH3
DE000HB0JBJ9	DE000HB0JBN1	DE000HB0JBV4	DE000HB0JBX0
DE000HB0JEA2	DE000HB0JED6	DE000HB0JEZ9	DE000HB0JF44
DE000HB0JF69	DE000HB0JF93	DE000HB0JFB7	DE000HB0JFD3
DE000HB0JFH4	DE000HB0JG01	DE000HB0JG35	DE000HB0JGD1
DE000HB0JGF6	DE000HB0JGN0	DE000HB0KEA0	DE000HB0KEG7
DE000HB0KEM5	DE000HVB60S0	DE000HVB60T8	DE000HB0PVA3
DE000HB0PVF2	DE000HB0PVT3	DE000HB0SRN8	DE000HB0SRS7
DE000HB0SS22	DE000HB0ST47	DE000HVB61X8	DE000HVB61T6
DE000HVB61R0	DE000HB0UJX0	DE000HB0UK00	DE000HB0UK83
DE000HB0UK91	DE000HB0UKB4	DE000HB0UKG3	DE000HB0UKR0
DE000HB0UKU4	DE000HB0UKV2	DE000HB0UKW0	DE000HB0UL33
DE000HB0ULC0	DE000HB0ULP2	DE000HB0UM08	DE000HB0UMK1
DE000HB0UFP4	DE000HB0UFQ2	DE000HB0UN23	DE000HB0UN56

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0UNL7	DE000HB0UNN3	DE000HB0UGH9	DE000HB0UGJ5
DE000HB0UNW4	DE000HB0UH05	DE000HB0UH47	DE000HB0UHF1
DE000HB0UHG9	DE000HB0UHS4	DE000HB0UPN8	DE000HB0UHW6
DE000HB0UPR9	DE000HB0UQ04	DE000HB0UJ86	DE000HB0UQ87
DE000HB0UQP1	DE000HB0UQY3	DE000HB0UR11	DE000HB0UR60
DE000HB0UR94	DE000HB0URA1	DE000HB0URF0	DE000HB0US36
DE000HB0US93	DE000HB0USD3	DE000HB0UT84	DE000HB0YFY8
DE000HB0YGC2	DE000HB0YGD0	DE000HB0YGH1	DE000HB0YGL3
DE000HVB6283	DE000HVB62H9	DE000HB112H9	DE000HB112L1
DE000HB112M9	DE000HB112Q0	DE000HB12CD3	DE000HB12CN2
DE000HB12CP7	DE000HB12LN3	DE000HB12LS2	DE000HB12LV6
DE000HB12M02	DE000HB12M69	DE000HB12MK7	DE000HB12MX0
DE000HB12N68	DE000HB12NV2	DE000HB12NY6	DE000HB12P17
DE000HB12P25	DE000HB12PF0	DE000HB12PJ2	DE000HB12PM6
DE000HB12PX3	DE000HB12Q40	DE000HB12Q65	DE000HB12QC5
DE000HB12QJ0	DE000HB12R98	DE000HB12RA7	DE000HB12RP5
DE000HB12RQ3	DE000HB12RU5	DE000HB13SW7	DE000HB13T04
DE000HB13YD5	DE000HB147B8	DE000HB13SF2	DE000HB147F9
DE000HB13T79	DE000HB13SN6	DE000HB13SQ9	DE000HB13TE3
DE000HB147R4	DE000HB13Z14	DE000HB13Z63	DE000HB13TS3
DE000HB13Z89	DE000HB13ZB6	DE000HB14878	DE000HB13TX3
DE000HB13TY1	DE000HB148D2	DE000HB148H3	DE000HB148N1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB148Q4	DE000HB140D9	DE000HB149P4	DE000HB149S8
DE000HB149T6	DE000HB149U4	DE000HB149Y6	DE000HB14142
DE000HB14167	DE000HB14A12	DE000HB14A38	DE000HB141H8
DE000HB14AB7	DE000HB141J4	DE000HB14AC5	DE000HB141K2
DE000HB141Q9	DE000HB14217	DE000HB14AZ6	DE000HB14B29
DE000HB142A1	DE000HB14B37	DE000HB14BB5	DE000HB142X3
DE000HB14BP5	DE000HB14308	DE000HB14BS9	DE000HB143B7
DE000HB14C36	DE000HB143T9	DE000HB14CJ6	DE000HB14CN8
DE000HB14423	DE000HB14CT5	DE000HB14CW9	DE000HB14CY5
DE000HB144G4	DE000HB144Q3	DE000HB14DD7	DE000HB144V3
DE000HB14522	DE000HB14597	DE000HB145G1	DE000HB14EG8
DE000HB146G9	DE000HB146K1	DE000HB14F82	DE000HB14F90
DE000HB146V8	DE000HB14FT8	DE000HB14GK5	DE000HB14GR0
DE000HB14GT6	DE000HB14GZ3	DE000HB14H31	DE000HB14H72
DE000HB14HE6	DE000HB14HJ5	DE000HB14HT4	DE000HB14J47
DE000HVB63E4	DE000HVB63H7	DE000HB15GS5	DE000HB15GV9
DE000HB15H48	DE000HB15HW5	DE000HB15HX3	DE000HB15J46
DE000HB15JD1	DE000HB15JE9	DE000HB15JG4	DE000HB15JQ3
DE000HB15JT7	DE000HB15K76	DE000HB15KE7	DE000HB15L00
DE000HB15LN6	DE000HB15LU1	DE000HB15M66	DE000HB15M82
DE000HB15MA1	DE000HB15MU9	DE000HB15MY1	DE000HB15NA9
DE000HB15NL6	DE000HB15NN2	DE000HB15P89	DE000HB15PE6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB15PK3	DE000HB15PN7	DE000HB15QF1	DE000HB15QV8
DE000HB15R04	DE000HB15S45	DE000HVB63Q8	DE000HB17160
DE000HB170V8	DE000HB170W6	DE000HB17103	DE000HB171N3
DE000HB171S2	DE000HB17202	DE000HB17228	DE000HB17251
DE000HB172B6	DE000HB172J9	DE000HB17343	DE000HVB63T2
DE000HVB63U0	DE000HVB6416	DE000HB1AS88	DE000HB1AS96
DE000HB1ASA9	DE000HB1ASE1	DE000HB1ASP7	DE000HB1ASV5
DE000HB1AZV0	DE000HB1B072	DE000HB1B0Q1	DE000HB1B0T5
DE000HB1B0U3	DE000HB1B0W9	DE000HVB64E2	DE000HVB6531
DE000HVB65B5	DE000HVB65E9	DE000HZ9QTG5	DE000HZ9R6Z2
DE000HZ9QUN9	DE000HZ9R7M8	DE000HZ9R7N6	DE000HZ9QWE4
DE000HZ9RAA6	DE000HZ9RAB4	DE000HZ9RB48	DE000HZ9QYV4
DE000HZ9QZT5	DE000HZ9R0D2	DE000HZ9RDM5	DE000HZ9REA8
DE000HZ9R2J5	DE000HZ3BLS2	DE000HZ3BM31	DE000HZ3BMJ9
DE000HZ3BMV4	DE000HZ3BNH1	DE000HZ3BNJ7	DE000HZ3BPE3
DE000HZ3KWR2	DE000HZ3KXT6	DE000HZ3KY10	DE000HZ3KZ84
DE000HZ3KZZ8	DE000HZ3L0C6	DE000HZ3L0Z7	DE000HR1GMC7
DE000HR1GME3	DE000HR1GNF8	DE000HR1GPF3	DE000HR1GRH5
DE000HR1GUY4	DE000HVB4V38	DE000HVB4VK0	DE000HR2YBP3
DE000HR2YC42	DE000HR2YRD5	DE000HR2YSC5	DE000HR2YSL6
DE000HR2YSY9	DE000HR2YTC3	DE000HR2YU99	DE000HR2YUB3
DE000HR2YV15	DE000HR2YVV9	DE000HR2YVW7	DE000HR2YXB7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR2YYK6	DE000HR2YYL4	DE000HVB4WH4	DE000HVB4WY9
DE000HVB4X28	DE000HVB4YQ1	DE000HVB4YZ2	DE000HVB4Z34
DE000HVB50K8	DE000HR4FUU8	DE000HR4FV57	DE000HR4FV65
DE000HR4FWK5	DE000HR4FXB2	DE000HR4FXQ0	DE000HR4FZT9
DE000HR4G010	DE000HR4G0C9	DE000HR4G1J2	DE000HR4G1L8
DE000HVB51A7	DE000HVB51F6	DE000HVB51K6	DE000HVB51T7
DE000HVB5210	DE000HVB5202	DE000HVB52M0	DE000HVB52Q1
DE000HVB5335	DE000HVB53J4	DE000HVB53L0	DE000HVB53Q9
DE000HVB53R7	DE000HVB53U1	DE000HVB5459	DE000HVB54D5
DE000HVB54K0	DE000HVB54N4	DE000HR5DXS8	DE000HR5DY06
DE000HR5DYH9	DE000HR5DZ13	DE000HR5DZP9	DE000HR5DZR5
DE000HR5DZU9	DE000HR5E046	DE000HR5E0G1	DE000HVB55L5
DE000HVB5640	DE000HR5L1J4	DE000HR5L1P1	DE000HR5L223
DE000HR5L231	DE000HVB56N9	DE000HVB56V2	DE000HVB56W0
DE000HVB5772	DE000HR5UV99	DE000HVB57E6	DE000HVB57R8
DE000HR5XQ93	DE000HR5XQC4	DE000HR5XQG5	DE000HR5XQK7
DE000HR5XR01	DE000HR5XRR0	DE000HR5XRT6	DE000HR5XRU4
DE000HR5XVQ4	DE000HR5XVU6	DE000HR5XVV4	DE000HR5XWG3
DE000HR5XWV2	DE000HR5XWZ3	DE000HR5XX37	DE000HR5XX45
DE000HR5XX60	DE000HR5Y218	DE000HR5Y4H7	DE000HR5Y4K1
DE000HR5Y4W6	DE000HR5Z751	DE000HR5Z7U2	DE000HR5Z876
DE000HR5Z892	DE000HR5Z8K1	DE000HR5Z975	DE000HR5Z9B8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR5ZAU5	DE000HR5ZEB7	DE000HR5ZEJ0	DE000HR5ZEK8
DE000HR5ZEY9	DE000HVB5855	DE000HR63W00	DE000HR63WE8
DE000HR63WT6	DE000HR63WY6	DE000HR63X41	DE000HR63X90
DE000HR63XC0	DE000HVB5962	DE000HVB59W4	DE000HVB5A08
DE000HVB5AD6	DE000HVB5AF1	DE000HVB5AQ8	DE000HR6MB27
DE000HR6MCL6	DE000HR6MDN0	DE000HR6MKS4	DE000HR6MM08
DE000HR6MMK7	DE000HR6MNH1	DE000HR6MPC7	DE000HVB5C55
DE000HR6NKQ6	DE000HR6NVN0	DE000HR6NQW1	DE000HR6NWK4
DE000HR6NYV7	DE000HR6P008	DE000HR6P081	DE000HR6P0K9
DE000HR6P2R0	DE000HVB5CF7	DE000HR6T9M2	DE000HR6TJE1
DE000HR6TAA8	DE000HR6TAJ9	DE000HR6TAQ4	DE000HR6TK45
DE000HR6TAV4	DE000HR6TB46	DE000HR6TB61	DE000HR6TKK6
DE000HR6TL10	DE000HR6TBW0	DE000HR6TC45	DE000HR6TLQ1
DE000HR6TCH9	DE000HR6TLY5	DE000HR6TCT4	DE000HR6TD02
DE000HR6TD10	DE000HR6TMH8	DE000HR6TD93	DE000HR6TDC8
DE000HR6TMZ0	DE000HR6TDX4	DE000HR6TND5	DE000HR6TE43
DE000HR6TE76	DE000HR6TNK0	DE000HR6TNL8	DE000HR6TNN4
DE000HR6TEM5	DE000HR6TEW4	DE000HR6TFA7	DE000HR6TFC3
DE000HR6TFG4	DE000HR6TFX9	DE000HR6TQ80	DE000HR6TG82
DE000HR6TGB3	DE000HR6TGE7	DE000HR6TQT4	DE000HR6TGN8
DE000HR6TR55	DE000HR6TRA2	DE000HR6TH57	DE000HR6TRG9
DE000HR6TH81	DE000HR6TRL9	DE000HR6THA3	DE000HR6THL0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR6THZ0	DE000HR6TSD4	DE000HR6TJ55	DE000HR6TSK9
DE000HR6TSM5	DE000HR6TSW4	DE000HR6TSY0	DE000HVB5CK7
DE000HVB5CT8	DE000HVB5CX0	DE000HR6U4V1	DE000HVB5D62
DE000HR6VEU4	DE000HVB5E04	DE000HVB5E95	DE000HR6XVF5
DE000HR6XZE9	DE000HR6XZK6	DE000HR6XVZ3	DE000HR6XZX9
DE000HR6Y0L6	DE000HR6Y0X1	DE000HR6XXT2	DE000HR6Y2Q1
DE000HR6Y3N6	DE000HR6Y3P1	DE000HR6Y471	DE000HR6Y489
DE000HR6Y4E3	DE000HR6Y4J2	DE000HR6Y5U6	DE000HR6Y7X6
DE000HR6Y7Y4	DE000HR6Y8B0	DE000HR6YC22	DE000HR6YD13
DE000HR6YD21	DE000HR6YDH7	DE000HR6YDP0	DE000HR6YE04
DE000HVB5ET4	DE000HVB5EY4	DE000HVB5F03	DE000HVB5F29
DE000HR73DP3	DE000HR73DQ1	DE000HR73DU3	DE000HR73SD7
DE000HR73ST3	DE000HR73TQ7	DE000HR73U75	DE000HR73VF6
DE000HR73WM0	DE000HR73XB1	DE000HR73YD5	DE000HR740Y4
DE000HR741X4	DE000HR741Z9	DE000HR743T8	DE000HR743U6
DE000HR745L0	DE000HR746K0	DE000HR75982	DE000HR75CV8
DE000HR75D66	DE000HR75D82	DE000HR75DJ1	DE000HR75EF7
DE000HR75FL2	DE000HR75G06	DE000HR75G14	DE000HR75G55
DE000HR75GS5	DE000HR75H96	DE000HVB5FM6	DE000HVB5G36
DE000HVB5G51	DE000HVB5GN2	DE000HVB5GX1	DE000HR7AUM9
DE000HR7AWL7	DE000HR7B7E2	DE000HR7B6F1	DE000HR7B7F9
DE000HR7B7K9	DE000HR7B6P0	DE000HR7B8P6	DE000HR7BBW6



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7BC69	DE000HR7BCY0	DE000HR7BE18	DE000HR7BED0
DE000HR7BEH1	DE000HR7BEK5	DE000HR7BEZ3	DE000HR7BGH6
DE000HR7BNQ3	DE000HR7BNT7	DE000HR7BQL7	DE000HR7BRF7
DE000HR7BRZ5	DE000HR7BS38	DE000HR7BT60	DE000HR7BTQ0
DE000HR7H3E5	DE000HR7H3Z0	DE000HR7H425	DE000HR7H4Q7
DE000HR7H4T1	DE000HR7GWE9	DE000HR7GWF6	DE000HR7GWT7
DE000HR7H6Q2	DE000HR7H6S8	DE000HR7H6U4	DE000HR7GX28
DE000HR7GX93	DE000HR7GXD9	DE000HR7H7L1	DE000HR7H847
DE000HR7H9L7	DE000HR7HA16	DE000HR7HB23	DE000HR7HB64
DE000HR7HDN8	DE000HR7HDP3	DE000HR7HDV1	DE000HR7HDW9
DE000HR7HEU1	DE000HR7HFV6	DE000HR7HFZ7	DE000HR7HG10
DE000HR7HH68	DE000HR7HHW0	DE000HR7HHX8	DE000HR7HKJ1
DE000HR7HKR4	DE000HR7HLG5	DE000HR7HLT8	DE000HR7HM20
DE000HR7HM95	DE000HR7HVQ3	DE000HR7HVU5	DE000HR7HW77
DE000HR7HW93	DE000HR7HWS7	DE000HR7HWT5	DE000HR7HWV1
DE000HR7HXA3	DE000HR7HXF2	DE000HR7HXG0	DE000HR7HXN6
DE000HR7HXV9	DE000HR7JX09	DE000HVB5HK6	DE000HVB5HT7
DE000HVB5HW1	DE000HR7NAU7	DE000HR7NAW3	DE000HR7NL23
DE000HR7N258	DE000HR7NLB4	DE000HR7N2D1	DE000HR7MZB6
DE000HR7N2K6	DE000HR7NLN9	DE000HR7NBZ4	DE000HR7MZG5
DE000HR7MZJ9	DE000HR7NC73	DE000HR7N2Y7	DE000HR7NCD9
DE000HR7NM22	DE000HR7NM48	DE000HR7NM55	DE000HR7N340

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7N357	DE000HR7NM71	DE000HR7N035	DE000HR7NMA4
DE000HR7NCN8	DE000HR7NMB2	DE000HR7NCQ1	DE000HR7NMD8
DE000HR7NCR9	DE000HR7N0C7	DE000HR7N3G2	DE000HR7NMJ5
DE000HR7NCW9	DE000HR7N3K4	DE000HR7N0H6	DE000HR7NML1
DE000HR7N3M0	DE000HR7N0N4	DE000HR7N3T5	DE000HR7N0X3
DE000HR7NN21	DE000HR7N449	DE000HR7N480	DE000HR7N175
DE000HR7NDM8	DE000HR7N4E5	DE000HR7NND6	DE000HR7N4F2
DE000HR7NDS5	DE000HR7N1H4	DE000HR7N4N6	DE000HR7N1M4
DE000HR7N1R3	DE000HR7N1S1	DE000HR7N4Y3	DE000HR7NNZ9
DE000HR7NP03	DE000HR7N589	DE000HR7NP78	DE000HR7NEL8
DE000HR7NPC3	DE000HR7N5N3	DE000HR7N5Q6	DE000HR7N5V6
DE000HR7NPR1	DE000HR7N5Y0	DE000HR7N605	DE000HR7N613
DE000HR7NF70	DE000HR7NF88	DE000HR7N647	DE000HR7NFC4
DE000HR7NQ28	DE000HR7N696	DE000HR7NFE0	DE000HR7NQ93
DE000HR7N6S0	DE000HR7NQL2	DE000HR7NG53	DE000HR7N787
DE000HR7NGC2	DE000HR7NGD0	DE000HR7NR68	DE000HR7NGH1
DE000HR7NRK2	DE000HR7N7T6	DE000HR7NGV2	DE000HR7NRZ0
DE000HR7NS34	DE000HR7N8B2	DE000HR7N8H9	DE000HR7NSB9
DE000HR7N8T4	DE000HR7NHW8	DE000HR7NSX3	DE000HR7NJ50
DE000HR7NT25	DE000HR7NJG7	DE000HR7NTD3	DE000HR7NJV6
DE000HR7NJW4	DE000HR7NK16	DE000HR7NK24	DE000HR7NTX1
DE000HR7NK65	DE000HR7NK73	DE000HR7NAG6	DE000HR7NU48

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR7NU55	DE000HR7NAJ0	DE000HR7NU71	DE000HR7NKF7
DE000HR7NU97	DE000HR7NAP7	DE000HR7NKK7	DE000HR7NUD1
DE000HR7Q3Z9	DE000HR7PN94	DE000HR7PND1	DE000HVB5J74
DE000HVB5JQ9	DE000HR7XT31	DE000HR7XTK7	DE000HR7XU38
DE000HR7XU61	DE000HR7XUB4	DE000HR7XUK5	DE000HR7XVC0
DE000HR7XVQ0	DE000HR7XW02	DE000HR7XW85	DE000HR7XWH7
DE000HR7XWP0	DE000HR7XWR6	DE000HR7XWX4	DE000HR7XWY2
DE000HR7XWZ9	DE000HR7XXQ6	DE000HR7XY42	DE000HR7XYB6
DE000HR7XYS0	DE000HR7XYT8	DE000HR7XYU6	DE000HR7XZF4
DE000HR7XZM0	DE000HR7XZN8	DE000HR7XZP3	DE000HVB5L88
DE000HR7ZXD9	DE000HR7ZXK4	DE000HR7ZXU3	DE000HR7ZXY5
DE000HR7ZY32	DE000HR7ZYK2	DE000HR7ZYP1	DE000HR7ZYR7
DE000HR7ZYT3	DE000HR7ZYW7	DE000HR7ZZ07	DE000HR7ZZA0
DE000HR800J7	DE000HR80AJ7	DE000HR80AK5	DE000HR80HB9
DE000HR80HD5	DE000HR80J71	DE000HR80JC3	DE000HR80QF1
DE000HR80QZ9	DE000HR80SW2	DE000HR80YX8	DE000HR80Z63
DE000HR80Z71	DE000HR80ZF2	DE000HR80ZU1	DE000HR80ZZ0
DE000HR81022	DE000HR81048	DE000HR810C1	DE000HR810J6
DE000HR810M0	DE000HR811K2	DE000HR81238	DE000HR81295
DE000HR812D5	DE000HR82YE4	DE000HR82YF1	DE000HVB5LX1
DE000HR86237	DE000HR862B4	DE000HR862H1	DE000HR864T2
DE000HR864V8	DE000HR86526	DE000HR86591	DE000HR865R3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR868J4	DE000HR86906	DE000HR887B1	DE000HR888W5
DE000HR88A72	DE000HR88BM2	DE000HR88BN0	DE000HR88BP5
DE000HR88BS9	DE000HR88C05	DE000HR88C21	DE000HR88D04
DE000HR88D12	DE000HR88D20	DE000HVB5MH2	DE000HR89JD2
DE000HR8AVU8	DE000HR8AW24	DE000HR8AWN1	DE000HR8AWP6
DE000HR8AWQ4	DE000HR8AX56	DE000HR8AXH1	DE000HR8AY06
DE000HR8AYQ0	DE000HR8AYZ1	DE000HR8AZE3	DE000HR8AZR5
DE000HR8B020	DE000HR8B046	DE000HR8B0A4	DE000HR8B0Z1
DE000HR8B152	DE000HR8B178	DE000HR8B293	DE000HR8B392
DE000HR8B3P6	DE000HR8CFE1	DE000HR8CQG3	DE000HR8CQM1
DE000HR8CQW0	DE000HR8D695	DE000HVB5NN8	DE000HVB5NV1
DE000HVB5P19	DE000HR8GYK0	DE000HVB5P35	DE000HVB5P68
DE000HVB5P76	DE000HVB5PG7	DE000HVB5PJ1	DE000HR8MUK6
DE000HR8MV21	DE000HR8N3L1	DE000HR8MWV9	DE000HR8MYR3
DE000HR8N611	DE000HR8N645	DE000HR8MYW3	DE000HR8N6K6
DE000HR8MZD0	DE000HR8N6Q3	DE000HR8MZY6	DE000HR8N7C1
DE000HR8N066	DE000HR8N132	DE000HR8N165	DE000HR8N8M8
DE000HR8N1U6	DE000HR8N1Z5	DE000HR8NA17	DE000HR8NA58
DE000HR8NA66	DE000HR8NAS9	DE000HR8NB81	DE000HR8PCS0
DE000HR8PE78	DE000HR8PEB2	DE000HVB5QB6	DE000HVB5QX0
DE000HVB5RJ7	DE000HVB5RM1	DE000HVB5SA4	DE000HR94E88
DE000HR94EA9	DE000HR94ED3	DE000HR951S9	DE000HR951U5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR951V3	DE000HR951W1	DE000HR95220	DE000HR95253
DE000HVB5SC0	DE000HVB5SM9	DE000HR96SH9	DE000HR96SV0
DE000HR96SX6	DE000HR96SZ1	DE000HR96TA2	DE000HR96TE4
DE000HR96TJ3	DE000HR96TT2	DE000HR96U45	DE000HR96U60
DE000HR96UD4	DE000HR96UP8	DE000HR96V02	DE000HR96V69
DE000HR96VQ4	DE000HR96VY8	DE000HR96W84	DE000HR96W92
DE000HR975S8	DE000HR96XS6	DE000HR96XW8	DE000HR96Y41
DE000HR96Y58	DE000HR976A4	DE000HR96YG9	DE000HR96YH7
DE000HR96YR6	DE000HR96YU0	DE000HR96Z65	DE000HR96Z99
DE000HR96ZC5	DE000HR96ZD3	DE000HR96ZF8	DE000HR977U0
DE000HR96ZM4	DE000HR96ZV5	DE000HR978A0	DE000HR978F9
DE000HR978M5	DE000HR970E9	DE000HR978V6	DE000HR970H2
DE000HR970N0	DE000HR979B6	DE000HR970X9	DE000HR97119
DE000HR97150	DE000HR97A14	DE000HR97A22	DE000HR97AB8
DE000HR97AL7	DE000HR97226	DE000HR97B96	DE000HR97BD2
DE000HR97BN1	DE000HR97366	DE000HR97374	DE000HR97BW2
DE000HR97BX0	DE000HR97C20	DE000HR973E3	DE000HR97C61
DE000HR973Q7	DE000HR973R5	DE000HR973S3	DE000HR973U9
DE000HR973Z8	DE000HR97432	DE000HR97473	DE000HR97CY6
DE000HR974C5	DE000HR97D29	DE000HR974F8	DE000HR974J0
DE000HR97D86	DE000HR974L6	DE000HR974V5	DE000HR97DJ5
DE000HR97DN7	DE000HR97523	DE000HR97564	DE000HR97598

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HVB5TM7	DE000HR9GYT9	DE000HR9H1E7	DE000HR9H1L2
DE000HR9H1P3	DE000HR9H1U3	DE000HR9H1Y5	DE000HR9H2G0
DE000HR9H3P9	DE000HR9H3R5	DE000HR9H405	DE000HR9H4F8
DE000HR9H546	DE000HR9H561	DE000HR9H595	DE000HR9H5A6
DE000HR9H5C2	DE000HR9H5G3	DE000HR9H5K5	DE000HR9H603
DE000HR9H652	DE000HR9H6B2	DE000HR9H6M9	DE000HR9H6Q0
DE000HR9H6U2	DE000HR9H751	DE000HR9HDA1	DE000HR9H7L9
DE000HR9HDW5	DE000HR9H850	DE000HR9H8H5	DE000HR9H8L7
DE000HR9H8P8	DE000HR9HEN2	DE000HR9HEX1	DE000HR9H975
DE000HR9HF43	DE000HR9HF50	DE000HR9HF84	DE000HR9H9R2
DE000HR9HG34	DE000HR9HG75	DE000HR9HAE9	DE000HR9HGJ5
DE000HR9HGM9	DE000HR9HGP2	DE000HR9HAU5	DE000HR9HB13
DE000HR9HBG2	DE000HR9HBH0	DE000HR9HBN8	DE000HR9HC12
DE000HR9HJ72	DE000HR9HCD7	DE000HR9HJ98	DE000HR9HJB6
DE000HR9HCG0	DE000HR9HCQ9	DE000HR9HJL5	DE000HR9HJM3
DE000HR9HCT3	DE000HR9HCZ0	DE000HR9HD78	DE000HR9HK79
DE000HR9HK95	DE000HR9HKP4	DE000HR9HWB9	DE000HR9HWG8
DE000HR9HLB2	DE000HR9HS06	DE000HR9HLH9	DE000HR9HLJ5
DE000HR9HLP2	DE000HR9HLX6	DE000HR9HM51	DE000HR9HMB0
DE000HR9HT21	DE000HR9HYW1	DE000HR9HU77	DE000HR9HUY5
DE000HR9HZZ1	DE000HR9HV84	DE000HR9J0A5	DE000HR9J0H0
DE000HR9J0M0	DE000HR9J310	DE000HR9J336	DE000HR9JG24

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9JLL7	DE000HR9JLQ6	DE000HR9JGQ6	DE000HR9JM75
DE000HR9JM83	DE000HR9JMA8	DE000HR9JME0	DE000HR9JH31
DE000HR9JMQ4	DE000HR9JHG5	DE000HR9JJ13	DE000HR9JJ21
DE000HR9JJ62	DE000HR9JNZ3	DE000HR9JJQ0	DE000HR9JP56
DE000HR9JJU2	DE000HR9JPG8	DE000HR9JPP9	DE000HR9JPS3
DE000HR9JKZ9	DE000HR9JQW3	DE000HR9JRM2	DE000HR9JRY7
DE000HR9JS46	DE000HR9JSD9	DE000HR9JSF4	DE000HR9JSG2
DE000HR9JSS7	DE000HR9JT11	DE000HR9JT52	DE000HR9JUQ7
DE000HR9JXL2	DE000HR9JXN8	DE000HR9JXS7	DE000HR9JY55
DE000HR9JZ96	DE000HR9JZG7	DE000HR9JZJ1	DE000HR9JZP8
DE000HR9JZU8	DE000HR9JZV6	DE000HR9K078	DE000HR9K0L9
DE000HR9K0N5	DE000HR9K0V8	DE000HR9K0W6	DE000HR9K1G7
DE000HR9K1Y0	DE000HR9K2A8	DE000HR9K2E0	DE000HR9K2G5
DE000HR9K2L5	DE000HR9K2P6	DE000HR9K3M1	DE000HR9K441
DE000HR9JW81	DE000HR9JWF6	DE000HR9K4K3	DE000HR9K4L1
DE000HR9JWM2	DE000HR9K581	DE000HR9K5A1	DE000HR9K5S3
DE000HR9K698	DE000HR9K6H4	DE000HR9K6K8	DE000HR9K6S1
DE000HR9K7D1	DE000HR9K7H2	DE000HR9K7U5	DE000HR9K839
DE000HR9K8A5	DE000HR9K8D9	DE000HR9K8H0	DE000HR9K912
DE000HR9K938	DE000HR9K987	DE000HR9K9E5	DE000HR9KA43
DE000HR9KA76	DE000HR9KAA1	DE000HR9KAN4	DE000HR9KCQ3
DE000HR9KD81	DE000HR9KD99	DE000HR9KDB3	DE000HR9KDD9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9KDG2	DE000HR9KDV1	DE000HR9KDW9	DE000HR9KE98
DE000HR9KEV9	DE000HR9KF22	DE000HVB5V03	DE000HVB5V11
DE000HVB5V29	DE000HR9L9E4	DE000HR9LA34	DE000HR9L217
DE000HR9LAV5	DE000HR9L2D1	DE000HR9LGU4	DE000HR9LB82
DE000HR9LH29	DE000HR9L2U5	DE000HR9L2X9	DE000HR9LCH0
DE000HR9LJ50	DE000HR9L415	DE000HR9L423	DE000HR9LCK4
DE000HR9LCL2	DE000HR9LCM0	DE000HR9LCR9	DE000HR9L4F2
DE000HR9L4H8	DE000HR9L4M8	DE000HR9L4N6	DE000HR9LD56
DE000HR9LJT0	DE000HR9LD98	DE000HR9LDC9	DE000HR9LK08
DE000HR9LDJ4	DE000HR9LDK2	DE000HR9L571	DE000HR9LDN6
DE000HR9L5G7	DE000HR9LDX5	DE000HR9L5L7	DE000HR9L5N3
DE000HR9LE14	DE000HR9LE22	DE000HR9LE48	DE000HR9LKT8
DE000HR9LE63	DE000HR9LE89	DE000HR9LEA1	DE000HR9L662
DE000HR9L670	DE000HR9LLB4	DE000HR9LLH1	DE000HR9L6F9
DE000HR9LM63	DE000HR9LMB2	DE000HR9L7P4	DE000HR9LFX0
DE000HR9LGF5	DE000HR9L8C0	DE000HR9LGL3	DE000HR9LN62
DE000HR9L8L1	DE000HR9L8V0	DE000HR9MAY7	DE000HR9MB40
DE000HR9MBY5	DE000HR9MBZ2	DE000HR9MC72	DE000HR9MC98
DE000HR9MCC9	DE000HR9MCK2	DE000HR9MCM8	DE000HR9MCR7
DE000HR9MD71	DE000HR9MDF0	DE000HR9MDY1	DE000HR9ME54
DE000HR9ME96	DE000HR9MF04	DE000HR9MF38	DE000HR9MF46
DE000HR9MF61	DE000HR9MF79	DE000HR9MF87	DE000HR9MGH9



**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9MGW8	DE000HR9MH10	DE000HR9MH93	DE000HR9MJ00
DE000HR9MJ18	DE000HR9MJD2	DE000HR9MJG5	DE000HVB5VE0
DE000HR9NFW8	DE000HR9NFY4	DE000HR9NAM0	DE000HR9NG93
DE000HR9NGA2	DE000HR9NAW9	DE000HR9NGR6	DE000HR9NGZ9
DE000HR9NH84	DE000HR9NH92	DE000HR9NHD4	DE000HR9NBQ9
DE000HR9NBW7	DE000HR9NBX5	DE000HR9NJ17	DE000HR9NJ41
DE000HR9NJ90	DE000HR9NJA6	DE000HR9NJJ7	DE000HR9ND54
DE000HR9NDH4	DE000HR9NDR3	DE000HR9NLQ8	DE000HR9NLU0
DE000HR9NEN0	DE000HR9NER1	DE000HR9NEW1	DE000HR9NF11
DE000HR9NF45	DE000HR9NMM5	DE000HR9NFK3	DE000HR9NFP2
DE000HR9NNG5	DE000HR9NNM3	DE000HR9NNR2	DE000HR9NNZ5
DE000HR9NPE5	DE000HVB5VM3	DE000HVB5VR2	DE000HVB5VS0
DE000HVB5WB4	DE000HVB5WP4	DE000HR9WUK3	DE000HR9WUQ0
DE000HR9X0F6	DE000HR9X0K6	DE000HR9X196	DE000HR9WVV8
DE000HR9WW92	DE000HR9WWD4	DE000HR9X212	DE000HR9WWM5
DE000HR9X295	DE000HR9WX18	DE000HR9X2N6	DE000HR9WXH3
DE000HR9WXM3	DE000HR9WY82	DE000HR9WYT6	DE000HR9X4C5
DE000HR9X4H4	DE000HR9X4M4	DE000HR9WZK2	DE000HR9X071
DE000HR9X089	DE000HR9X5K5	DE000HR9X634	DE000HR9X6B2
DE000HR9X6D8	DE000HR9X6V0	DE000HR9X6Y4	DE000HR9X766
DE000HR9X7A2	DE000HR9X7C8	DE000HR9X832	DE000HR9X881
DE000HR9X8B8	DE000HR9X8Q6	DE000HR9X915	DE000HR9YLT9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HR9YM68	DE000HR9YMG4	DE000HR9YMH2	DE000HR9YMJ8
DE000HR9YMU5	DE000HR9YMV3	DE000HVB5XF3	DE000HVB5Y00
DE000HB03ND9	DE000HB03NL2	DE000HB03NW9	DE000HB03NX7
DE000HB03PL7	DE000HB03PM5	DE000HB03PQ6	DE000HB03PS2
DE000HB03PT0	DE000HB03PW4	DE000HB03PX2	DE000HB03Q09
DE000HB03Q17	DE000HB03Q25	DE000HB03Q41	DE000HB03Q58
DE000HB03Q66	DE000HB03Q90	DE000HB03QM3	DE000HVB5YE4
DE000HB05H40	DE000HB060G2	DE000HB06114	DE000HB06510
DE000HB065E6	DE000HB065K3	DE000HB065N7	DE000HB065T4
DE000HVB5YK1	DE000HVB5YR6	DE000HVB5Z25	DE000HVB5Z90
DE000HVB5ZL6	DE000HVB5ZQ5	DE000HB0EF31	DE000HB0EF49
DE000HB0EFC6	DE000HB0EFJ1	DE000HB0EFK9	DE000HB0EFM5
DE000HB0EG14	DE000HB0EGD2	DE000HB0EGU6	DE000HB0EH54
DE000HB0EH70	DE000HB0E5B0	DE000HB0E5F1	DE000HB0EJ29
DE000HB0E680	DE000HB0E6D4	DE000HB0EJH7	DE000HB0E6P8
DE000HB0E6Q6	DE000HB0E6T0	DE000HB0EJU0	DE000HB0E6X2
DE000HB0EK18	DE000HB0EK42	DE000HB0E789	DE000HB0EK75
DE000HB0EKS2	DE000HB0E7X0	DE000HB0EKV6	DE000HB0E7Y8
DE000HB0E805	DE000HB0E821	DE000HB0EL09	DE000HB0EL41
DE000HB0ELE0	DE000HB0ELH3	DE000HB0ELL5	DE000HB0E8X8
DE000HB0E8Y6	DE000HB0ELV4	DE000HB0E946	DE000HB0E961
DE000HB0EM32	DE000HB0EM65	DE000HB0EMA6	DE000HB0EMF5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0EMP4	DE000HB0E9S6	DE000HB0E9X6	DE000HB0EMW0
DE000HB0EMX8	DE000HB0EA10	DE000HB0EA85	DE000HB0EN64
DE000HB0EN80	DE000HB0EAK0	DE000HB0ENL1	DE000HB0ENR8
DE000HB0ENY4	DE000HB0EP05	DE000HB0EB84	DE000HB0EB92
DE000HB0EBD3	DE000HB0EP96	DE000HB0EBJ0	DE000HB0EPF8
DE000HB0EBQ5	DE000HB0EBT9	DE000HB0GLU1	DE000HB0GLW7
DE000HB0GFA5	DE000HB0GG12	DE000HB0GG53	DE000HB0GMQ7
DE000HB0GGE5	DE000HB0GMY1	DE000HB0GGG0	DE000HB0GN39
DE000HB0GGM8	DE000HB0GN54	DE000HB0GN62	DE000HB0GGY3
DE000HB0GNN2	DE000HB0GNT9	DE000HB0GP52	DE000HB0GP78
DE000HB0GJ01	DE000HB0GJ27	DE000HB0GPN7	DE000HB0GQ85
DE000HB0GQD6	DE000HB0GQH7	DE000HB0GQR6	DE000HB0GQX4
DE000HB0GR68	DE000HB0GRK9	DE000HB0GL64	DE000HB0GRQ6
DE000HB0GS59	DE000HB0GSU6	DE000HB0GSW2	DE000HB0GTN9
DE000HB0GTZ3	DE000HB0GU71	DE000HB0GUK3	DE000HB0GV05
DE000HB0GV13	DE000HB0GV62	DE000HB0HJK4	DE000HB0HJP3
DE000HB0HJY5	DE000HB0HKJ4	DE000HB0HKK2	DE000HB0HKN6
DE000HB0HKT3	DE000HB0HKY3	DE000HB0HL14	DE000HB0HLS3
DE000HB0HLV7	DE000HB0JBB6	DE000HB0JBE0	DE000HB0JBY8
DE000HB0JE60	DE000HB0JEF1	DE000HB0JEL9	DE000HB0JEN5
DE000HB0JEW6	DE000HB0JFM4	DE000HB0JFN2	DE000HB0JFR3
DE000HB0JFS1	DE000HB0JFT9	DE000HB0JFU7	DE000HB0JFX1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB0JG19	DE000HB0JG43	DE000HB0JG50	DE000HB0JG84
DE000HB0JGH2	DE000HB0KE59	DE000HB0KE83	DE000HB0KEC6
DE000HB0KEH5	DE000HVB60K7	DE000HVB6077	DE000HVB60B6
DE000HVB60H3	DE000HVB60D2	DE000HVB60F7	DE000HVB60C4
DE000HVB6101	DE000HB0PVE5	DE000HB0SRT5	DE000HB0SS06
DE000HB0SS55	DE000HVB61L3	DE000HB0ST21	DE000HVB61Q2
DE000HB0UK67	DE000HB0UKJ7	DE000HB0UKP4	DE000HB0UKX8
DE000HB0UL25	DE000HB0ULB2	DE000HB0ULF3	DE000HB0ULG1
DE000HB0ULR8	DE000HB0ULZ1	DE000HB0UMJ3	DE000HB0UN15
DE000HB0UN31	DE000HB0UNP8	DE000HB0UNT0	DE000HB0UGU2
DE000HB0UNY0	DE000HB0UGX6	DE000HB0UH21	DE000HB0UP62
DE000HB0UP70	DE000HB0UPA5	DE000HB0UPE7	DE000HB0UPG2
DE000HB0UPL2	DE000HB0UHT2	DE000HB0UJ11	DE000HB0UJ29
DE000HB0UQ53	DE000HB0UJB6	DE000HB0UQ79	DE000HB0UJF7
DE000HB0UR52	DE000HB0URE3	DE000HB0US28	DE000HB0UT19
DE000HB0UT50	DE000HB0UT76	DE000HB0YG44	DE000HB0YG51
DE000HVB62K3	DE000HB112K3	DE000HB12CB7	DE000HB12CU7
DE000HB12LK9	DE000HB12LL7	DE000HB12LZ7	DE000HB12M28
DE000HB12MU6	DE000HB12N84	DE000HB12NE8	DE000HB12NG3
DE000HB12PG8	DE000HB12PH6	DE000HB12PV7	DE000HB12PW5
DE000HB12Q16	DE000HB12Q57	DE000HB12QV5	DE000HB12QZ6
DE000HB12RB5	DE000HB12RE9	DE000HVB6325	DE000HB13S62

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

DE000HB14779	DE000HB14787	DE000HB14795	DE000HB13SZ0
DE000HB13YC7	DE000HB147A0	DE000HB13T12	DE000HB13T20
DE000HB13T46	DE000HB13SM8	DE000HB147H5	DE000HB13YM6
DE000HB13SR7	DE000HB147N3	DE000HB13YT1	DE000HB13YU9
DE000HB13TJ2	DE000HB147X2	DE000HB13TT1	DE000HB13ZD2
DE000HB13U01	DE000HB148C4	DE000HB13ZM3	DE000HB13U84
DE000HB13ZY8	DE000HB148U6	DE000HB148Z5	DE000HB14050
DE000HB14084	DE000HB140A5	DE000HB149K5	DE000HB14100
DE000HB141E5	DE000HB141G0	DE000HB141L0	DE000HB14AE1
DE000HB14AK8	DE000HB14209	DE000HB14AU7	DE000HB142F0
DE000HB14B78	DE000HB14B94	DE000HB14BC3	DE000HB142N4
DE000HB142V7	DE000HB14BL4	DE000HB14332	DE000HB14357
DE000HB14BY7	DE000HB14381	DE000HB14C44	DE000HB143F8
DE000HB14CD9	DE000HB143S1	DE000HB143U7	DE000HB143Y9
DE000HB14407	DE000HB14CV1	DE000HB144F6	DE000HB144L4
DE000HB144M2	DE000HB144N0	DE000HB14DC9	DE000HB14DE5
DE000HB14DF2	DE000HB14DG0	DE000HB14DJ4	DE000HB14DK2
DE000HB14DX5	DE000HB14E18	DE000HB14E26	DE000HB14E67
DE000HB14E75	DE000HB14EA1	DE000HB145T4	DE000HB14EP9
DE000HB14662	DE000HB14670	DE000HB14F33	DE000HB146S4
DE000HB14FD2	DE000HB14FH3	DE000HB14738	DE000HB14GG3
DE000HB14GP4	DE000HB14GX8	DE000HB14GY6	DE000HB14H07

**XIII. Liste der Wertpapiere mit  
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

DE000HB14HP2	DE000HB14HQ0	DE000HB14J21	DE000HB14JC6
DE000HB14JN3	DE000HVB63M7	DE000HB15H14	DE000HB15H22
DE000HB15H30	DE000HB15H55	DE000HB15HN4	DE000HB15HV7
DE000HB15J12	DE000HB15J38	DE000HB15J95	DE000HB15JB5
DE000HB15JF6	DE000HB15JN0	DE000HB15KG2	DE000HB15KP3
DE000HB15L18	DE000HB15L26	DE000HB15L42	DE000HB15LQ9
DE000HB15LX5	DE000HB15MC7	DE000HB15MG8	DE000HB15MS3
DE000HB15MX3	DE000HB15NE1	DE000HB15NK8	DE000HB15NQ5
DE000HB15NR3	DE000HB15NW3	DE000HB15P30	DE000HB15PL1
DE000HB15QL9	DE000HB15RP8	DE000HB15S52	DE000HB170M7
DE000HB170R6	DE000HB17152	DE000HB17194	DE000HB172Q4
DE000HB172U6	DE000HB172Z5	DE000HVB63Z9	DE000HB1ARV7
DE000HB1ARX3	DE000HB1ARZ8	DE000HB1ASJ0	DE000HB1ASQ5
DE000HB1ASR3	DE000HB1ASX1	DE000HB1ASZ6	DE000HB1AZS6
DE000HB1AZY4	DE000HB1B098	DE000HB1B0C1	DE000HB1B0V1
DE000HVB64D4	DE000HVB64R4	DE000HVB6523	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.